31761 u/9729018

C. F. GEORGES
BUCHBINDEREI
KÖNIGSBERG I/PR.

Die

Raiffeisen'schen

Darlehnskassenvereine

in der Rheinprovinz

von

Theodor Kraus.

Mit einem Vorwort

von

Professor Dr. **A. Held.**

I. Heft. Statistik und Beschreibung.

Bonn 1876.

Verlag von Emil Strauss.

EcF
K91r

Statistik und Beschreibung

der

Raiffeisen'schen

Darlehnskassenvereine

von

Theodor Kraus.

Eingereicht von der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf als Theil der Collectivausstellung des Königl. Preuss. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf der internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen zu Brüssel 1876.

882 33
16/6/68

Bonn 1876.

Verlag von Emil Strauss.

Vorrede.

Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, die sich seit einigen Jahren auch nach Westfalen und Hessen verbreitet haben, sind in mehrfacher Hinsicht für den Nationalökonomen von grossem Interesse. Sie sind der erste in grösserem Umfang angestellte Versuch, der Creditnoth des kleinen Landwirths in Deutschland durch ein speciell dafür eingerichtetes Bankwesen abzuhelfen. Zugleich sind sie eine eigenthümliche Anwendung des genossenschaftlichen Princips und eben deshalb, weil sie nicht unter der Leitung von Schulze-Delitzsch stehen, ein Beweis dafür, dass Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder einem allgemeinen Bedürfniss entsprechen und eine grosse Zukunft haben.

Seit einer Reihe von Jahren ist diesen kleinen, durch die Selbsthilfe der Bauern geschaffenen, von einem ungelehrten aber unendlich aufopferungsfähigen und gemeinsinnigen Manne angeregten Vereinen vielfach die Aufmerksamkeit der Sachverständigen zugewendet worden. Längere Zeit nahm sich der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreussen der Vereine an. Insbesondere aber haben die Angriffe, die Schulze-Delitzsch gegen die Vereine richtete, und denen sich bald Angriffe aus der Rheinprovinz selbst (von Regierungsrath Noell, der Localabtheilung Coblenz etc.) zugesellten, dazu beigetragen, die Vereine bekannt zu machen.

Auf die Angriffe folgten natürlich Erwiderungen. Der Unterzeichnete selbst hat zweimal im Jahre 1869 in den Hildebrand'schen Jahrbüchern und 1873 im Arbeiterfreund die Feder zu Gunsten der Vereine ergriffen. Ende 1874 und Anfang 1875 wurden die Vereine im Auftrag des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von einer Commission besucht, die aus den Landtags- resp. Reichstags-Mitgliedern Prof. Nasse und Bankdirector Dr. Siemens und Herrn Schmidt aus Frankfurt bestand. Diese Commission gelangte im Allgemeinen zu dem Resultate, dass die einzelnen localen Vereine sehr segensreich wirken, wenn auch manche Einrichtungen als verbesserungsbedürftig erschienen.

Der Streit über die Richtigkeit der Grundlagen, auf denen die Vereine beruhen, war aber auch damit nicht beendet — Zeuge die Reichstagsverhandlungen vom 19. Januar 1876. Der Streit, der sich, wie gewöhnlich in solchen Fällen, zu einem Gegensatz zwischen Personen und zu einiger Leidenschaftlichkeit zugespitzt hat, besteht im Grunde meines Erachtens nicht darin, dass die eine Partei die Vereine für absolut vollkommen, die andere dieselben für unbedingt unhaltbar erklärte. Vielmehr gestehen die Gönner wie die Gründer der Vereine selbst die Nothwendigkeit von verschiedenen Fortschritten und Verbesserungen zu, und es hiesse die Gegner in der That beleidigen, wollte man ihnen die Absicht unterschieben, dass sie den theilweise so erfolgreichen Anfang genossenschaftlichen Strebens, der hier vorliegt, ganz vernichten wollen. Freilich bei der Leidenschaftlichkeit des Streits scheint es oft, als ob solche Absicht vorläge, aber im Ernste kann man doch nur über das Maass der nothwendigen Verbesserungen streiten, und es wäre aufs Aeusserste zu beklagen, wenn durch die Form des Streits die Sache selbst ernstlich beschädigt oder zerstört würde.

Selbst für Diejenigen, die objectiv und leidenschaftslos in der That nur das Maass nothwendiger Reformen

erwägen, erhob sich bisher eine grosse Schwierigkeit, die auch wesentlich zur Verwirrung des literarischen Streits beitrug: Man wusste zu wenig über die Vereine. Eine Anwaltschaft, die regelmässige oder vollständige Veröffentlichungen machen könnte, existirt nicht. Der Versuch des landwirthschaftlichen Vereins, eine Statistik der Vereine zu Stande zu bringen, misslang vor einigen Jahren, was Jedem erklärlich sein dürfte, der die Schwierigkeiten freiwilliger Statistik kennt. Die oben erwähnte Commission konnte auch in der strengen Winterszeit, bei beschränkten Mitteln und beschränkter Zeit nur ausgewählte Vereine besuchen. Wie die Dinge jetzt liegen, so lange eine Anwaltschaft fehlt und kein genügendes Centralinstitut, unter dem alle Vereine stehen, existirt, ist Bereisung aller Vereine, Befragung der Leiter und Einsicht in die Bücher das einzige Mittel, zu einem sicheren Urtheil über die thatsächlichen Verhältnisse zu gelangen.

Man konnte wohl auch ohne solche Untersuchung sagen, in welcher Richtung weitergestrebt werden müsse; ich selbst habe dies in meinen oben erwähnten Schriften und in einem Aufsatz in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern „Landwirthschaft und Industrie" gethan, wo ich im Allgemeinen meine Gedanken über Organisation des landwirthschaftlichen Credits entwickelt habe. Man konnte auch die schwer überwindbaren Hindernisse, die einer principiell unangreifbaren landwirthschaftlichen Creditorganisation im Wege stehn, angeben, unter denen namentlich das mangelhafte Hypothekenrecht, die Abneigung des Landmanns zu vertrauensvollem Zusammenwirken, seine Ungewohnheit zu kaufmännischer Geschäftsführung etc. hervorzuheben sind, und man konnte in Folge dessen Vieles, das jetzt noch mangelhaft ist, erklären und entschuldigen.

Aber ein präcises Urtheil über den gegenwärtigen Stand der Vereine war doch nur auf Grund autoptischer Untersuchung möglich. Es musste Jemand gefunden

werden, der Interesse an der Sache, Zeit und Mittel zu dieser Untersuchung hatte.

Die im Titel erwähnte Brüsseler Ausstellung, auf der ja auch Schulze-Delitzsch die grossartige Entwicklung seiner Vereine anschaulich machen wird, und für welche die ländlichen Raiffeisen'schen Vereine als Organisation zur Errettung aus materieller Noth und zur Anbahnung moralischen Fortschritts ihrer Genossen gewiss ein passender Ausstellungsgegenstand sind, legte es dem Lehrercollegium der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf nahe, eine neue Darstellung der Vereine zu veranlassen. Das Königliche Ministerium bewilligte in dankenswerther Weise die nöthigen Mittel für Herstellung des vorgeschlagenen Austellungsgegenstandes. Es handelte sich nur darum, einen Sachverständigen zu finden, der die nothwendigen Reisen unternahm, was natürlich während des Semesters keiner der Lehrer der Anstalt vermochte. Herr Theodor Kraus wurde deshalb auf meinen Vorschlag mit dieser Aufgabe betraut.

Seit vielen Jahren studirt Herr Kraus in Poppelsdorf und an der Universität Bonn Landwirthschaft, Naturwissenschaft und Nationalökonomie mit ungewöhnlichem Eifer. Geboren und aufgewachsen in unserer Provinz, früher selbst in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen, besitzt er Verständniss für seine Landsleute und ihre Denkweise, ist also befähigt, auf Reisen rasch und sicher zu sehen. Sein glühender Eifer für das Wohl der Landwirthe machte es ihm selbst sehr wünschenswerth, die Untersuchung anzustellen. Und da er sich bei verschiedenen Aufgaben und Aemtern stets als ein ausserordentlich zuverlässiger Arbeiter erwiesen hatte, so konnte die Akademie diesem ihrem Schüler die Arbeit mit bestem Gewissen anvertrauen.

Das was in Brüssel eigentlich ausgestellt werden kann und soll, ist eine statistische Darstellung der Vereine. Leider konnte auch Herr Kraus in der kurzen Zeit

bis zum Ablieferungstermin nur etwa die Hälfte der Vereine besuchen, denn die Vereine sind zerstreut über die ganze Provinz und jeder Verein erfordert ein eingehendes Studium der Bücher an Ort und Stelle d. h. längere Zeit. Ueberdies erschwerten die Ueberschwemmungen im Frühjahr das Reisen. Das Fehlende durch Einforderung schriftlicher Mittheilungen zu ergänzen war unstatthaft, da es bei vielen Vereinsrechnern trotz aller factischen Solidität der Verwaltung durchaus an der Gewandtheit fehlt, ein Schema für eine Bilanz richtig zu verstehen und ohne mündliche Anleitung formell richtig auszufüllen — nebenbei bemerkt ein Beweis für die Nothwendigkeit einer Anwaltschaft, die auch Anleitung in der Kunst des Buchführens geben müsste.

Hoffentlich gelingt es, später die zur Zeit unvollständige Tabelle zu completiren. Die hier gebotene Statistik enthält aber jedenfalls mehr und Genaueres als alle früheren Veröffentlichungen, und in ihr liegt das Hauptverdienst der Arbeit. Da Herr Kraus diesen schwierigsten Theil der Arbeit geleistet hat und natürlich auch die specielle Verantwortung dafür übernehmen muss, während die Akademie und der Unterzeichnete nur im Allgemeinen Bürgschaft für die Tüchtigkeit ihres Mandatars übernehmen können, so erschien es passend, Herrn Kraus auch das Schreiben des begleitenden Textes zu überlassen. Derselbe giebt für Diejenigen, die noch Nichts von den Vereinen wissen, die nöthige Aufklärung, und bringt auch für solche Leser, welche die ältere Literatur über die Vereine kennen, manche neue Einzelheiten.

Ein vorurtheilsfreier Beurtheiler dieses begleitenden Textes wird erkennen, dass der Verfasser noch kein altbewährter und vielgewandter Schriftsteller ist, aber ein Mann, der sich in seinen Gegenstand mit Ernst vertieft hat, und der die wissenschaftliche Literatur über Credit- und Genossenschaftswesen wohl kennt. Sollte eine Darstellung aus einem Gusse entstehn, so musste den Text

derselbe Mann schreiben, der auf seinen Reisen die Vereine genauer angesehen und studirt hat als irgend ein Anderer vor ihm.

Die Darstellung der Raiffeisen'schen Vereine musste, wenn sie in Brüssel Beachtung finden sollte, gedruckt werden. Bei dem allgemeinen Interesse, das der Gegenstand hat, war es dann naheliegend, das gedruckte Werk zugleich durch den Buchhandel der Oeffentlichkeit zu übergeben. Für Freunde und Gegner der Vereine bemerke ich schliesslich, dass dem ersten Hefte, welches als Ausstellungsgegenstand nur die Darstellung enthält und jetzt abgeschlossen werden musste, in Kürze ein zweites Heft mit kritischen Bemerkungen folgen wird. Erst dann wird eine Kritik der Arbeit am Platze sein, während heute eine Kritik der Ansichten des Verfassers noch ein Kampf gegen etwas Unbekanntes oder doch ungenau Bekanntes wäre. Dass die künftige Kritik je nach der bisherigen Stellung ihrer Urheber sehr verschieden ausfallen wird, darauf sind wir gefasst. Aber Niemand, der sich überhaupt für die Sache interessirt, wird dem Kgl. landwirthschaftlichen Ministerium für die Ermöglichung einer genaueren Darstellung der Thatsachen und dem Verfasser der Schrift für die aufgewendete Mühe Dank versagen können.

Bonn, den 10. Mai 1876.

Dr. **Adolf Held,**
ord. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Bonn
und Lehrer der Volkswirthschaft an der landwirthschaftlichen
Akademie Poppelsdorf.

I. Einleitung.

Unzweifelhaft ist es eine der wichtigsten socialen Fragen der Gegenwart, ob und wie ein besitzender Mittelstand in Landwirthschaft und Industrie erhalten werden könne. Der städtische Mittelstand besonders kam in den letzten Jahrzehnten durch die rapide Entwicklung der Grossindustrie in eine äusserst bedrängte Lage. Ihm drohte die Gefahr, von der Grossindustrie allmählich verdrängt und ins cultur- und besitzlose Proletariat herabgedrückt zu werden. Gegenüber solchen trüben Aussichten suchte der kleine Handwerkerstand lange Zeit sein Heil in nutzlosem Hadern mit den bestehenden Verhältnissen und in unvernünftigem Zurückrufen vergangener Zeiten. Was einen selbstständigen industriellen Mittelstand wirklich erhalten konnte, das war ein Benutzen derjenigen Hilfsmittel der Produktion, welche dem Grossbetrieb das Uebergewicht über den Kleinbetrieb verschaffen. Nur so konnte ein blühender Stand von Kleinmeistern innerhalb einer gewissen Sphäre erhalten und zugleich die Möglichkeit der Entstehung selbstständiger Existenzen mit kleinem Besitz innerhalb des wachsenden Gebiets der Grossindustrie selbst eröffnet werden.

Schon in den vierziger Jahren wiesen einzelne scharfblickende Beobachter darauf hin, dass ein kräftiges Mittel zur Erhaltung des handwerksmässigen Betriebes einzig und allein in der neuen Anwendung eines alten Princips gefunden werden könne. Es war das Princip der Association oder der genossenschaftlichen Vereini-

gung. Aber erst in den fünfziger Jahren erhielt dieses Princip durch die aufopfernde Thätigkeit des frühern preussischen Kreisrichters Hermann Schulze aus Delitzsch Leben und praktische Bedeutung. Schulze ist nicht der Erfinder dieser Ideen, aber mit unleugbarer Genialität wusste er dieselben auf die derzeitige Lage des sinkenden Kleingewerbes praktisch anzuwenden. Er war der Erste, der in umfassender Weise und nach einem einheitlichen Plane die Gründung von Genossenschaften unter dem Handwerkerstande unternahm, und so wurde er in Wahrheit ein Retter des Kleingewerbes. Er flösste den Verarmenden wieder Selbstachtung und Selbstbeherrschung ein und erzog sie dadurch zu einer selbstthätigen Berechnung der Zukunft[1]).

Was unter einer Genossenschaft zu verstehen ist lässt sich kurz sagen. Wir verstehen darunter nicht jene Vereinigungen von kleinen und besitzlosen Leuten, die kämpfend die Interessen ihres Standes vertreten, auch nicht solche Vereinigungen, welche nur Ansammlung von Ersparnissen zur Unterstützung einzelner Mitglieder in Nothfällen bezwecken, oder die sich verbinden zur Förderung von geselligen und Bildungs-Zwecken, sondern wir verstehen unter Genossenschaften nur solche Vereinigungen von Personen, welche ihre Mitglieder zu Mitunternehmern eines gemeinsam betriebenen Erwerbsgeschäftes machen. Dabei ist nicht nöthig, dass die ganze wirthschaftliche Persönlichkeit der Mitglieder in diesem Geschäfte aufgeht, sie können zugleich individuelle Geschäfte betreiben, es muss nur die Genossenschaft auf das Einzelgeschäft belebend und fördernd einwirken.

Dies leisten Vorschuss-, Consum-, Rohstoff-, Magazinvereine, Produktivassociationen. Die Vorschuss- oder Creditvereine nehmen unter solidarischer Haftbarkeit Darlehen auf und verleihen die aufgebrachten Gelder mit

1) Roscher, Geschichte der Nationalökonomie pg. 1016.

einem Aufschlag von einigen Procenten für Verwaltung u. s. w. wieder an ihre bedürftigen Mitglieder. Dadurch werden sie für den kleinen und mittlern Handwerkerstand das, was die grossen Banken für den Grossbetrieb sind: sie werden in Wahrheit Volksbanken.

Die Rohstoffvereine verwenden den Credit, der durch die Solidarhaft begründet worden ist, zum Ankauf der Rohstoffe im Grossen und aus erster Hand und werden dadurch fähig so billig und gut einzukaufen, wie der grosse Kaufmann. Gegen einen mässigen Aufschlag für Verwaltung und Reserve wird die Waare dem Genossen abgegeben.

Die Magazinvereine besorgen den Absatz der fertigen Produkte, und zwar indem sie den Mitgliedern entweder das fertige Produkt abkaufen und auf eigenes Risico veräussern, oder aber das fertige Produkt auf Rechnung des Producenten dem Publikum anbieten. In beiden Fällen aber geniesst das Mitglied den Vortheil eines grossen Verkaufsladens, Magazins.

Die Produktivassociation, die „Spitze des ganzen Systems", wie Schulze sie selbst nannte, will direkt den einen grossen Unternehmer durch viele kleine Theilunternehmer ersetzen. Die Gründung derselben macht aber äusserst geringe Fortschritte. Freilich hat gerade diese intensivste Form der Genossenschaft auch mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen.

Während die genannten Genossenschaften direkt der Produktion dienen, wollen die Consumvereine für billige und gute Consumtionsartikel sorgen. In soweit stehen sie also abseits. Sie sind jedoch immerhin ein genossenschaftlich betriebenes Geschäft, und der Charakter ihrer Mitglieder als Mitunternehmer tritt dann stärker hervor, wenn die Vereine zum Marktpreis an Jeden verkaufen und die Genossen am Geschäftsgewinn Theil nehmen lassen.

Alle diese Schöpfungen haben unter Schulze's vortrefflicher Leitung dem städtischen Kleingewerbe unendlichen Segen gebracht d. h. sie haben die Herabdrückung kleiner Meister in das Proletariat verhütet, wenn sie auch Denjenigen, die schon Lohnarbeiter waren, zumeist nur als Spar- und Consumvereine nutzen konnten. Dem kleinen ländlichen Grundbesitz haben die Schulze'schen Genossenschaften dagegen nicht dasselbe leisten können wie den Gewerbetreibenden. Man hat zwar vielfach mit Glück die Thätigkeit der Schulze'schen Vorschussvereine auf das platte Land ausgedehnt, aber nirgendwo haben sie sich den ländlichen Verhältnissen anpassen können. Die starre Form, die auf das Kleingewerbe zugeschnitten war, hielt man in allen Theilen fest. Da aber dem Landwirth mit einem drei- oder sechsmonatlichen Credit in den seltensten Fällen geholfen war, so griff man zu fortwährenden Prolongationen, wodurch, wenn man die jedesmaligen Kosten schliesslich summirt, ein Zins herauskommt, der in keinem Verhältniss mehr zum Gewinn der landwirthschaftlichen Produktion steht. Wenn trotzdem die Schulze'schen Vereine sich auf dem platten Lande halten können, so beweist uns das nur, wie gross die Creditnoth des ländlichen Grundbesitzes ist, und dass es noch immer besser ist einer Bank hohe Zinsen zu zahlen, als dem Schacherer in die Hände zu fallen.

Das Verdienst das Genossenschaftswesen für den ländlichen kleinen Grundbesitz so eingerichtet zu haben, dass es den ländlichen Verhältnissen entspricht und die gedrückte Lage des kleinen Landwirthes dauernd verbessern kann, gebührt dem frühern Bürgermeister von Heddesdorf, Herrn Raiffeisen, der seit dem Jahre 1849 an der Ausdehnung und Weiterentwicklung seiner Schöpfungen mit einer Liebe und Gottbegeisterung arbeitet, die ihres Gleichen sucht. Die Raiffeisen'schen Vereine sind ursprünglich selbstständig entstanden, in ihrer Entwicklung aber natürlich durch die Erfahrung, durch den Vorgang der

Schulze'schen Vereine und durch die Gesetzgebung beständig modificirt worden.

Heute sind auch diese Vereine auf dem Princip der Solidarhaft der Genossen aufgebaut, auch sie sind Vereinigungen von sich selbst helfenden Personen, aber entsprechend den Eigenthümlichkeiten der ländlichen Verhältnisse und an der Hand der gemachten Erfahrungen haben sie doch das Princip der reinen Selbsthilfe mit Solidarhaft anders ausgebaut, als die Schulze'schen Vereine.

Weil die Vereine aus der verzweifelten Lage des ländlichen Kleinbesitzes hervorgegangen, und weil sie unter steter Berücksichtigung der thatsächlichen Zustände weiter gebildet worden sind, so mag uns zunächst ein kleiner Excurs auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse gestattet sein.

Wie bekannt entsprangen die Schulze'schen Genossenschaften aus dem Bedürfnisse den Kleinbetrieb neben dem Grossbetrieb lebensfähig zu erhalten. Der Grossbetrieb hatte durch die grossartige Benutzung der Maschinen mit der dadurch bedingten Arbeitstheilung, der leichten Benutzung des Credits u. s. w. ein so bedeutendes Uebergewicht über den Kleinbetrieb erlangt, dass letzterer in die gedrückteste Lage gekommen wäre, wenn nicht neu geschaffene Gesellschaftsformen ihm die Existenz erleichtert hätten.

Wie sieht es nun in dieser Beziehung in der Landwirthschaft aus? Hat auch hier der Grossbetrieb die Tendenz, den Klein- und Mittelbesitz allmählich zu absorbiren?

Auch in der Landwirthschaft würde der Grossbetrieb den Kleinbetrieb verdrängen, wenn ihm dieselben oder auch nur annähernd dieselben Vortheile zu Gebote ständen, welche dem Grossindustriellen das gewaltige Uebergewicht über den handwerksmässigen Betrieb verschaffen. Aber Alles, was von der Grossindustrie gilt, ist auf den Grossgrundbesitz in keiner Weise anwendbar. Das Funda-

ment des landwirthschaftlichen Betriebes ist eben ein anderes, als das der Industrie. In der Industrie ist es das bewegliche Kapital, in der Landwirthschaft ist es der unbewegliche Grund und Boden. Die Qualität des Grund und Bodens bedingt zumeist den Erfolg des Betriebes, und diese Qualität ist in erster Linie abhängig von den natürlich gegebenen Verhältnissen. Der Einfluss der menschlichen Thätigkeit auf die Fruchtbarkeit des Grund und Bodens ist eine verhältnissmässig geringe. Der Grossgrundbesitzer ist zwar im Stande vermöge seiner höhern Bildung von den neuen Erfahrungen und Entdeckungen innerhalb der Praxis und der Wissenschaft einen schnelleren Gebrauch zu machen, er kann mehr und bessere Maschinen und Werkzeuge in seiner Wirthschaft verwenden, er kann grosse Vortheile aus der Viehzucht ziehen und dadurch befähigt werden einen rationellen Betrieb einzurichten, aber alle diese Vortheile werden beim Kleinbetrieb dadurch aufgewogen, dass hier der Landwirth seine Person in die Wagschale wirft. Die liebevolle Kenntniss, womit der Wirth hier, zumal wenn er Eigenthümer ist, jedes Fleckchen Land, jeden Baum u. s. w. individuell umfasst, mag unter Umständen wohl den Mangel des rationellen Planes aufwiegen[1]). Gründliche Kenner der landwirthschaftlichen Verhältnisse, wie z. B. von der Goltz, sind daher der Ansicht, dass der ländliche Kleinbetrieb erfolgreich mit dem Grossbetrieb concurriren könne[2]).

Nicht ganz so liegen die Verhältnisse beim ländlichen Mittelbesitze, der sogenannten spannfähigen bäuerlichen Nahrung. Aber dass auch hier ein allmähliches Verschwinden kaum zu befürchten ist, zeigen die stati-

---

1) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues. 7. Aufl. §. 49.

2) Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrgänge 1872 und 1873.

stischen Erhebungen über die Bewegung des Grund und Bodens mit ziemlich grosser Gewissheit[1]).

Möglich ist es immerhin, dass später Gefahren für die Existenz des ländlichen Kleinbesitzes auftreten, aber dann gehen die Gefahren unseres Erachtens nicht von dem Grossgrundbesitze, sondern von der Industrie aus. Schon jetzt sind uns Fälle im Rheinlande bekannt, wo Fabrikbesitzer allen Grund und Boden aufkaufen, der nur irgendwie feil wird. Augenblicklich sind solche Fälle wohl nur noch als vereinzelte Liebhabereien aufzufassen. Sollten sie aber später häufiger werden, dann wird die schon jetzt in Fluss gerathene Genossenschaftsbewegung wohl das beste Gegengewicht bieten.

Die ländlichen Raiffeisen'schen Genossenschaften sind also nicht dem Bedürfniss entsprungen einen sinkenden Stand gegenüber einem übermächtig rivalisirenden zu halten. Weil sie das aber nicht sind, sondern andere Verhältnisse zum Ausgangspunkt hatten, so konnte das Genossenschaftsprincip bei ihnen auch eine andere Richtung nehmen.

In der preussischen Rheinprovinz, wo die Raiffeisen'schen Vereine zunächst entstanden, ist ja ohnedies nur mit geringen Ausnahmen der kleine und mittlere ländliche Besitz der vorherrschende. Jedem ist die Möglichkeit gewährt Grund und Boden zu erwerben, und bei der bekannten Liebe des kleinen Bauernstandes für ein Fleckchen Erde finden wir hier auch selten eine Familie, die ganz ohne Besitz ist.

Wenn man aber auch in der Rheinprovinz kein gefährliches Zunehmen des reinen landwirthschaftlichen Lohnarbeiter-Proletariats wahrnehmen kann, ja ein solches überhaupt so gut wie gar nicht existirt, so ist das Leben der kleinen bäuerlichen Unternehmer doch nichts weniger

---

1) Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuss. Staates. Band I, Berlin 1868.

als behaglich zu nennen. Zu einem Leben voller Entbehrungen und Sorgen gesellt sich eine schwere, mühevolle Arbeit, die bei irgend einer Missernte dem kleinen Landwirth doch noch nicht einmal das tägliche Brod einbringt. Nur die bekannte Zähigkeit des Bauern, die Liebe zum angestammten Grund und Boden und die Neigung, seinen Besitz selbst mit Opfern zu erhalten, lässt ihn über diese Schwierigkeiten hinwegkommen. Der kleine städtische Gewerbtreibende ist, wenn es ihm auch schlecht geht, doch weit günstiger gestellt. Er kann doch noch im allerschlimmsten Falle bei seinen Mitconcurrenten Lohnarbeit finden, bei dem kleinen ländlichen Besitzer war dies bis vor Kurzem rein unmöglich.

Wenn wir nun festhalten, dass wir es hier mit kleinen Unternehmern zu thun haben, die zwar fast allesammt sich in einer elenden und gedrückten Lage befinden, die aber doch wie jeder Unternehmer des Credits, der Betriebsmittel u. s. w. nicht entbehren können, so wird es uns begreiflich, warum gerade in dieser Schicht der Bevölkerung das Wucherthum bis in's Fabelhafte sich ausbilden konnte. Ist der kleine Bauer dem Schacherer aber in die Hände gefallen, so kann er sich bis auf's Blut plagen, alles Erarbeitete fliesst in die Tasche des Wucherers und für ihn bleibt weiter nichts übrig, als das erbärmliche, elende Leben. Wie das überhaupt zugeht, wird von Schwerz[1]) in seiner rheinisch-westfälischen Landwirthschaft am besten charakterisirt, wo er ausführt, dass das aussaugende Creditiren, wodurch die westfälischen Bauern zu Grunde gerichtet werden, gewöhnlich damit beginnt, dass die Rechnungen für die aufgeschwatzten Waaren erst nach 5—6 Jahren erscheinen. Der Credit wird mit der grössten Zuvorkommenheit angeboten, der Zinsfuss ist ein mässiger. Zu einer gerichtlichen Klage kommt es hierbei selten. Immer erscheint der Wucherer

1) Schwerz, Rheinisch-westfälische Landwirthschaft. I. pag. 396 ff.

in höchsteigener Person, und nur zu gut weiss er bei dieser Gelegenheit die letzten Viehhäupter und Fruchtvorräthe aufzuspüren. Nur im äussersten Falle werden die Schulden gerichtlich eingetrieben, aber dann auch mit einer Unbarmherzigkeit, die keine Grenzen kennt. In der Regel muss der Bauer hangen und bangen zwischen Leben und Tod, dann ist er für den Wucherer das tauglichste Object der Aussaugung [1]).

Dem schlimm ausgebildeten Wucherthum kam eine Eigenschaft des Landwirthes entgegen, die es einigermassen entschuldigt, wir meinen hier die grosse Lässigkeit des Bauern in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Wenn man dem kleinen und mittlern ländlichen Grundbesitzer sein Eigenthum angreift etwa dadurch, dass man ihm auch nur eine Furche von seinem Grundstück wegpflügt, so ist er unversöhnlich, und er ruht nicht eher, bis das Verbrechen durch einen Prozess gesühnt ist. Wenn man ihm aber Geld leiht oder Waaren auf Credit giebt, so kann man sicher sein, dass die Fälligkeitstermine nicht eingehalten werden. Die Nachlässigkeit geht sogar so weit, dass der Bauer zuweilen, wenn er auch im Besitz der nöthigen Gelder ist, sich noch eine Ehre daraus macht, seinen Gläubiger nun erst recht bis zum letzten Augenblick warten zu lassen. Von allen möglichen Chikanen und Sticheleien, denen der Gläubiger vielfach noch ausgesetzt ist, wollen wir vollständig schweigen, obschon sie häufig genug auch vorkommen. Ein ehrlicher und wohlmeinender Gläubiger hütet sich daher seinen bedürftigen Ortsangehörigen, mit denen er tagtäglich verkehren muss, Geld zu leihen, und so fallen sie denn gewissenlosen Spezereikrämern, Viehhändlern und Wucherern von Profession in die Hände.

Der Krieg gegen diese Leute ist nun der Ausgangs-

---

1) Siehe auch Erlenmayer, Vorschuss- und Credit-Vereine. Wiesbaden 1863. pag. 18.

punkt der Raiffeisen'schen ländlichen Darlehenskassen [1]). Sie wollen nicht einen allmählich sinkenden Stand lebensfähig erhalten, aber sie wollen getreu ihrem Ursprung dem Landwirth die Möglichkeit gewähren, die Aussauger abzuschütteln und wieder ein schuldenfreier, Selbstvertrauen besitzender Unternehmer zu werden. Daher auch die Eigenthümlichkeiten der Raiffeisen'schen Vereine, die wir im folgenden Kapitel schildern werden.

Es möge aber zunächst eine Statistik über die einzelnen Kassen hier eingefügt werden. Von allen Vereinen der Rheinprovinz die gewünschten Zahlen zu bringen, war nicht möglich, da die schlimme Witterung der vergangenen Monate den Besuch vieler Vereine verhinderte, eine Anwaltschaft aber, welche regelmässig die statistischen Angaben einfordert und veröffentlicht, bis jetzt leider noch nicht vorhanden ist.

Wir wollen an diesem Orte nicht unterlassen den einzelnen Vereinen für das liebevolle Entgegenkommen bei der Aufnahme der Statistik, sowie dem Herren Bürgermeister Raiffeisen und Generalsecretair Thilmany für die freundliche Unterstützung den wärmsten Dank auszusprechen.

---

1) Siehe Raiffeisen, Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine.

(Siehe die nebenstehende Tabelle.)

II. Statistik über 46 Raiffeisen'sche Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz.

Die mit * bezeichneten Vereine sind der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbank in Neuwied beigetreten.

A. Allgemeine Notizen.

Laufende Nummer	I Name und rechtliche Stellung des Vereins.	II Stiftungsjahr des Vereins	III Jahrgang	IV Einwohnerzahl des Vereinsbezirkes nach der letzten Zählung	V Mitgliederzahl des Vereins am Jahresschlusse	VI Klassen- und Einkommensteuer (Staatssteuer) der Mitglieder M.	VII Grund- und Gebäudesteuer der Mitglieder M.	VIII Name, Stand und Wohnort des Vereinsvorstehers und Rechners.
1	*Heddesdorfer Darlehnskassenverein E. G.	1855	1874	2456	165	—	—	Raiffeisen, Bürgermeister a. D. Lauf, Lehrer, beide in Heddesdorf.
			1875	2600	179	—	—	
2	Anhausener Darlehnskassenverein E. G.	1862	1874		198	—	—	Krämer, Schultheiss in Anhausen, Hoffmann, Lehrer in Rüscheid.
			1875	1471	186	1611	3432	
3	Waldbreitbacher Darlehnskassenverein E. G.	1868	1874		350	—	—	Jakob Nassen, Kaufmann, Bernrath, Schultheiss, beide in Waldbreitbach
			1875	4200	362	—	—	
4	Darlehnskassenverein St. Catharinen E. G.	1868	1875	1230	170	—	—	Peter Knopp I. zu Noll, A. Siebenmorgen zu Lorscheid.
5	Engerser Darlehnskassenverein E. G.	1868	1874		134	—	—	Gomm, Pfarrer, Merz, Lehrer, beide in Engers.
			1875	2600	135	—	—	
6	Heimbacher Darlehnskassenverein E. G.	1868	1875	3300	252	—	—	Clemens Simonis, Joh. Ebert, beide in Heimbach.
7	Urbacher Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874		207	—	—	Heck, Pfarrer in Urbach. Chr. Wilh. Henn, Ackerer in Linkenbach.
			1875	1550	222	—	—	
8	Rengsdorfer Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	—	—	—	Bürgermeister Daub zu Benefeld, Schultheiss Runkel zu Rengsdorf.
			1875	—	—	—	—	
9	Raubacher Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	96	—	—	Pfarrer Stöhr, Lehrer Kohl, beide in Raubach.
			1875	813	97	—	—	
10	Puderbacher Darlehnskassenverein	1869	1874	2041	230	—	—	Pfarrer Göbel in Puderbach, Förster Scholz in Niederdreis.
			1875	2016	235	—	—	
11	Flammersfelder Darlehnskassenverein E. G.	1869	1875	—	286	—	—	Kurtz, Bürgermeister, Hempler, Steuerempfänger, beide in Flammersfeld.
12	Dierdorfer Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	—	—	—	Fetz, Lehrer, C. Kaulbach, Müller, beide in Dierdorf.
			1875	—	—	—	—	
13	Feldkirchener Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	271	—	—	Reinbold, Pfarrer in Feldkirchen, Hartmann, Lehrer in Wollendorf.
			1875	2100	282	—	—	
14	Hönninger Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	—	—	—	M. Sartor, Reinh. Graben, beide in Hönningen.
			1875	1600	164		—	
15	Horhausener Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	139	—	—	G. Dasbach, Schultheiss, J. Eul, Ortsvorsteher, beide in Horhausen.
			1875	—	150	1464	718	
16	Büllinger Darlehnskassenverein E. G.	1869	1875	2919	173	2400	1200	Bürgermeister Manderfelt, Gastwirth Jouck, beide zu Büllingen.
17	*Burgbrohler Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	302	—	—	Salentin, Bürgermeister, J. A. Kerich, Kirchenrendant, beide in Burgbrohl.
			1875	4137	335	—	—	
18	Altwieder Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	110	—	—	G. W. Melsbach II., Ph. May, beide in Altwied.
			1875	1091	114	—	—	
19	Altenkirchener Darlehnskassenverein E. E.	1869	1874	—	—		—	Pfarrer Bungerath in Altenkirchen, Lehrer, Gewehr in Busenhausen.
			1875	3905	268	2591	1880	
20	Almersbacher Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	238	—	—	Pfarrer Müller zu Almersbach, Lehrer Velten zu zu Pleterschen.
			1875	—	242	—	—	
21	Maischeider Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	1536	146	—	—	Pet. Hermann, Gerichtsschöffe, Anton Kern, Landwirth, beide in Maischeid.
			1875	1543	149	—	—	
22	Hammer Darlehnskassenverein E. G.	1870	1875	—	252	—	—	Symack Pfarrer, H. Grau Kaufmann beide in Hamm a/d. Sieg.

B. Abschluss der Jahresrechnungen.

(Jahreseinnahme: 1–7; Jahresausgabe: 8–14; Die Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben verglichen, gibt: 15–16; Es betragen: 17–18. Alle Beträge in M.)

Lfd. Nr.	Jahrgang	1 Bestand	2 Anlehen von Privaten, Banken und Vereinen	3 Sparkasseneinlagen	4 Einzahlungen an Geschäftsantheilen der Mitglieder, wo solche vorkommen	5 Zurückgezahlte Darlehen (auf Reste und Darlehen)	6 Kosten (Zinsen, Provision, Eintrittsgelder, Gerichtskosten)	7 Summe aller Einnahmen	8 Vorschuss	9 Zurückgezahlte Anlehen an Private, Banken u. Vereine	10 Zurückgezahlte Sparkassen-Einlagen	11 Zurückgezahlte Geschäftsantheile, wo solche vorkommen	12 Gewährte Darlehen incl. Steigegelder	13 Kosten (Zinsen, Verwaltungskosten u. s. w.)	14 Summe aller Ausgaben	15 Bestand	16 Vorschuss	17a die Einnahmereste auf Darlehen	17b auf Kosten, Zinsen u. s. w.	18 Die Ausgabereste
1	1874	5745	31494	28494	—	9645	4014	79392	—	39483	18705	—	16791	2661	77640	1752	—	393	66	—
	1875	1752	58254	13602	—	9801	3234	86643	—	50724	16851	—	14598	2304	84537	2106	—	1158	204	—
2	1874	3150	18849	—	—	33192	7176	62667	—	7110	—	—	39015	5646	51771	10896	—	7002	1554	—
	1875	10896	6257	—	—	30544	5630	53327	—	7122	—	—	36047	5172	48941	4386	—	9635	2227	—
3	1874	5454	18453	492	—	46287	6660	77340	—	20721	444	—	42189	5061	68115	8931	—	5136	780	—
	1875	8931	16050	162	—	27204	6243	58590	—	5946	324	—	42639	5199	54108	4482	—	5127	1182	—
4	1875	2553	22146	—	—	16623	4007	45329	—	3642	—	—	36129	1084	43023	2306	—	3501	1110	1017
5	1874	8115	10998	—	—	8070	1698	28881	—	10245	—	—	13587	1563	25395	3486	—	5598	—	—
	1875	3486	8472	—	—	7068	1464	20490	—	3684	—	—	13962	1740	19386	1104	—	6171	—	—
6	1875	7455	—	—	—	15516	3444	26415	—	1041	—	—	20371	2387	23799	2616	—	9600	1060	—
7	1874	1989	3609	—	—	8365	1341	15294	—	4437	—	—	8301	1101	13839	1455	—	1809	240	—
	1875	1455	5466	—	—	7708	1302	15031	—	4320	—		8065	1021	13406	2525	—	2176	269	13
8	1874	8147	19746	—	—	14520	3198	40611	—	22107	—	—	12633	3321	38061	2550	—	9975	1737	12
	1875	2550	12865	—	—	13176	3627	32238	—	5880	—	—	21087	3513	30480	1758	—	12063	2271	—
9	1874	9	8550	—	—	9591	1581	19731	—	4230	—	—	13020	1551	18601	930	—	4533	—	39
	1875	930	9974	—	—	11030	2004	23958	—	5354	—	—	16250	1974	23688	400	—	6146	—	—
10	1874	12081	16758	—	—	18411	3900	51150	—	12435	—	—	30582	3684	46701	4449	—	5193	939	—
	1875	4449	18097	—	—	14084	3633	40263	—	12079	—	—	21352	3712	37143	3120	—	6874	1151	—
11	1875	1371	1500	—	—	12627	399	15897	—	4878	—	—	8091	2328	15297	600	—	1209	—	—
12	1874	1317	3291	1158	—	5076	1254	12096	—	969	90	—	9714	858	11631	465	—	1371	171	—
	1875	465	3213	987	—	4275	1149	10059	—	633	252	—	6129	951	7965	2124	—	780	309	—
13	1874	3474	5970	—	—	16329	2604	28377	—	3414	—	—	18027	1848	23289	5088	—	5511	—	—
	1875	5088	6376	—	—	12294	2143	25901	—	1706	—	—	13724	2062	17492	8509	—	8151	—	—
14	1874	609	2265	—	—	9735	1401	14010	—	1911	—	—	11052	1053	14016	—	6	2148	—	—
	1875	—	2175	—	—	10100	1534	13809	6	1431	—	—	10518	1024	12980	829	—	1893	—	—
15	1874	681	7395	—	—	6723	1356	16155	—	3075	—	—	11046	1293	15414	741	—	679	—	—
	1875	741	4480	—	—	8530	1398	15119	—	2394	—	—	11116	1312	14822	327	—	1194	321	—
16	1875	1472	—	—	—	5554	786	7852	—	—	—	—	5178	545	5723	2089	—	1931	91	—
17	1874	2730	8580	20160	3582	14355	3630	53037	—	20805	6087	126	14931	3630	45579	7458	—	3582	333	—
	1875	7458	12229	26146	2769	13723	3924	66249	—	14670	7839	385	21760	3976	48630	17619	—	7635	819	—
18	1874	2113	2541	—	—	6450	1665	12768	—	2937	—	—	4479	1023	8439	4329	—	2712	477	—
	1875	4329	540	—	—	5715	1197	11781	—	2142	—	—	6096	969	9207	2574	—	2115	363	—
19	1874	16189	7404	—	—	11571	2900	38064	—	4320	—	—	17493	2412	24225	13839	—	4066	596	—
	1875	13839	11579	—	—	13453	3935	42866	—	12907	—	—	16294	3302	32503	10363	—	2709	493	—
20	1874	40707	28824	—	—	8886	5091	83511	—	21504	—	—	18104	4455	39063	44448	—	402	111	—
	1875	44448	9154	—	—	10235	4080	67917	—	27083	—	—	13893	3530	45406	22511	—	477	115	—
21	1874	234	1620	—	—	1323	792	3699	—	30	—	—	3465	267	3732	—	33	204	—	—
	1875	—	4161	—	—	1701	651	6513	33	594	—	—	5256	408	6291	222	—	210	—	—
22	1875	3092	25877	—	—	11245	3175	43389	—	10690	—	—	25218	3010	38948	4441	—	1846	—	—

C. Bilanz am Jahresschluss.

(Aktiva (Geschäftsvermögen): 19–27; Passiva (Geschäftsschulden): 28–37; Aktiva und Passiva verglichen, ergibt: 38–39. Alle Beträge in M.)

Lfd. Nr.	Jahrgang	19 Kassenbestand	20 Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehen mit Ausschluss der Reste	21 Bei den Inhabern laufender Rechnungen	22 Bei Banken, Vereinen und sonstige Ausstände	23a Einziehbare Einnahmereste auf Darlehen	23b auf Kosten, Zinsen u. s. w.	24 Stückzinsen	25 Werth der Mobilien	26 Werth der Immobilien	27 Summe der Aktiva	28 Vorschuss nach der letzten Rechnung	29 Anlehen von Privaten	30 Anlehen von Banken, Vereinen und sonstige Passiva	31 Sparkasseneinlagen	32 Guthaben der Inhaber laufender Rechnungen	33 Eingez. Geschäftsantheile der Mitglieder, wo solche vorkommen	34 Ausgabereste	35 Stückzinsen	36 Vereinskapital, Reservefonds Anfang d. Rechnungsjahres	37 Summe der Passiva	38 Gewinn	39 Verlust
1	1874	1752	24702	24786	1800	393	66	—	—	—	53499	—	12060	—	35679	—	—	—	—	4404	52143	1356	—
	1875	2106	28530	20406	6000	1158	204	—	—	—	58104	—	19413	—	32430	—	—	—	—	5760	57603	801	—
2	1874	10896	75612	—	6000	7002	1554	600	90	—	101754	—	90285	—	—	—	—	—	—	9453	99738	2016	—
	1875	4386	85082	—	—	9635	2227	645	90	—	102065	—	89420	—	—	—	—	—	—	11469	100889	1176	—
3	1874	8931	86994	—	—	5136	780	717	36	—	102591	—	94773	—	594	—	—	—	330	5394	101091	1503	—
	1875	4182	102138	—	—	5127	1182	753	96	—	114078	—	104877	—	482	—	—	—	348	6897	112554	2124	—
4	1875	2306	70842	—	—	3501	1110	—	402	—	78161	—	74040	—	—	—	—	1017	—	2499	77556	605	—
5	1874	3486	7788	—	—	5598	—	774	6	—	17652	—	15609	—	—	—	—	—	531	1128	17268	384	—
	1875	1104	13809	—	—	6471	—	947	18	—	22329	—	20397	—	—	—	—	—	—	1512	21909	420	—
6	1875	2616	45775	—	—	9600	1060	—	498	—	59549	—	58052	—	—	—	—	—	—	5580	58632	917	—
7	1874	1455	17208	—	—	1809	240	132	21	—	20865	—	18693	—	—	—	—	—	3	1836	20532	333	—
	1875	2525	17198	—	—	2176	269	124	18	—	22310	—	19839	—	—	—	—	13	—	2169	22021	289	—
8	1874	2550	45501	—	—	9975	1725	393	—	—	60144	—	55473	—	—	—	—	12	345	3927	59757	387	—
	1875	1758	51324	—	—	12063	2265	354	—	—	67764	—	62178	—	—	—	—	—	390	4314	67182	582	—
9	1874	930	21507	—	—	4533	—	216	30	—	27216	—	25074	—	—	—	—	39	—	2313	27426	—	210
	1875	400	25064	—	—	6146	—	405	30	—	32045	—	29694	—	—	—	—	—	—	2103	31797	248	—
10	1874	4449	60983	—	—	5193	939	—	—	—	71364	—	67704	—	—	—	—	—	—	3597	71301	63	—
	1875	3120	66870	—	—	6874	1151	—	—	—	77495	—	73722	—	—	—	—	—	—	3660	77382	113	—
11	1875	600	36222	—	—	1209	—	—	—	—	38031	—	33609	—	—	—	—	—	—	4062	37671	360	—
12	1874	465	17238	—	—	1371	171	—	60	—	19305	—	14670	—	2865	—	—	—	—	1635	19170	135	—
	1875	2124	19083	—	—	780	309	—	51	—	22950	—	17250	—	3600	—	—	—	—	1770	22620	330	—
13	1874	5083	28185	—	—	5511	—	—	45	—	39129	—	35484	—	—	—	—	—	—	2844	38328	801	—
	1875	8509	27275	—	—	8151	—	—	63	—	43998	—	40151	—	—	—	—	—	—	3645	43799	199	—
14	1874	—	17631	—	—	2148	—	—	—	—	19779	6	18609	—	—	—	—	—	—	816	19431	318	—
	1875	829	18301	—	—	1893	—	—	—	—	21026	—	19350	—	—	—	—	—	—	1164	20514	512	—
15	1874	741	21489	—	3900	873	—	687	21	—	27717	—	25650	—	—	—	—	—	372	1446	27468	219	—
	1875	327	22560	—	4500	1791	321	610	18	—	30130	—	27736	—	—	—	—	—	396	1697	29828	302	—
16	1875	2089	8025	—	—	1931	91	—	48	—	12184	—	10800	—	—	—	—	—	—	1143	11943	241	—
17	1874	7456	25905	—	25500	3582	333	—	21	—	62799	—	18555	—	29355	—	12381	—	—	2790	63087	—	288
	1875	17619	25689	—	29700	7635	819	—	21	—	81483	—	16114	—	47662	—	14765	—	—	2508	81049	434	—
18	1874	4329	13590	—	—	2712	477	—	99	—	21207	—	16800	—	—	—	—	—	—	3189	19989	1218	—
	1875	2574	14568	—	—	2115	363	—	99	—	19719	—	15198	—	—	—	—	—	—	4407	19605	114	—
19	1874	13839	37851	—	—	4066	596	1177	84	—	57613	—	51640	—	—	—	—	—	2350	2938	56928	685	—
	1875	10363	42049	—	—	2709	493	1099	102	—	56809	—	50312	—	—	—	—	—	2126	3623	56061	748	—
20	1874	44418	35811	—	—	402	111	—	—	—	80772	—	77619	—	—	—	—	—	—	2676	80295	477	—
	1875	22511	39394	—	—	477	115	—	—	—	62497	—	58790	—	—	—	—	—	—	3153	61943	554	—
21	1874	—	5169	—	—	204	—	—	30	—	5403	33	4875	—	—	—	—	—	—	207	5115	288	—
	1875	222	8688	—	—	210	—	—	30	—	9180	—	8412	—	—	—	—	—	—	495	6937	243	—
22	1875	4441	72786	—	—	1845	—	—	302	—	78324	—	71787	—	—	—	—	—	3305	—	76092	2232	—

D. Sonstige Nachrichten.

(40–43: Die in Columne 12 aufgeführten Darlehen zerfallen in Darlehen; 44–47: Anzahl der eingetragenen Posten der gewährten Darlehen; 48–49: Betrag des; 52–53: Von den gesammten Anlehen kommen)

Lfd. Nr.	Jahrgang	40 auf 1 Jahr und darunter M.	41 über 1–5 Jahre M.	42 über 5–10 Jahre M.	43 über 10 Jahre M.	44 auf 1 Jahr und darunter	45 über 1–5 Jahre	46 über 5–10 Jahre	47 über 10 Jahre	48 kleinsten M.	49 grössten Darlehens M.	50 Zinsen und Provision betragen auf die Zeit des Darlehens durchschnittlich p. a.	51 Für die Anlehen werden durchschnittlich an Zinsen gezahlt p. a.	52 von den Mitgliedern selbst in %	53 von Nichtmitgliedern in %	54 Mobilarsteigegelder M.	55 Immobilarsteigegelder M.	56 Zahl der gerichtlichen Klagen gegen Mitglieder	57 Ausgaben f. Consumgeschäfte M.	Bemerkungen.
1	1874	1695	9546	1740	—	—	—	—	—	30	1200	6 1/3	4	60	40	—	3810	2	—	
	1875	1806	11592	1200	—	13	33	1	—	45	1200	6 1/3	4	61	39	—	—	4	—	
2	1874	300	3924	5418	—	1	30	14	—	36	750	5 1/2	4 1/4	—	—	—	29373	—	—	Anhausen deponirte bis vor Kurzem seine augenblicklich nicht verwendbaren Kapitalien bei dem Schulze'schen Creditvereine in Neuwied.
	1875	8240	3651	5433	—	8	25	12	—	60	900 resp. 6000	5 1/2	4 1/4	—	—	—	19323	—	—	
3	1874	750	21018	15750	—	2	47	42	—	45	1950	6 1/3	4 1/2	36	64	—	4671	17	—	
	1875	918	18246	18837	—	3	38	40	—	45	4500	6 1/2	4 1/3	17	83	—	4638	25	—	
4	1875	1260	16764	18105	—	6	40	29	—	15	2499	5 1/2	4 1/3	89	11	84	19779	7	—	
5	1874	—	—	—	—	—	—	—	—	45	1200	6 2/3	4 1/2	—	—	—	—	—	—	
	1875	—	—	—	—	3	36	5	—	60	900	6 2/3	4 1/3	—	—	—	—	—	—	
6	1875	4188	10053	5830	—	20	53	11	—	15	1200	6 2/3	4 1/3	80	20	—	—	—	—	
7	1874	—	6608	—	—	—	46	—	—	60	330	5 2/3	4 1/2	55	45	—	1698	8	—	Die Anlehen von Nichtmitgliedern stammen aus der Zeit der Gründung des Vereins und werden pietätshalber nicht gekündigt.
	1875	120	6525	—	—	1	47	—	—	75	450	5 2/3	4 1/3	69	31	—	1420	7	—	
8	1874	—	6783	5850	—	—	26	14	—	60	600	6	4 1/3	—	—	—	3360	—	—	Von den gesammten Anlehen fallen circa 2/3 der ganzen Summe auf die Mitglieder des Vereins.
	1875	1290	13332	6465	—	4	75	13	—	60	600	6	4 1/3	—	—	—	8578	—	—	
9	1874	588	8181	1215	—	11	49	3	—	15	750	6	4 1/3	35	65	—	3036	6	—	Raubach nimmt nur noch Gelder von Mitgliedern auf. Die Gelder von Nichtmitgliedern stammen aus der Zeit der Gründung des Vereins. — Keine gerichtliche Klage war gegen die Mitglieder seit der Gründung des Vereins ohne Erfolg.
	1875	1050	10116	1350	—	16	61	5	—	15	375	6	4 1/3	35	65	—	3734	35	—	
10	1874	81	8079	6615	—	2	44	13	—	36	1950	6	4 1/2	62	38	168	4236	—	—	
	1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	1875	—	—	—	—	—	—	—	—	60	900	6 1/3	4 1/3	10	90	—	—	—	—	Darlehen über 900 Mark dürfen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes gewährt werden.
12	1874	—	7194	—	—	—	43	—	—	60	1500	6	4 1/3	43	57	—	2530	3	—	
	1875	—	6129	—	—	—	39	—	—	30	900	6	4 1/3	39	61	—	—	3	—	
13	1874	2268	13299	2460	—	14	80	3	—	15	600	6 2/3	4 1/3	75	25	—	—	19	—	
	1875	2829	9295	600	—	20	75	1	—	27	600	6 2/3	4 1/3	84	16	—	—	—	—	
14	1874	4659	3933	2460	—	58	30	8	—	24	540	6 2/3	4 1/2	30	70	–	—	—	—	H. erhielt zu viel Geld angeboten, so dass es jetzt den Zinsfuss auf 4% für Anlehen herabsetzen will. — Die gewährten Darlehen werden zum Ankauf von Vieh, Dünger u. s. w. benutzt, zuweilen aber auch zum Bau oder Ankauf eines Hauses oder eines Grundstückes. Der Preis der Grundstücke wird durch den erleichterten Credit nicht beeinflusst. Dieser richtet sich nach Ergiebigkeit der Weinernte.
	1875	4932	3792	1794	—	49	24	9	—	15	339	6 2/3	4 1/3	20	80	—	—	—	—	
15	1874	480	10566	—	—	5	36	—	—	60	300	6	4 1/3	—	—	—	—	2	—	Die Einnahmereste des Jahres 1875 in Columne 17a waren am 5. März 1876 bis auf 423 Mark nach eingezogen.
	1875	540	10576	—	—	2	60	—	—	45	300	6	4 1/2	52	48	—	—	3	—	
16	1875	—	5178	—	—	—	39	—	—	60	400	6 1/12	4	—	100	—	—	—	—	
17	1874	300	14631	—	—	1	49	—	—	300	1200	6	4	100	—	—	—	1	—	Das angeliehene Kapital mit Ausnahme d. Sparkasseneinlagen stammt von den Mitgliedern des Vereins. Im Jahre 1874 vertheilte der Verein 10% und im Jahre 1875 8% Dividende. Der Stammantheil ist 30 Mark. Jedes Mitglied darf 5 Actien nehmen.
	1875	3150	18760	—	—	2	54	—	—	150	1650	6	4	100	—	—	—	—	—	
18	1874	444	2715	1420	—	7	16	4	—	15	540	6	4 1/3	100	—	—	—	—	—	Sämmtliche Anlehen hat der Verein beim Vorstand und Verwaltungsrath gemacht.
	1875	351	2910	1170	—	4	24	3	—	36	600	6	4 1/2	100	—	—	1665	—	—	
19	1874	1192	10293	6018	—	9	49	12	—	15	900	5 1/2	4 1/3	83	17	—	—	2	756	Der hohe Kassenbestand rührt daher, dass man mit dem Banquier des Vereins, Herrn Fabrikbesitzer Jagenberg, in laufender Rechnung steht. Hat der Verein zu viel Kapitalien, so werden sie bei diesem Herrn rentbar angelegt gegen eine hypothekarische Sicherheit von 15000 Mark, im umgekehrten Falle gewährt Herr Jagenberg Credit. Was beim Banquier angelegt ist, ist in den nebenstehenden Angaben mit unter dem Kassenbestand aufgeführt. Es waren im J. 1874 bei Hrn. Jagenberg 12466 Mark und im Jahre 1875 8074 M. rentbar angelegt. — Bis zum 1. März des nächsten Jahres müssen die Reste auf Darlehn eingegangen sein, wenn nicht, so wird der Schuldner eingeklagt. — Die 15% der Darlehn von Nichtmitgliedern stammen aus der Zeit der Gründung des Vereins und sind pietätshalber noch nicht gekündigt worden. Gegenwärtig gehört ungefähr der dritte Theil sämmtlicher Familienhäupter des Vereinsbezirkes dem Vereine an.
	1875	909	8890	6495	—	5	44	11	—	15	2400	4 1/2	4 1/2	85	15	—	—	9	462	
20	1874	615	5349	7140	—	6	39	24	—	30	600	6 1/3	4 1/3	50	50	—	—	—	—	In Bezug auf den hohen Kassenbestand gilt für Almersbach dasselbe, was unter Altenkirchen gesagt ist. Ende 1874 waren bei Herrn Jagenberg 42990, im Jahre 1875 22278 Mark gegen 5% deponirt. In den 7 Jahren des Bestehens des Vereins brauchte man nur einen Schuldner einzuklagen.
	1875	1296	8772	3825	—	7	42	12	—	36	720	6 1/2	4 1/2	66 2/3	33 1/3	—	—	—	—	
21	1874	—	8465	—	—	—	24	—	—	60	300	6 2/3	4 1/2	64	36	—	—	3	—	
	1875	—	5256	—	—	—	38	—	—	45	300	6 2/3	4 1/3	28	72	—	—	—	—	
22	1875	—	25218	—	—	—	66	—	—	120	1500	5 1/3	4 2/3	66	34	—	—	—	—	Geldeinlagen von hohem Betrage, etwa 3000 Mark, werden nicht mehr angenommen, um recht viele Gläubiger zu haben. Dazu muss sich jeder Gläubiger noch verpflichten, Mitglied der Darlehnskasse zu werden. Trotz dieser Massregeln ist das Kapitalangebot übergross.

A. Allgemeine Notizen.

Laufende Nummer	I. Name und rechtliche Stellung des Vereins	II. Stiftungsjahr des Vereins	III. Jahrgang	IV. Einwohnerzahl des Vereinsbezirkes nach der letzten Zählung	V. Mitgliederzahl des Vereins am Jahresschlusse	VI. Klassen- und Einkommensteuer (Staatssteuer) der Mitglieder M.	VII. Grund- und Gebäudesteuer der Mitglieder M.	VIII. Name, Stand und Wohnort des Vereinsvorstehers und Rechners
23	Losheimer Darlehnskassenverein E. G.	1871	1874	—	335	—	—	Johann Paulus, Georg Wershoven, Einnehmer, beide in Loshein.
			1875	6725	350	—	—	
24	Löhndorfer Darlehnskassenverein E. G.	1871	1874	—	92	—	—	Mathias Nelles, M. J. Mertens, beide in Löhndorf.
			1875	650	86	—	—	
25	Hilgenrother Darlehnskassenverein E. G.	1871	1874	—	52	—	—	Keferstein, Pfarrer in Hilgenroth, Buchner, Lehrer in Helmeroth
			1875	1200	54	—	—	
26	Höher Darlehnskassenverein E. G.	1871	1874	—	109	—	—	Christian Etzbach, Lehrer.
			1875	700	116	—	—	
27	Steimeler Wohlthätigkeitsverein E. G.	1871	1875	—	304	—	—	Förster Scholz in Niederdreis.
28	* Walporzheimer Darlehnskassenverein E. G.	1872	1874	—	82	—	—	Gies, Lehrer, Pollig, Präsident des Winzervereins, beide in Walporzheim.
29	*Ahrweiler Creditverein E. G.	1872	1874	—	245	—	—	H. Schmitz, Conditor, P. Plachner, Buchdrucker, beide in Ahrweiler.
			1875	—	253	—	—	
30	*Oberzissener Darlehnskassenverein E. G.	1872	1874	2025	—	—	—	Arendz Joh. Ant., Lehrer in Hain und G. Schaup, Ortsvorsteher in Oberzissen.
			1875	2040	115	—	—	
31	Dudeldorfer Darlehnskassenverein E. G.	1872	1874	—	—	—	—	Tschirner, Gutsbesitzer, Pützenbacher, Gutsbesitzer, beide in Dudeldorf.
			1875	4109	—	570	420	
32	Rheinbreitbacher Darlehnskassenverein E. G.	1872	1874	—	83	—	—	Franz Henscheid, H. J. Flohr, beide in Rheinbreitbach.
			1875	—	94	—	—	
33	*Honnefer Darlehns- und Sparkassenverein E. G.	1873	1874	—	99	—	—	W. Lohmar, Kaufmann, H. J. Rüdesheim, Gastwirth, beide in Honnef.
			1875	3960	120	1225	480	
34	*Niederwerther Darlehnskassenverein E. G.	1873	1874	—	68	363	294	H. K. Klöckner, Jos. Klöckner.
			1875	840	75	399	315	
35	Heimersheimer Darlehnskassenverein E. G.	1873	1874	—	91	—	—	Barthel Schmickler, Paul Neuroth, beide in Heimersheim.
			1875	2500	105	—	—	
36	*Saffiger Darlehnskassenverein E. G	1873	1874	—	35	—	—	S. Glattfelder, Ackerer, Joh. Hoff, Lehrer.
			1875	804	45	—	—	
37	Isenburger Darlehnskassenverein E. G.	1873	1874	—	84	—	—	J. G. Schwenzer, Gastwirth, Joh. Gärgens, beide in Isenburg.
			1875	720	87	—	—	
38	*Königsfelder Darlehnskassenverein E. G	1873	1874	1264	63	303	288	Friekler, Lehrer, Fleischer, Steuer-Empfänger, beide in Königsfeld.
			1875	1252	67	429	343	
39	*Bodendorfer Darlehnskassenverein E. G.	1873	1874	—	78	—	—	B. Merzenich, Ortsvorsteher, D. Frevel, Lehrer, beide in Bodendorf
			1875	544	78	—	—	
40	*Unkeler Spar- und Darlehnskassenverein E. G.	1874	1874	—	189	—	—	Dr. Kirchartz, Lehrer Schneider, beide in Unkel.
			1875	—	198	—	—	
41	*Hammersteiner Darlehnskassenverein E. G.	1874	1874	—	29			H. Zwick, Gutsbesitzer, Leith, Zimmermann, Lehrer, beide in Oberhammerstein.
			1875	545	68	1515		
42	*Kempenicher Darlehnskassenverein E. G	1874	1874	—	131	879	631	Edmond Deuster, Gerber, Balthasar Brenner, Lehrer, beide in Kempenich.
			1875	2547	155	924	700	
43	*Morsbacher Spar- und Darlehnskassenverein E. G.	1874	1874	3922	196	1239	789	W. Thoenes, Bürgermeister, Fr. Moll, Gastwirth, beide in Morsbach.
			1875	4135	245	1749	1159	
44	*Denklinger Darlehnskassenverein E. G.	1874	1874	—	73	420	372	Fried. W. König, Gastwirth, Ed. Brüning, Lehrer in Denklingen.
			1875	—	112	570	495	
45	*Nümbrechter Spar- und Darlehnskassenverein E. G.	1875	1875	5000	85	—	—	Joh. Fr. Dickel, Oekonom, Aug. Hornbruch, Lehrer, beide in Nümbrecht
46	Bieberer Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874	—	247	—	—	Schultheiss Hauffenbach in Oberbieber, Lehrer Remagen in Niederbieber.
			1875	2600	261	—	—	

B. Abschluss der Jahresrechnungen.

Jahreseinnahme (1–7), Jahresausgabe (8–14), Die Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben verglichen, gibt (15–16), Es betragen (17–18). All amounts in M.

Nr.	Jahrg.	1. Bestand	2. Anlehen von Privaten, Banken und Vereinen	3. Sparkasseneinlagen	4. Einzahlungen an Geschäftsantheilen der Mitglieder, wo solche vorkommen	5. Zurückgezahlte Darlehen (auf Reste und Darlehen)	6. Kosten (Zinsen, Provision, Eintrittsgelder, Gerichtskosten)	7. Summe aller Einnahmen	8. Vorschuss	9. Zurückgezahlte Anlehen an Private, Banken u. Vereine	10. Zurückgezahlte Sparkassen-Einlagen	11. Zurückgezahlte Geschäftsantheile, wo solche vorkommen	12. Gewährte Darlehen incl. Steigegelder	13. Kosten (Zinsen, Verwaltungskosten u. s. w.)	14. Summe aller Ausgaben	15. Bestand	16. Vorschuss	17a. die Einnahmereste auf Darlehen	17b. auf Kosten, Zinsen u. s. w.	18. Die Ausgabereste
23	1874	873	6450	—	—	5813	2202	14338	—	2791	—	—	9045	849	12685	1653	—	707	—	—
	1875	1653	8967	—	—	6570	1281	18171	—	6184	—	—	11041	1029	18254	217	—	5008	938	—
24	1874	732	10773	—	—	5832	966	18303	—	12090	—	—	5334	819	18243	60	—	—	—	—
	1875	60	2511	—	—	3723	666	7290	—	4080	—	—	1677	816	6573	717	—	—	—	—
25	1874	402	1260	—	—	2919	666	5247	—	177	—	—	3978	591	4746	501	—	1617	336	—
	1875	501	1200	—	—	2523	528	4752	—	—	—	—	3375	603	3978	774	—	1390	522	—
26	1874	636	7200	60	—	4083	1242	13221	—	450	—	—	10314	900	11664	1557	—	1206	—	—
	1875	1557	3300	—	—	3330	873	9060	—	2643	—	—	3216	1038	6897	2163	—	1950	—	—
27	1875	2168	41536	6528	—	29303	6076	85606	—	11694		2044	65390	4383	83511	2093	—	838		—
28	1874	594	71247	—	—	25302	3267	100410	—	18213	—	—	77841	2763	98817	1593	—	282	39	—
29	1874	6036	111096	—	1800	63870	6141	188943	—	93669	—	54	81786	6195	181704	7239	—	49545	2112	—
	1875	7239	53319	—	1554	36253	8319	106684	—	40806	—	276	51228	4866	97176	8508	—	62517	2169	—
30	1874	435	16527	—	—	15792	3081	35835	—	3393	—	—	27651	2382	33429	2406	—	2085	177	—
	1875	2406	9873	—	—	10521	2280	25080	—	10200	—	—	13659	2558	26418	—	1338	7341	663	—
31	1874	690	3300	—	—	2430	591	7011	—	2400	—	—	4380	87	6867	144	—	—	—	—
	1875	144	3120	—	—	3180	660	7104	—	810	—	—	4725	165	5700	1401	—	—	—	—
32	1874	636	27129	—	—	3213	1131	32109	—	11556	—	—	20031	1299	32886	—	777	2781	—	—
	1875	—	21290	—	—	13157	1274	35721	777	9151	—	—	22082	2806	34310	1411	—	2499	180	—
33	1874	1125	18132	—	—	10647	1161	31065	—	9786	—	—	17973	1500	29259	1806	—	585	—	—
	1875	1806	23568	—	—	22293	2439	50106	—	22257	—	—	25527	2379	50163	—	57	660	—	—
34	1874	21	6576	—	—	2415	390	9402	—	3453	—	—	5460	327	9240	162	—	966	—	—
	1875	162	7059	—	—	6402	612	14241	—	3303	—	—	9468	423	13194	1047	—	1236	9	—
35	1874	1410	2571	—	—	1548	210	5739	—	1635	—	—	1590	147	3372	2367	—	—	—	—
	1875	2367	1578	—	—	3417	429	7791	—	1128	—	—	5400	315	6843	918	—	—	—	—
36	1874	474	4461	—	—	2631	360	7926	—	—	—	—	8037	81	8118	—	192	—	—	156
	1875	—	4089	—	—	5395	411	9905	192	460	—	—	8580	295	9527	378	—	1793	—	—
37	1874	837	11025	—	—	6357	1353	19572	—	1110	—	—	14871	954	16935	2637	—	630	117	—
	1875	2637	1120	—	—	5263	684	9701	—	1566	—	—	4734	543	6843	2961	—	1627	78	—
38	1874	69	4500	—	—	1494	540	6603	—	1800	—	—	3150	441	5391	1212	—	—	—	—
	1875	1212	600	—	—	2482	503	4797	—	480	—	—	2130	482	3092	1705	—	212	5	—
39	1874	3294	23634	—	—	15087	2745	44760	—	15888	—	—	25308	1866	43062	1698	—	357	63	—
	1875	1698	22239	—	—	12954	2682	39573	—	15609	—	—	19497	1944	37050	2523	—	321	138	—
40	1874	—	16225	1364	—	160	1898	19647	—	—	—	—	13545	5022	18567	1080	—	—	3406	—
	1875	1080	24388	3727	—	6777	3180	39152	—	17460	855	—	18997	1099	38411	741	—	1874	277	—
41	1874	—	5289	—	—	2488	247	8024	—	420	—	—	6518	156	7089	935	—	957	30	—
	1875	935	16170	—	—	4082	621	21808	—	1519	—	—	19114	231	20864	944	—	884	33	—
42	1874	—	11400	—	—	—	358	11758	—	—	—	—	8311	112	8453	3305	—	—	—	—
	1875	8305	11970	—	—	5101	921	21297	—	618	—	—	18956	701	20365	932	—	255	10	—
43	1874	—	33600	6417	—	90	1650	41757	—	—	258	—	40764	173	41195	562	—	210	90	926
	1875	562	8400	5949	—	5425	2291	22627	—	1710	999	—	15465	3873	22627	580	—	1333	—	192
44	1874	—	24510	—	—	2293	1023	27826	—	240	—	—	25302	231	25773	2053	—	411	37	250
	1875	2053	7680	—	—	7381	1556	18673	—	3780	—	—	13184	663	17827	846	—	3284	549	1388
45	1875	—	13169	—	—	110	328	13607	—	540	—	—	12799	196	13535	72	—	—	—	—
46	1874	4223	25774	—	—	21228	4742	55967	—	14354	—	—	31253	2950	48557	7410	—	5261	854	—
	1875	7410	25784	—	—	21260	4697	59151	—	11071	—	—	40357	4075	55503	4648	—	7558	1257	—

C. Bilanz am Jahresschluss.

Aktiva (Geschäftsvermögen) (19–27), Passiva (Geschäftsschulden) (28–37), Aktiva und Passiva verglichen, ergibt (38–39). All amounts in M.

Nr.	Jahrg.	19. Kassenbestand	20. Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehen mit Ausschluss der Reste	21. Bei den Inhabern laufender Rechnungen	22. Bei Banken, Vereinen und sonstige Ausstände	23a. Einziehbare Einnahmereste auf Darlehen	23b. auf Kosten, Zinsen u. s. w.	24. Stückzinsen	25. Werth der Mobilien	26. Werth der Immobilien	27. Summe der Aktiva	28. Vorschuss nach der letzten Rechnung	29. Anlehen von Privaten	30. Anlehen von Banken, Vereinen und sonstige Passiva	31. Sparkasseneinlagen	32. Guthaben der Inhaber laufender Rechnungen	33. Eingez. Geschäftsantheile der Mitglieder, wo solche vorkommen	34. Ausgabereste	35. Stückzinsen	36. Vereinskapital, Reservefonds Anfang d. Rechnungsjahres	37. Summe der Passiva	38. Gewinn	39. Verlust
23	1874	1653	21370	—	—	707	—	—	—	—	23730	—	22100	—	—	—	—	—	—	1035	23135	595	—
	1875	217	20833	—	—	5008	938	—	—	—	26996	—	24883	—	—	—	—	—	—	1630	26513	483	—
24	1874	60	14661	—	—	—	—	—	33	—	14754	—	14433	—	—	—	—	—	—	141	14574	180	—
	1875	717	13615	—	—	—	—	48	33	—	14413	—	12892	—	—	—	—	—	—	320	13212	1201	—
25	1874	501	9501	—	—	1617	336	—	120	—	12075	—	11625	—	—	—	—	—	—	138	11763	312	—
	1875	774	10560	—	—	1390	522	—	120	—	13386	—	12819	—	—	—	—	—	—	450	13269	117	—
26	1874	1557	19185	—	—	1206	—	171	99	—	22218	—	8445	12600	168	—	—	—	—	651	21864	354	—
	1875	2163	18327	—	—	1950	—	218	99	—	22752	—	8802	12900	168	—	—	—	—	1005	22877	—	123
27	1875	2093	105778	11200	—	838		1198	18	—	121120	—	107145	—	7655	—	—	—	—	3000	117800	3320	—
28	1874	1593	13380	—	84075	282	39	1230	60	—	100659	—	80040	18450	—	—	—	—	1683	369	100542	117	—
29	1874	7239	56709	—	—	49545	2112	732	426	—	116763	—	93084	10800	—	—	6024	—	2100	2601	114609	2154	—
	1875	8508	59712	—	—	62517	2169	1014	426	—	134346	—	103197	13200	—	—	7302	—	2667	4254	130620	3726	—
30	1874	2406	40152	—	—	2085	177	375	120	—	45615	—	14331	28789	—	—	—	—	12	1713	44844	771	—
	1875	—	38334	—	—	7341	663	486	120	—	46944	—	17304	25488	—	—	—	—	48	2184	45324	1620	—
31	1874	144	9189	—	—	—	—	—	—	—	9333	—	8253	—	—	—	—	—	—	575	8828	505	—
	1875	1401	10734	—	—	—	—	—	—	—	12135	—	10563	—	—	—	—	—	—	1080	11643	492	—
32	1874	—	28944	—	—	2781	—	—	420	—	32145	777	30453	—	—	—	—	—	—	636	31866	279	—
	1875	1411	38151	—	—	2199	180	—	420	—	42661	—	42592	—	—	—	—	—	—	915	43507	—	846
33	1874	1806	21240	—	—	585	—	534	351	—	24522	—	23676	—	—	—	—	—	63	567	24306	216	—
	1875	—	24405	—	—	660	—	594	315	—	25974	57	18987	6000	—	—	—	—	51	783	25878	96	—
34	1874	162	3528	—	3780	966	—	90	36	—	8562	—	8319	—	—	—	—	—	—	87	8406	166	—
	1875	1047	5571	—	4515	1236	9	54	36	—	12435	—	12075	—	—	—	—	—	—	243	12318	117	—
35	1874	2367	4803	—	—	—	—	—	—	—	7170	—	7038	—	—	—	—	—	—	102	7230	—	60
	1875	948	6786	—	—	—	—	—	—	—	7734	—	7488	—	—	—	—	—	—	162	7650	84	—
36	1874	—	6482	—	—	—	—	—	—	—	6482	192	1686	4275	—	—	—	156	—	66	6375	107	—
	1875	378	7484	—	390	1793	—	—	45	—	10090	—	6225	3375	—	—	—	—	—	173	9773	317	—
37	1874	2637	15909	—	—	630	117	—	—	—	19293	—	18390	—	—	—	—	—	—	276	18666	627	—
	1875	2961	14383	—	—	1627	78	—	—	—	19049	—	17844	—	—	—	—	—	—	903	18747	302	—
38	1874	1212	7578	—	—	—	—	39	66	—	8895	—	8550	—	—	—	—	—	—	258	8808	87	—
	1875	1705	7014	—	—	212	5	39	57	—	9032	—	8670	—	—	—	—	—	—	345	9015	17	—
39	1874	1698	25212	—	—	357	63	90	90	—	27519	—	20397	5010	—	—	—	—	—	963	26370	1089	—
	1875	2523	24291	—	7500	321	138	48	390	—	35211	—	32037	—	—	—	—	—	—	2052	34089	1122	—
40	1874	1080	13385	—	—	—	3406	184	110	—	18165	—	6825	9400	1364	—	—	—	169	—	17758	407	—
	1875	741	20831	—	2900	1871	277	480	80	1674	28857	—	23153	—	4236	—	—	—	722	407	28518	339	—
41	1874	935	3068	—	—	957	30	30	48	—	5068	—	4869	—	—	—	—	—	60	—	4929	139	—
	1875	944	18173	—	—	881	33	—	90	—	20121	—	7520	12000	—	—	—	—	290	139	19949	175	—
42	1874	3305	8341	—	—	—	—	84	67	—	11797	—	11400	—	—	—	—	—	96	—	11496	301	—
	1875	932	15941	—	6000	255	10	278	167	—	23583	—	22752	—	—	—	—	—	287	301	23340	243	—
43	1874	562	10464	—	—	210	90	824	—	—	42150	—	—	33600	6159	—	—	920	—	—	40679	1471	—
	1875	580	49381	—	—	1333	—	1586	394	—	53274	—	—	40290	11109	—	—	192	—	1471	53062	212	—
44	1874	2053	22598	—	—	411	37	151	41	—	25291	—	3420	20850	—	—	—	250	74	—	24591	697	—
	1875	846	25825	—	—	3281	549	117	41	—	30662	—	2820	25350	—	—	—	1888	—	697	30255	407	—
45	1875	72	12689	—	—	—	—	197	132	—	13090	—	12629	—	—	—	—	—	196	—	12825	804	—
46	1874	7410	49482	—	3300	5261	854	—	10	—	66317	—	58583		—	—	—	—	—	5740	64323	1984	—
	1875	4648	69582	—	—	7558	1257	—	640	—	83615	—	70230	— 3066	—	—	—	—	—	7724	81020	2625	—

D. Sonstige Nachrichten.

Die in Columne 12 aufgeführten Darlehen zerfallen in Darlehen (40–43); Anzahl der eingetragenen Posten der gewährten Darlehen (44–47); Betrag des (48–49); Von dem gesammten Anlehen kommen (52–53).

Nr.	Jahrg.	40. auf 1 Jahr und darunter M.	41. über 1—5 Jahre M.	42. über 5—10 Jahre M.	43. über 10 Jahre M.	44. auf 1 Jahr und darunter	45. über 1—5 Jahre	46. über 5—10 Jahre	47. über 10 Jahre	48. kleinsten M.	49. grössten Darlehens M.	50. Zinsen und Provision betragen auf die Zeit des Darlehens durchschnittlich p. a.	51. Für die Anlehen werden durchschnittlich an Zinsen gezahlt p. a.	52. von den Mitgliedern selbst in %	53. von Nichtmitgliedern in %	54. Mobilarsteigegelder M.	55. Immobilarsteigegelder M.	56. Zahl der gerichtlichen Klagen gegen Mitglieder	57. Ausgaben f. Consumgeschäfte M.	Bemerkungen
23	1874	—	8745	300	—	—	33	1	—	75	750	6	4	—	—	—	—	1	—	
	1875	—	11041	—	—	—	41	—	—	60	900	6	1	—	—	—	—	—	—	
24	1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	1874	354	1338	2286	—	37	2	6	—	6	150	6	4½	73	27	—	—	—	—	
	1875	1350	1410	615	—	26	4	4	—	15	750	6	4½	80	20	—	—	—	—	
26	1874	—	10314	—	—	—	76	—	—	18	675	6	5	33	67	—	—	—	900	
	1875	525	1866	825	—	5	28	1	—	33	825	6	5	22	78	—	—	—	800	
27	1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	42	—	—	—	—	Der Name stammt noch aus der Zeit der Gründung des Vereins, wo er in der That ein Wohlthätigkeitsverein war. Verluste während der Zeit des Bestehens 1 Mark 3 Pfg.
28	1874	75561	1950	330	—	56	21	2	—	2	150	—	—	28	72	—	—	—	—	Die hohe Summe in Columne 40 resultirt zum grössten Theil aus Darlehen an den Winzerverein im Betrag von 29760 Mark. Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 1. April, daher keine Aufnahme für das Jahr 1875.
29	1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1875	26400	9078	15750	—	30	27	8	—	45	4800	6	4	—	—	—	—	—	—	
30	1874	—	—	—	—	—	—	—	—	5	150	6½	4½	—	—	—	—	—	—	
	1875	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1350	6½	4½	—	—	—	—	—	—	
31	1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1875	—	4725	—	—	—	171	—	—	30	600	6⅓	4½	—	100	—	—	1	—	
32	1874	15063	1968	—	—	16	9	—	—	30	600	6⅔	4½	33	67	—	8000	—	—	Der Rheinbreitbacher Darlehnskassenverein gab bis zum Jahre 1874 nur Darlehen auf 3 Monate bis zu 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit konnten die Darlehen auf eine weitere gleiche Frist prolongirt werden, wenn der Schuldner Zinsen und Provision für diese Zeit im Voraus entrichtete. Da sich das aber nicht bewährte und Ende 1873 die prolongirten Darlehen den andern, noch nicht fälligen, fast gleich kamen, (noch nicht fällige Darlehen 8832 Mark, prolongirte 6075 Mark) so hat man die Zeit, auf welche verliehen wird, bis auf 5 Jahre erweitert.
	1875	12906	1257	—	—	23	10	—	—	51	1500	6⅔	4½	48	52	—	2919	6	—	
33	1874	13953	3420	600	—	10	8	1	—	75	600	6	4	9	91	—	—	—	—	
	1875	14553	7401	—	—	43	15	—	—	60	500	6	4	40	60	—	3573	—	—	
34	1874	1557	1263	690	—	17	10	2	—	18	150	6	4¼	87	13	—	—	—	—	
	1875	594	2744	1980	—	11	13	4	—	15	1050	6	4¼	92	8	—	—	—	—	
35	1874	1410	180	—	—	12	2	—	—	15	600	6	4	—	—	—	—	—	—	
	1875	4170	1230	—	—	44	7	—	—	10	600	6	4	—	—	—	—	—	—	
36	1874	—	—	—	—	1	9	2	—	6	600	6	5	—	—	—	—	—	—	
	1875	—	—	—	—	8	6	2	—	8	500	6	5	—	—	—	—	—	—	
37	1874	11811	1752	660	—	30	15	2	—	9	1500	6¼	5	7	93	—	648	1	—	
	1875	2286	753	1395	—	22	6	2	—	15	915	6½	4¾	77	13	—	300	—	—	
38	1874	—	1590	1560	—	—	8	3	—	120	600	6	5	3	97	—	—	—	—	Dem Verein wird mehr Geld angeboten, als er ausleihen kann. Namentlich fliesst ihm das Kapital der todten Hand zu.
	1875	960	1170	—	—	2	7	—	—	60	900	6	4½	—	100	—	—	—	—	
39	1874	120	975	1380	—	2	10	10	—	45	900	6	5	—	—	—	22833	—	—	Auch dieser Verein erhält mehr Kapitalien angeboten, als er verwerthen kann. In den letzten Monaten hat der Verwaltungsrath die Aufnahme fremder Kapitalien rundweg abgelehnt.
	1875	1500	—	2580	—	1	—	13	—	36	900	6	4½	60	40	—	15390	—	—	
40	1874	1135	9810	2600	—	6	37	3	—	45	1000	6	5	33	67	—	—	—	—	Die unverhältnissmässig hohen Zahlen in den Columnen 13, 17b und 23b sind durch ein Consumgeschäft entstanden. Die aus dem Consumgeschäft entstehenden Forderungen waren unter Kosten gebucht.
	1875	8782	5165	5060	—	23	27	6	—	18	1500	6	5	53	47	—	—	—	—	
41	1874	1692	4575	—	—	13	21	—	—	80	600	6½	4½	60	40	—	216	—	1360	Das Consumgeschäft beschränkt sich auf den Ankauf von Weinbergspfählen, Kohlen und Guano. — Hammerstein hat im Jahre 1875 6900 Mark angeliehen, die contractlich erst im Jahre 1880 rückzahlbar sind.
	1875	16666	1221	—	—	15	11	—	—	24	4000	6½	4½	4	96	—	1227	—	3267	
42	1874	75	2874	5392	—	1	14	14	—	60	1000	6	4½	11	89	—	—	—	—	Sämmtliche Anlehen kommen aus dem Vereinsbezirk Kempenich. Einen Betrag von 3000 Mark hat der Verein zu 4½ % angeliehen, alles übrige Geld zu 4 % mit ¼-jähriger Kündigung.
	1875	9590	5498	3868	—	6	23	11	—	50	540	6	4½	25	75	—	—	—	793	
43	1874	900	12522	27312	—	10	41	57	—	75	600	6⅔	5	—	100	—	—	—	—	
	1875	—	2415	13050	—	—	6	33	—	150	1200	6⅔	5	—	100	—	—	3	—	
44	1874	1875	23427	—	—	16	77	—	—	30	900	6⅚	4	20	90	—	—	—	—	Mehr als die Hälfte der Reste war am 3. März schon abgetragen. Die Einlagen von Privaten fliessen im Jahre 76 so reichlich, dass wahrscheinlich in diesem Jahre die Anlehen von der Neuwieder Bank zurückgezahlt werden können.
	1875	1200	12187	—	—	11	36	—	—	45	900	6⅚	4	—	100	—	797	—	—	
45	1875	1565	10234	1000	—	6	26	1	—	15	1275	6	4½	25	75	—	—	—	—	
46	1874	—	27173	—	—	—	112	—	—	30	750	6½	4½	93	7	—	4080	8	—	In Bieber wird Jeder, der der Kasse Geld leiht, verpflichtet Mitglied des Vereins zu werden. — Mit dem Schulze-Delitzsch'schen Creditverein in Neuwied steht Bieber in laufender Rechnung. Die Summen in den Columnen 22 und 30 sind Guthaben resp. Schulden beim Creditverein in Neuwied.
	1875	—	35062	—	—	—	130	—	—	75	1149	6⅔	4½	96	4	477	4218	1	—	

Ausser den hier aufgeführten Vereinen sind noch an folgenden Orten der Rheinprovinz Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen in Wirksamkeit: 47) Leutesdorf, 48) Oberhonnefeld, 49) Niederwambach, 50) Asbach, 51) Buchholz, 52) Windhagen, 53) Neustadt, 54) Weyerbusch, 55) Sayn, 56) Rheinböllen, 57) Rayerscheid, 58) Bell, 59) Cattenes, 60) Antweiler, 61) Dümpelfeld, 62) Dernau, 63) Mayschoss, 64) Vischel, 65) Altenahr, 66) Holzweiler, 67) Altenburg, 68) Calenborn, 69) Wanderath, 70) Kelberg, 71) Niederöfflingen, 72) Binsfeld, 73) Manderscheid, 74) Oberkail, 75) Hermeskeil, 76) Welschbillig, 77) Bahngen, 78) Irlich, 79) Merzig, 80) Wadern, 81) Weiskirchen, 82) Lockweiler, 83) Reuland, 84) Manderfeld, 85) Bütgenbach, 86) Crombach, 87) Recht, 88) Wrismes, 89) Birk, 90) Calcar, 91) Neunkirchen, 92) Bergisch-Gladbach, 93) Menzingen, 94) Gotterswickerham, 95) Stadtkyll, 96) Beckingen, 97) Tholey, 98) Buesweiler, 99) Creditverein des Warudt, 100) Oberpleis.

In den letzten Jahren sind auch in Westfalen und im Grossherzogth. Hessen Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen ins Leben gerufen worden. Wie viele Darlehnskassenvereine aber in diesen beiden Landestheilen bestehen, können wir hier leider nicht angeben. Die hessischen Vereine sollen nach dem Berichte der Enquête-Commission sich durch grosse Vorsicht in ihren Operationen auszeichnen. Namentlich gewähren sie kürzere Darlehen, als die rheinischen. Sie nehmen 5% und eine sehr mässige Provision und geben 4—4½%, an Dienstboten und Gesellen 5%. Der hessische Bauer ist nach der Ansicht eines Mitgliedes der Commission noch geweckter als der rheinische, und daher zur Uebernahme der Leitung und Aufsichtsposten der Darlehnskassenvereine noch befähigter. Die besuchten Vereine waren vorzüglich geleitet und die Vorsteher machten durchweg den Eindruck grosser Zuverlässigkeit (Bericht der Enquête-Commission).

III. Eigenthümlichkeiten der Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine.

Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen sind gleich den Schulze'schen Vorschussvereinen Banken, welche den Kapitalverkehr zwischen Gläubiger und Schuldner vermitteln. Beide schieben sich als Zwischenglied in den Geldverkehr ein und zwar so, dass sie das augenblicklich müssig liegende Kapital aufsaugen und es dann dahin fliessen lassen, wo es nutzbar angelegt wird. Sie übernehmen somit im gesellschaftlichen Organismus die Funktionen des Herzens und nützen dadurch beiden Parteien, dem Gläubiger, indem er für seine Gelder ein sicheres und bequemes Unterkommen findet, dem Schuldner, indem er rasch und ohne grosse Anstrengung den gewünschten Credit erhält. So verschaffen sie dem Mittel- und Kleinbesitz dieselben Vortheile, die der Grossindustrielle aus den grossen Banken zieht.

Von den grossen Banken unterscheiden sich die Raiffeisen'schen und Schulze'schen Vereine aber dadurch, dass bei beiden die Gesammtheit der Schuldner auch zugleich Bankinhaber ist, und somit der Gesammtheit der Gewinn, der aus dem Vermittlungsgeschäft hervorgeht, zufliesst. Bei grossen Handelsbanken würde eine solche Organisation kaum ausführbar sein. Der höchst ausgedehnte Geschäftskreis und die complicirte Geschäftsführung verlangen hier eine energische und durchgebildete Verwaltung, die nur von einem Institut geleistet werden kann, das auf eigene Rechnung mit der Absicht auf Gewinn das Vermittlungs-Geschäft zwischen Gläubiger und Schuldner übernimmt. Bei den Raiffeisen'schen Vereinen sowohl als bei den Schulze'schen ist die Zahl der Gläubiger und der Schuldner aber eine ziemlich be-

schränkte und lokal abgeschlossene, die Zahl der Geschäfte in Folge dessen eine wenig umfangreiche, und so konnte man es wagen Banken zu gründen, deren Inhaber die Schuldner selbst sind.

Als Garantiefonds zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nach aussen dient bei beiden Arten von Banken die persönliche Haftbarkeit sämmtlicher Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied muss für die gesammte Vereinsschuld, die Passiven, so einstehen, als ob es seine eigene persönliche Schuld wäre. Man mag das bemängeln[1]), immerhin blieb für Schulze sowohl, wie für Raiffeisen eine andere Wahl nicht übrig. Geringe Arbeiter, Handwerker und kleine Bauern waren ausser Stande Vereine auf einen Fonds zu gründen, den sie nicht hatten. Alles, was sie besassen, war der ideale Personal-Credit ihrer Arbeitskraft, und diesen musste man benutzen und flüssig machen. Raiffeisen stand nun in so weit günstiger, als der Besitz der Mitglieder seiner Vereine noch einige, wenn auch ungenügende Garantie bot, aber seine Leute konnten das Kapital zur Schaffung eines Fonds nicht aus der Wirthschaft herausziehen. Ueberdies war ja das Geld, welches zur Schaffung eines Garantiefonds bei Banken nothwendig da sein muss, am allerwenigsten beim kleinen und mittlern Grundbesitz vorhanden. Man wollte es sich erst durch die Banken verschaffen, und so konnte auch Raiffeisen nicht umhin, die Mitglieder seiner Darlehnskassen zu einer Genossenschaft mit Solidarhaft zusammenzufassen. Vereine mit limitirter Haft der Mitglieder waren für das platte Land undenkbar.

Banken mit unbeschränkter Haft ihrer Mitglieder dürfen naturgemäss auch nur solchen Personen Darlehen gewähren, welche zugleich Mitglieder des Vereins sind. Schulze sowohl als auch Raiffeisen verlangen daher als Regel, dass nur Vereinsmitgliedern Vorschüsse gewährt

1) Max Wirth, Handbuch des Bankwesens. 1870. pag. 549.

werden. Weichen die Vereine von diesem Princip ab, so hören sie auf Genossenschaften von sich selbst helfenden Personen zu sein, sie werden dann auf Gewinn arbeitende kapitalistische Geldgeschäfte. Bei den Schulze'schen Genossenschaften ist eine Durchbrechung dieser Bestimmung nichts Neues mehr. Ein Gesetz vem 19. Mai 1871 hat es sogar ausdrücklich gut geheissen. Bei den Schulze'schen Vereinen ist es auch für zulässig zu erklären, da sie ja ihren Mitgliedern nicht allein den nöthigen Credit gewähren, sondern auch Kapitalien ansammeln wollen, sie also auch dann noch immer der Hebung der untern Klassen dienen, wenn sie auf Gewinn arbeitende Institute sind. Raiffeisen dagegen, der dem Einzelnen nur die Hilfe des Credits gewähren, nicht aber Kapitalien ansammeln wollte, konnte das oben angegebene Princip nicht fallen lassen, ohne überhaupt den Zweck der Vereine illusorisch zu machen [1]).

Wenn in diesen Punkten die Schulze'schen und Raiffeisen'schen Genossenschaften auch auf denselben Principien beruhen, so finden wir in allen andern mehr oder weniger erhebliche Unterschiede. Was zunächst in die Augen fällt und rein äusserlich erscheint, das ist die principiell lokale Beschränkung und Kleinheit der Raiffeisen'schen Vereine gegenüber der oft meilenweiten Ausdehnung der Thätigkeit der Schulze'schen Volksbanken. Anfangs waren zwar die ländlichen Darlehnskassen, wie die Schulze'schen nicht lokal abgegrenzt, aber nach kurzer Zeit gelangte man immer dahin, dass sich die grossen Vereine in mehrere kleine auflösten. So geschah es mit Heddersdorf, Engers, dem Verein für die obere Grafschaft Wied u. s. w. Wir müssen nun gestehen, dass in der lokalen Beschränkung der Raiffeisen'schen Vereine ein grosser Vorzug liegt. Gerade die lokale Beschränkung des Geschäftsbezirkes ist für die Genossen der sicherste

1) Raiffeisen, Die ländlichen Darlehnskassen pag. 46.

Schutz, dass die Gläubiger nicht ihre formalen Rechte unnöthig zum Ruin des Vereins gebrauchen, und für die Gläubiger die sicherste Gewähr, dass die Bank sich nicht gewagten Geschäften hingiebt. Bei den Raiffeisen'schen Vereinen wohnen die Vorstands- und Verwaltungsrathsmitglieder über den ganzen Bezirk zerstreut, so dass jede Person, die ein Darlehen wünscht, ihren sittlichen und vermögensrechtlichen Verhältnissen nach genau gekannt ist. Und nur solchen Personen werden Darlehen gewährt, von denen der Verein sicher ist, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen. In bestimmten Zeiträumen werden die Schuldner wieder auf ihre Creditwürdigkeit geprüft, und es wird je nach den gefundenen Verhältnissen gegen sie verfahren. Auf diese Weise wird es erklärlich, dass so geringe Verluste bei den Vereinen vorkommen. Als ein gewiss bezeichnendes Beispiel wollen wir anführen, dass der Wohlthätigkeitsverein Steimel, der blühendste unter den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen, während der ganzen Zeit seines Bestehens nur einen Verlust von 1 Mark 30 Pfg. aufzuweisen hat. Wohl kommt es überall vor, dass einzelne Schuldner eingeklagt werden müssen, aber in den seltensten Fällen braucht man bis auf die Bürgen zurückzugreifen.

Gerade in dieser Thatsache liegt eine Beruhigung für den Genossenschaftsgläubiger, die nicht zu unterschätzen ist. Nach dem Gesetz kann der Gläubiger bei irgend einem Unfall der Genossenschaft oft nicht eher zu seinem Gelde kommen, als bis das gesammte Genossenschaftsvermögen im Concurse völlig verbraucht, das heisst also bis die Genossenschaft als solche todt ist. Darüber können aber Jahre vergehen. Wenn wir auch nicht annehmen wollen, wie Endemann[1]), dass das Genossenschaftsgesetz den Gläubiger positiv schädigt, indem es die Solidarhaft auf eine Solidarbürgschaft reducirt, so lässt

1) Endemann, Preusische Jahrbücher, Bd. XXV. Heft 1.

sich doch nicht leugnen, dass jetzt der Genossenschaftscredit erst in zweiter Linie auf der Solidarhaft basirt. In erster Linie beruht er, wie bei den Actiengesellschaften, auf der gerechtfertigten Annahme des Gläubigers, dass Verluste bei der Bank in Folge schlechter Verwaltung nicht eintreten. Und diese Annahme hat sich bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen durchaus bewährt, weil die Genossen in Folge der nahen Berührung mit einander als zuverlässig und sicher bekannt, und ausgedehnte und vielseitige Geschäfte in Folge der Kleinheit der Vereine ganz unmöglich sind.

Es ergiebt sich daraus weiter, weshalb die Raiffeisen'schen Vereine trotz der Verschiedenartigkeit des Credits, den sie nehmen und geben, sogar während der Kriegsjahre 1866 und 1870 niemals in Geldverlegenheit gekommen sind. Einen eklatanten Beweis für die Creditwürdigkeit der Vereine zeigt augenblicklich Flammersfeld. Der Flammersfelder Verein hatte ca. 18000 Mark in 4 Posten von öffentlichen Corporationen unter seinen Passiven stehen. Die gesammten Passiven beliefen sich Ende 1875 auf 33,609 Mark, so dass also die oben angegebenen vier Posten mehr als die Hälfte der Vereinsschulden ausmachten. In Folge der Nöll'schen Angriffe und der Schulze'schen Interpellation im Reichstag wurden diese Gelder nun gekündigt. So fest steht aber der Credit des Flammersfelder Vereins, dass der Vorstand nicht nöthig hat, auch nur einen Schuldner zur Rückgabe des Darlehns aufzufordern, im Gegentheil fliessen dem Verein von anderer Seite mehr Kapitalien zu, als er verwenden kann.

Allerdings kann in der lokalen Beschränkung der Vereine auch eine Schwierigkeit für dieselben liegen, die darin besteht, dass es an geeigneten Kräften für die Verwaltung und an Kapitalien fehlt. Aber diese Schwierigkeiten sind bei der Einfachheit der Geschäfte durch eine energische Anwaltschaft an der Spitze und ein rationell

eingerichtetes Centralgeld-Institut leicht zu heben. Auch die Gefahr, dass durch einen lokalen Nothstand die Anforderungen an den Verein bedeutend wachsen, während das Kapital sich scheu zurückzieht, ist für einen grossen Verein fast ebenso leicht gegeben, wie für einen kleinen, und so müssen wir dabei bleiben: In der principiell lokal abgegrenzten Kleinheit der Raiffeisen'schen Vereine liegt für die Genossen und die Vereinsgläubiger die zuversichtliche Gewissheit der Solidität dieser Banken.

Mit der Kleinheit und lokalen Abgrenzung des Geschäftsgebietes hängt eine andere Eigenthümlichkeit der Raiffeisen'schen Vereine zusammen, die die Schulze'schen nicht kennen. Es ist dies die Unentgeltlichkeit der Verwaltung. Sowohl der Vorstand, als auch der Verwaltungsrath, also die Personen, welche den Verein geistig und moralisch leiten, sollen nach dem Musterstatut ihr Amt als Ehrenamt führen. Nur der Vereinsrechner erhält als dienendes Glied der Genossenschaft eine Vergütung für seine Bemühung. Aber auch diese ist vielfach so niedrig gegriffen, dass sie kaum als Besoldung anzusehen ist. Wie soll man z. B. eine Vergütung von 15 Mark für den Rechner ansehen? Als Honorar doch gewiss nicht.

Nach Schulze ist es nicht rathsam, Ehrenämter bei den Banken einzuführen, „da man gegen Personen, die mit ihrer Amtirung dem Vereine recht eigentlich eine Wohlthat erzeigen, unmöglich alle Anforderungen der strengsten Pünktlichkeit und einer steten Controle durchsetzen könnte, welche ein geordneter Geschäftsgang erheischt“ [1]) und „da der durch die Vereine vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fusse geordnet werden soll“ [2]).

Ob es zweckmässig war, dass Raiffeisen bei seinen Vereinen die unbesoldeten Ehrenämter einführte, also in

---

1) Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Creditvereine. pag. 202.

2) Schulze-Delitzsch a. a. O. pag. 10.

diesem Punkte auf dem alten Princip unbedingter Nächstenliebe der ersten Vereine stehen blieb, wollen wir noch nicht untersuchen. Constatiren müssen wir aber, dass bei vielen Vereinen das Princip werkthätiger Nächstenliebe mit Erfolg durchgeführt ist, dass wackere Männer an der Spitze der Verwaltung stehen, welche nur das Wohl ihrer Nachbarn und die Blüthe der Kasse im Auge haben.

Da die Verwaltung der Raiffeisen'schen Vereine Ehrenämter beansprucht, so ist es den Mitgliedern des Vorstandes auch erlaubt aus der Kasse selbst Darlehen zu nehmen. Nach Schulze [1]) ist dies während der Dauer der Funktion des Vorstandes unerlaubt, damit der Vorstand die Vereinskasse nicht zu Privatzwecken ausbeute, er überhaupt nicht gefährlichen Versuchungen ausgesetzt werde.

Mit der unentgeltlichen Thätigkeit des Vorstandes hängt die weitere Eigenthümlichkeit der Raiffeisen'schen Vereine zusammen, dass die nothwendige Genehmigung von Handlungen des Vorstandes durch den Verwaltungsrath auf eine geringere Zahl von Fällen eingeschränkt ist, als bei den Schulze'schen [2]). Sonst sind die Funktionen des Vorstandes und Verwaltungsrathes bei beiden Vereinen identisch.

Eine andere Eigenthümlichkeit der Raiffeisen'schen Vereine hängt mit dem allgemeinen Wesen des landwirthschaftlichen Credits eng zusammen. Bekanntlich nehmen die Vereine Kapitalien gegen kurze Kündigungsfristen auf und verleihen sie wieder auf lange Zeiten mit dem formellen Recht einer vierwöchentlichen Kündigung. Gerade dieser Punkt, die Vermengung der verschiedenartigen Credite mit einander hat denn auch in der neuesten Zeit

---

1) Siehe Schulze Normalstatut §. 68.

2) Siehe Raiffeisen, Normalstatut §. 17. Siehe Schulze, Normalstatut § 31.

zu erheblichen Streitigkeiten geführt. Besonders sind es Schulze und seine Freunde, welche auf die Gefährlichkeit einer solchen Einrichtung hinweisen, und zwar oft mit solcher Heftigkeit, dass es scheint, als beabsichtige man den ländlichen Darlehnskassen das Lebenslicht auszublasen. Ohne uns jetzt schon auf diese Angriffe einzulassen müssen wir doch eingestehen, dass in der Vermischung der verschiedenartigen Credite durchaus die schwache Seite der Raiffeisen'schen Vereine liegt. Da hilft kein Beschönigen und kein Ausweichen und auch kein Berufen auf die Erfahrung der Vereine. Es ist ein unbedingter Grundsatz jedes soliden Bankverkehrs, dass eine Bank niemals andern Credit geben soll, als den, welchen sie nimmt. Diesen Grundsatz befolgen die Pfandbrief-Institute, welche langen hypothekarischen Credit geben, aber ihren Gläubigern auch keine Kündigungsfristen zugestehen, und die Handelsbanken, welche auf kurze Fristen an- und ausleihen. Auch Schulze hat diesen Grundsatz bei seinen Banken principiell durchgeführt, wenn auch die Sache de facto oft etwas anders liegt. Schulze war es aber auch höchst leicht gemacht. Seine Vereine brauchten nur kleine Handelsbanken zu sein, sie brauchten nur denselben kurzen Credit zu geben, den man gewohnt war, tagtäglich im Verkehr zu nehmen, dann hatten sie ihren Zweck erreicht. Sie führten dem kleinen Unternehmer das umlaufende Kapital, dessen er so dringend bedurfte, in hinreichender Weise zu und brachen dadurch diejenige Uebermacht der grossen Produktion, welche aus der leichten Erlangung des Credits hervorging.

Raiffeisen dagegen, der den kleinen Bauern die Hilfe des Credits verschaffen wollte, musste den Genossen der Bank andere Rückzahlungsfristen gestatten, als dies bei den Schulze'schen Vereinen üblich und genügend war. Jedermann ist es ja bekannt, dass in der Landwirthschaft das fixe Kapital bedeutend überwiegt, während das umlaufende mehr in den Hintergrund tritt. Aber selbst das

umlaufende Kapital ersetzt sich in der Landwirthschaft nicht so schnell, wie das in der Industrie der Fall ist. Bank-Institute, welche für den Grundbesitz den langen und den kurzen Credit vermitteln, waren selbst für den grössern Grundbesitzer weder in genügender Menge, noch hinreichender Trefflichkeit vorhanden, für den kleinen Landwirth war fast noch Alles in dieser Hinsicht zu thun. Und doch war es dringend nöthig, den kleinen Grundbesitzer aus den Händen wucherischer Privatgläubiger zu befreien. Ein Institut, welches langen Credit aufgenommen und den kleinen Mann mit hinreichendem Kapital gegen Hypothek versorgt hätte, war der schlechten Hypothekenordnung und des parzellirten Grundbesitzes wegen nicht zu schaffen. Es mussten deshalb genossenschaftliche Personalcreditbanken aushelfen, sie mussten aber im Gegensatz zu den Schulze'schen Vereinen langen Credit gewähren, wenn sie überhaupt helfen wollten. Ein kurzer dreimonatlicher Credit hätte dem Landwirth doch nur den geringsten Theil seines Creditbedürfnisses befriedigen können.

Dem langen Credit gegenüber, den die Vereine gewähren, sind ihre sämmtlichen Passiven auf kurze Kündigungsfristen aufgenommen, da ihnen nichts Anderes übrig bleibt. Nun ist es klar, dass die Kasse bei der Verschiedenartigkeit des Credites in die grösste Verlegenheit gerathen würde, wenn massenhafte Kündigung der angeliehenen Kapitalien einträte. Die Vereine helfen sich zwar, indem sie ihren Schuldnern gegenüber eine vierwöchentliche Kündigungsfrist sich vorbehalten, aber wir müssen gestehen, dass das weiter Nichts ist als eine Doppelzüngigkeit. Wenn man ein Kapital auf fünf Jahre ausleiht, der Schuldurkunde aber zusetzt, über vier Wochen ist die Summe auch zahlbar, so weiss der Schuldner nie, woran er sich halten soll. Auch muss man bedenken, dass das Recht der vierwöchentlichen Kündigung weiter nichts ist, als eine formelle Correctur des Fehlers. Denn wenn der Verein davon Gebrauch macht, so wird er, da das ver-

liehene Kapital festgelegt ist, wohl in vielen Fällen nicht vollständig zu seinem Gelde kommen. Noch bedenklicher wird die Sache, wenn man auf den Ankauf der Versteigerungs-Protokolle, der in einzelnen Vereinen schwunghaft betrieben wird, Rücksicht nimmt. Wir wollen gewiss nicht vom Ankauf der Protokolle abrathen, aber immerhin wird die Lage der Bank den Gläubigern gegenüber dadurch noch etwas misslicher. Während der Verein sich bei seinen Schuldnern das Recht der vierwöchentlichen Kündigung vorbehält, kann ihm dies bei den Ansteigerern der Grundstücke durchaus nicht zugestanden werden. Kommen diese Leute den Verpflichtungen nach, welche die Verkaufsurkunde festgesetzt hat, tragen sie ihre Termine richtig ab, so kann eine Zahlung zu jeder Zeit absolut nicht gefordert werden. Es ist zwar richtig, dass die Verkaufs-Protokolle, nachdem einige Termine abgezahlt sind, ohne Verlust an Kapitalisten nahegelegener Städte cedirt werden können, aber dieses ist doch nicht in der ersten Zeit nach der Ansteigerung möglich. Auch werden bei einzelnen Vereinen in jedem Jahr für tausende von Mark Versteigerungs-Protokolle angekauft, wozu das Geld von Fremden auf kurze Fristen angeliehen ist.

Vorab müssen wir hier nun constatiren, dass die Vereine durch massenhafte Kündigungen von Seiten der Gläubiger noch niemals in Verlegenheit gerathen sind. Trotzdem fühlen die Kassen das Gefährliche ihrer Lage, und interessant ist es deshalb zu beobachten, durch welche Mittel sie sich zu retten suchen.

Zunächst wollen wir noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wohl in keinem Vereine ein leichtsinniger Credit gewährt wird. Nur solchen Personen wird Geld geliehen, die in ihrer Person und ihrem Vermögen die Sicherheit bieten, dass das Kapital auch zurückbezahlt wird. Jedes Vierteljahr werden die Schuldner auf ihre Creditwürdigkeit wieder geprüft, und im zweifelhaften Falle wird das Kapital eingezogen. An der Spitze der

Kasse steht fast ohne Ausnahme die Intelligenz und die besitzende Klasse der Gemeinde, die an der Solvenz des Vereins doch das grösste Interesse hat.

Alles das sichert eine solide Verwaltung, was ganz bestimmt nicht ohne Einfluss auf den Gläubiger bleibt. Wenn der Kapitalist die Sicherheit hat, dass ihm von seinem Kapital kein Pfennig verloren geht, so ist er in Bezug auf die leichte Verfügbarkeit schon weniger empfindlich.

Mit der soliden Verwaltung begnügten sich die Vereine aber nicht. Wo es eben anging suchten sie auch Dauerkapitalien aufzunehmen. Eine günstige Gelegenheit bot sich dazu in den Mündelgeldern, den Geldern der todten Hand u. s. w., also in den Kapitalien, die nur eine sichere Rente abwerfen, nicht aber baldig zurückgezahlt werden sollen. Die Mehrzahl der Vereine hat sich dieser Kapitalien bemächtigt und sehr segensreich damit gewirthschaftet. Für die Zukunft ist durch die Angriffe von Nöll und Schulze-Delitzsch die genannte Quelle verstopft, da weder die Gerichte, noch andere öffentliche Anstalten den Kassen noch Geld zuführen dürfen. Nur was die Kassen schon besitzen wird ihnen vielfach noch gelassen, besonders an Mündelgeldern.

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass die Vereine in den seltensten Fällen so viele öffentlichen Gelder aufnehmen konnten, um den ganzen Bedarf zu decken. Man musste auch zu Anlehen von Privaten greifen. Um sich hier vor unliebsamen Kündigungen zu schützen, suchten die Vereine so viel wie möglich die Gelder aus dem Vereinsbezirk aufzunehmen. In der ersten Zeit des Bestehens mussten sie natürlich das Geld daher nehmen, wo es zu haben war, aber bald kam man doch dahin, die Kapitalien im Vereinsbezirk anleihen zu können. Nun ist es aber leicht erklärlich, dass hierdurch plötzliche Kündigungen in Masse verhindert werden, denn wenn die Gläubiger auch selbst nicht Mitglieder des Vereins sind,

so sind sie doch mit vielen Mitgliedern verwandt, befreundet und nachbarlich verbunden. Von dem Ruin ihrer Nachbarn werden sie offenbar weder Freude, noch Nutzen haben und es daher zu plötzlichen, unbehutsamen Kündigungen nicht kommen lassen.

Viele Vereine sind noch weiter gegangen und haben dafür gesorgt, möglichst viele Gelder von Mitgliedern selbst zu erhalten. So haben wir Vereine gefunden, die ihre Gelder nur von Mitgliedern haben (siehe die stat. Tabelle). In der ersten Zeit waren es Gönner der Raiffeisen'schen Kassen, die das Kapital hergaben, ohne Mitglied zu werden. Mit der Entwicklung der Vereine traten dann auch Mitglieder in die Reihen der Gläubiger ein und so gestalteten sich die Verhältnisse, wie wir sie hier durch einige Zahlen andeuten wollen.

Der Darlehnskassen-Verein St. Catharinen bei Linz a. Rh. nahm an Kapitalien auf:

	a) von Fremden	b) von Mitgliedern
im Jahre 1868	64%	36% [1]
» » 1869	100%	—
» » 1870	96%	4%
» » 1871	90%	10%
» » 1872	73%	27%
» » 1873	60%	40%
» » 1874	18%	82%
» » 1875	11%	89%

Wir könnten dieses Beispiel noch um viele andere vermehren. Es möge aber genügen, da die statistische Tabelle das Nähere bringt und überall, wo die Tabelle angiebt, dass von den Mitgliedern mehr wie die Hälfte der angeliehenen Kapitalien kommt, der Entwicklungsgang bis zur Erreichung dieses Verhältnisses ähnlich war wie in St. Catharinen.

Kapitalien, welche die Kasse von den Mitgliedern des Vereins selbst angeliehen hat, kann man den Kapitalien

1) Diese Gelder kamen vom Gründer des Vereins, Pfarrer Krux in St. Catharinen.

gleichschätzen, welche auf lange Fristen aufgenommen werden.

Wohl werden hier Kapitalien gekündigt, aber massenhafte Kündigungen können nicht vorkommen, da sich das Mitglied ja dann selbst ruiniren würde.

Um die Mitglieder zur Kapitaleinlage zu bewegen, bewilligen ihnen die Vereine höhere Procente als den Nichtmitgliedern. So gibt z. B. der Verein von St. Catharinen den Mitgliedern $4^1/_2\%$, den Fremden 4%, der von Asbach thut dasselbe, Almersbach gewährt sogar den Fremden nur $3^1/_2\%$, den Mitgliedern aber 5%.

Aber auch diejenigen Anlehen, die in der statistischen Tabelle als von Nichtmitgliedern kommend angegeben sind, stammen vielfach nur scheinbar von Nichtmitgliedern. Sie sind insofern von Nichtmitgliedern, als die Einleger nicht dem betreffenden Vereine, wohl aber den Vereinen angehören. So haben wir beobachtet, was auch Prof. Nasse anführt, dass Mitglieder des einen Vereins bei der Kasse des Nachbarvereins Gelder deponiren, obschon sie dann geringere Zinsen erhalten. Der Grund für ein solches Verfahren ist nicht schwer zu errathen. Bekanntlich gehören in fast allen Vereinen die Bürgermeister und andere Gemeindebeamten zu den Vorstands- oder Verwaltungsrathsmitgliedern. Der Bauer fürchtet nun in der Steuer heraufgesetzt zu werden, wenn sein Bürgermeister von dem eingelegten Kapital erfährt, und deshalb trägt er es zum Nachbarverein. Wir wollen das gewiss nicht gut heissen, aber die Furcht vor einer Steuererhöhung ist so tief in der Natur des kleinen Landwirthes begründet, dass man es leicht erklärlich finden wird, wenn er die Hoffnung auf einen höhern Gewinn geringer anschlägt, als die Furcht vor einer möglicherweise eintretenden Steuerschraube.

Vor solchen Gläubigern braucht sich die Kasse auch nicht zu fürchten.

Andere Gelder von Nichtmitgliedern werden auch pietätshalber nicht gekündigt, da sie den Vereinen in der schwierigen Zeit der Gründungsperiode überwiesen worden

sind. So hat z. B. der Fürst von Wied viele Kapitalien bei den Banken ausstehen, die von Seiten der Vereine gekündigt werden könnten. Es geschieht aber aus Dankbarkeitsrücksichten nicht. Uebrigens sind die Gelder von den Gönnern der Vereine Dauerkapitalien gleich zu achten, da sie, so lange die Zinsen pünktlich bezahlt werden, einer Kündigung nicht unterliegen.

Hand in Hand mit der Aufnahme der Gelder von den Mitgliedern des Vereins geht eine immer grössere Zersplitterung der gemachten Anlehen in viele kleine Beträge. Als weitere Folge ergiebt sich daraus, dass die Bank dem Gläubiger immer gerecht werden kann, denn es ist ja für eine Kasse bekanntlich äusserst leicht ein kleines Kapital sofort auszuzahlen. So haben wir denn in zahlreichen Fällen gefunden, dass die Darlehnskassen nicht einmal die Kündigungsfrist für sich zu beanspruchen brauchen, sondern sofort den Gläubiger auszahlen. Dadurch muss natürlich das Ansehen der Kasse wachsen und neue Kapitalien müssen ihr wieder zugeführt werden. Beiläufig wollen wir hier einschalten, dass die Ausführungen von Raiffeisen auf Seite 302 seines Buches[1])

1) Es kommen Zeiten vor, namentlich bei den Vereinen, welche alle Rückzahlungstermine auf den Herbst nach der Ernte gestellt haben, wo grosser Geldüberfluss vorhanden ist. Die Vereine helfen sich in der Regel dadurch, dass sie alsdann Kapitalanlehn zurückzahlen und später nach Bedarf wieder neue Anlehn machen. Dies Verfahren untergräbt nach und nach den Credit der Vereine, wie sich dies denn auch schon wirklich herausgestellt hat. Namentlich der Theil der Kapitalisten, welcher den Vereinen das Geld leiht, sieht weniger auf hohe Zinsen, als auf eine sichere Kapitalanlage, eine sichere und pünktliche Zinsenzahlung, namentlich aber darauf, dass das Kapital lange Zeit stehen bleiben kann. Durch das angegebene Verfahren entfremden sich die Vereine diese Kapitalisten und es zieht sich, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, einer nach dem andern zurück. Wir haben öfters sagen hören, »wir werden den Vereinen kein Geld mehr leihen, da es zu rasch gekündigt wird«. Bei dem Aufsuchen neuer Kapitalanlehn kommen denn auch jetzt schon die Vereine öfters

fast gar nicht auf die Vereine passten, welche wir besucht haben. Nur in der ersten Zeit des Bestehens macht es den Vereinen Schwierigkeit Gelder zu erhalten, nach zwei- bis dreijährigem Arbeiten aber nicht mehr.

Einzelne Vereine sind in der Aufnahme der Gelder so vorsichtig, dass sie, um recht viele Gläubiger zu erhalten, Kapitalien nur bis zu einer gewissen Höhe aufnehmen. Spareinlagen werden dagegen jeder Zeit und sehr gern angenommen.

Es kommt auch vor, dass Vereine jeden neuen Gläubiger verpflichten Mitglied der Darlehnskasse zu werden (siehe die Tabelle). Natürlich lässt sich eine solche Massregel nur da durchführen, wo der Bank reichliche Kapitalien zur Verfügung stehen, und man den Gläubigern gegenüber schon etwas wagen darf.

Nur einen einzigen Verein haben wir angetroffen (Hammerstein am Rhein) der contractlich Gelder auf lange Fristen aufgenommen hat.

Zum Schluss wollen wir hier noch anführen, dass sämmtliche alten Vereine vielfach an Geldüberfluss leiden und sich in Folge dessen mit einem Privatbanquier oder einer andern Kasse in Verbindung gesetzt haben. In der Regel haben sie sich denn auch bei ihrem Banquier

---

in Verlegenheit. Nicht selten müssen Rechner oder Vorstandsmitglieder von sonst sehr gut stehenden Vereinen tagelang vergeblich umherziehen, um das Geld für bewilligte Darlehn, oder, wie es oft vorkommt, für angekaufte Verkaufsprotokolle, ausfindig zu machen. Es gelingt dies wohl schliesslich bei dem Credite, welchen die Vereine geniessen, aber doch in der Regel zu einem höheren Zinsfusse. Nach solchem Mangel kommt dann zeitweise ein grosser Zudrang der Kasse, namentlich auch von Vereinsmitgliedern. Die Kassen können das Geld nicht annehmen, weil sie augenblicklich keine Verwendung haben. Die Annahme erfolgt erst nach und nach, so wie sich zur Bewilligung von Darlehn etc. Verwendung findet. In einzelnen Gegenden herrscht durchschnittlich fortwährend Geldüberfluss, in anderen Gegenden dagegen Geldmangel. Es ist also Ausgleichung nöthig.

einen Credit eröffnet, der im Nothfalle beansprucht wird. Interessant war es für uns zu erfahren, dass die Schulze'schen Vereine selbst den Raiffeisen'schen einen Credit oft von vielen tausend Thalern eröffnet haben, gewiss, da Schulze Raiffeisen feindlich gegenüber steht, das beste Zeichen für die Solidität der ländlichen Darlehnskassen.

Es ist wohl kaum nöthig daran zu erinnern, dass das hier Gesagte sich nicht auf alle Vereine gleichmässig bezieht. Die grössere oder geringere Armuth einer Gegend, die geschicktere oder weniger intelligente Leitung eines Vereins sind hierauf von besonderm Einfluss, aber der Durchschnitt der von uns besuchten Vereine kann das oben Angegebene in der einen oder andern Art aufweisen. Nur die jüngsten Vereine sind, wie das ja auch nicht anders sein kann, noch ungünstiger gestellt. Was die Vereine thun um sich vor unliebsamen Kündigungen zu schützen, ist zwar ein Nothbehelf, zeigt uns aber, dass die Vereine den Ernst der Lage auffassen und nicht leichtsinnig in den Tag hineinwirthschaften.

Die Möglichkeit einer Insolvenz der Darlehnskassen durch massenhafte Kündigung wird immer geringer, je mehr die eigenen Fonds der Vereine anwachsen, und hier stossen wir auf die letzte Eigenthümlichkeit der Raiffeisen'schen Kassen. Bei den Schulze'schen Vereinen besteht das eigene Kapital aus zwei gesonderten Bestandtheilen, dem Reservefonds und den Geschäftsantheilen. Zum Reservefonds werden die Eintrittsgelder und eine bestimmte Quote des jährlichen Gewinnes geschlagen. Die Reserve liegt nun zwar nicht als eiserner Fonds fortwährend in der Kasse, sondern sie ist werbend ausgegeben, aber sie gehört doch der juristischen Person des Vereins als solcher und kann nicht vom Mitglied seinem Antheil nach beansprucht werden. Nur bei völliger Auflösung des Vereines wird ein möglicherweise nach der Liquidation übrig bleibender Rest auf die Mitglieder nach der Kopfzahl vertheilt. In der Zeit der Vereinswirksam-

keit sorgt Schulze dafür, dass der Fonds niemals so gross wird um Theilungsgelüste hervorzurufen.

Die Geschäftsantheile der Mitglieder bei den Schulze'schen Vereinen werden aus periodischen, meist monatlichen Einzahlungen gebildet. Sie bleiben gesonderter Antheil der Mitglieder und müssen nach dem Austritt des Mitgliedes aus dem Verein zurückgezahlt werden. Der Gewinn, welcher im Geschäftsjahre gemacht wird, fliesst als Dividende nach Massgabe des eingezahlten Geschäftsantheiles dem Mitgliede zu, nachdem ein bestimmter Theil für den Reservefonds zurückgelegt ist. Schulze hält diese beiden Bestandtheile für die Creditwürdigkeit und das Bestehen eines Vereins für durchaus nothwendig, Raiffeisen dagegen kennt diese Einrichtung nicht. Er ist kein principieller Gegner der Geschäftsantheile und des Eintrittsgeldes mehr, da er selbst ein Musterstatut für solche Vereine, die Geschäftsantheile haben und Dividenden vertheilen, ausgearbeitet hat. Aber thatsächlich liegen die Sachen doch so, dass so viel uns bekannt ist, nur zwei Vereine (Burgbrohl und Ahrweiler) Geschäftsantheile eingeführt haben. Erst in der nächstkommenden Zeit werden die Vereine in Folge der Schulze'schen Interpellation im Reichstag genöthigt sein, falls sie unter dem Genossenschaftsgesetz stehen bleiben wollen, Geschäftsantheile einzuführen. Dies ist ein so wichtiger Punkt und für die Vereine so folgenschwer, dass wir später in einem besondern Kapitel darauf zurückkommen werden.

Grösseres Gewicht legen die Raiffeisen'schen Darlehnskassen auf die Ansammlung eines untheilbaren Vereinsvermögens, das gebildet wird aus den Zinsüberschüssen und der Provision nach Abzug der nothwendigen Vereins-Unkosten. Es soll zunächst die Ausfälle und Verluste des Vereines decken, dann aber soll es so lange anwachsen, bis der Verein schliesslich mit seinen eigenen Mitteln wirthschaften kann. Nach hin-

reichender Ansammlung eines Vereinskapitals ist so bald als möglich auf Herabsetzung der Zinsen und der Provision Bedacht zu nehmen" (§ 29). Der Generalversammlung steht es dann zu „über die Zinsen desselben, sowie über den etwa ferner eingehenden Gewinn, zu gemeinnützigen Zwecken besonders im Vortheile der Vereinsmitglieder zu verfügen, in erster Linie durch Gründung von Fortbildungsschulen" (§ 34 der Statuten). Einen persönlichen Antheil an dem Vereinsvermögen sollen die Mitglieder der Darlehnskassen niemals haben. Bei der Auflösung des Vereins darf das angesammelte Kapital daher nur für gemeinnützige Zwecke verwandt werden, worüber die Generalversammlung zu beschliessen hat. Und damit keine Abänderung dieser Bestimmungen eintreten kann, bestimmt § 36 der Statuten: „Eine Abänderung des § 34 (über das Vereinsvermögen) kann nur statt finden, wenn fünf Sechstel aller Mitglieder sich in zwei vorschriftsmässigen Sitzungen, zwischen welchen ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen muss, einverstanden erklären".

Nicht weniger als 23 Vereine arbeiten strikte nach dieser Bestimmung. Bei den anderen Vereinen ist die Bestimmung über den Reservefonds nicht so schroff aufgestellt, aber fast überall betrachtet man das Vereinskapital als untheilbares Gesammteigenthum, das später socialen Zwecken dienen soll.

Ob sich diese schöne und edle Bestimmung für die Zukunft halten lässt, — wir zweifeln daran. Hat das Vereinsvermögen einmal eine theilungswerthe Höhe erreicht, so werden sich früher oder später Liquidationsbestrebungen einstellen. Die Statuten können das zwar erschweren, aber niemals verhindern. Man sehe doch einmal zu, wie es die ländlichen Gemeinden mit dem Gemeindeeigenthum gemacht haben. Auch nicht eine Gemeinde ist von Theilungsgelüsten frei geblieben, und wo noch Gemeindeeigenthum besteht, kann man sicher sein, dass die Behörde die Theilung verhindert hat.

Vorläufig wollen wir noch darauf hinweisen (wir werden später näher darauf eingehen), dass die Wahrscheinlichkeit späterer Liquidationsbestrebungen durch den Ankauf von Versteigerungsprotokollen bedeutend grösser geworden ist. Die Vereine haben dadurch das Princip der genossenschaftlichen Selbsthilfe überschritten und haben sich den Erwerbsgesellschaften genähert. In den meisten Fällen gehören nämlich die Verkäufer der Mobilien oder Immobilien und die Ansteigerer derselben nicht zum Verein. Indem die Darlehnskasse das Versteigerungsprotokoll gegen einen mässigen Rabatt an sich bringt, leistet sie beiden Parteien einen wesentlichen Dienst, dem Verkäufer, indem sie mit einem geringeren Nachlass vorlieb nimmt und nicht 10—20 % verlangt, dem Ansteigerer aber, indem sie denselben nicht den Händen der Schacherer überliefert. Da aber diese Leute in den wenigsten Fällen zum Verein gehören, so sinkt die Darlehnskasse auf der einen Seite zum Wohlthätigkeitsinstitut herab, während sie nach der andern Seite erwerbend auftritt. Sie macht nach Aussen hin Geschäfte und muss Geschäfte machen, da sie ja auch den eventuellen Verlust zu tragen hat. Nicht alle Raiffeisen'schen Vereine haben den Ankauf der Versteigerungsprotokolle in die Hand genommen. Wo es aber geschieht, da ist die Gefahr nahe gelegt, dass die Mitglieder später an dem Gewinne Theil nehmen wollen.

Das sind die wichtigsten Eigenthümlichkeiten der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine.

Neuerdings hat Raiffeisen dahin gestrebt die einzelnen Darlehnskassen zu einem Gesammtverbande zusammenzufassen. Zu diesem Zwecke ist die rheinische landwirthschaftliche Genossenschaftsbank in Neuwied gegründet worden, an deren Spitze der überaus verdienstvolle Leiter der ganzen Bewegung Raiffeisen selbst steht. Aber nur noch wenige Vereine sind der Bank beigetreten. Von den mehr als 100 ländlichen Darlehnskassen der Rhein-

provinz haben sich bis jetzt unseres Wissens nur 27 der Bank angeschlossen, meistens junge und noch wenig erprobte Vereine. Die Geschäfte der Bank sind deshalb auch noch unbedeutend. Vorläufig ist ihr Credit noch hauptsächlich auf die Mittel beschränkt, welche ihr die Provinzial-Hilfskasse zur Verfügung gestellt hat, und ihre ganze Thätigkeit besteht in der Ausgleichung zwischen Kapital-Ueberfluss und Mangel bei verschiedenen Vereinen. Zur Emission unkündbarer Pfandbriefe ist sie noch nicht gekommen.

IV. Vorgefundene Verschiedenheiten und Abweichungen vom Normalstatut der Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine.

Bei der grossen Gleichmässigkeit der landwirthschaftlichen Verhältnisse der Rheinprovinz und der geringen Geschäftsausdehnung der Raiffeisen'schen Darlehnskassen kann es nicht auffallen, dass Verschiedenheiten in der Geschäftspraxis und den leitenden Ideen sich noch wenig ausgebildet haben. Wo ein Verein entsteht, da wird bei der geringen Erfahrung und Geschäftskenntniss der leitenden Persönlichkeiten anfangs ganz nach dem Musterstatut gearbeitet, und erst allmählich werden, je nachdem sich früher oder später das Bedürfniss dazu einstellt, Abänderungen getroffen. Bei den jüngsten Vereinen kann man daher wohl kaum von Abweichungen sprechen. So wie die Vereine sich aber entfalten und an Erfahrungen und Geschäftskenntniss reicher werden, machen sich Verschiedenheiten mehr und mehr geltend.

Man kann die Abweichungen vom Musterstatut für die ländlichen Darlehnskassen eintheilen in solche, welche sich auf die Verwaltung und solide Geschäftsführung, und in solche, welche sich auf das leitende Princip, den vielgerühmten Gemeinsinn, beziehen.

In Bezug auf die Verwaltung findet man die geringsten

Abweichungen. Wir können es ja wohl kaum als Verschiedenheit bezeichnen, dass an dem einen Orte der Vorstand aus drei, an dem andern aus sechs oder zehn Personen besteht, dass er hier auf eine Amtsdauer von vier, dort aber auf sechs und acht Jahre gewählt ist. Das sind Abweichungen, die aus den lokalen Verhältnissen hervorgehen. Wohl aber ist es eine Verschiedenheit, wenn, wie wir es beim Wohlthätigkeitsverein Steimel finden, der Vorstand mitsammt dem Verwaltungsrath und dem Rechner für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, also auf eine unbegrenzte Zeit gewählt wird. Kündigung kann eintreten, aber nur dann, wenn die Verwaltung statutenwidrig geführt worden ist. Wir wollen diese Bestimmung des Steimeler Wohlthätigkeitsvereins nicht vertheidigen, aber unter Umständen kann eine liebevolle Bevormundung der ärmsten bäuerlichen Klasse am Platze sein, und notorisch gehört der Steimeler Verein zu den blühendsten und intsructivsten der Rheinprovinz.

Der Unterschied in der Ausdehnung der Geschäfte ist höchst unbedeutend. In dem einen Orte beschränkt man sich rein auf das An- und Ausleihen der Gelder, in dem andern zieht man den Ankauf von Versteigerungsprotokollen in den Kreis der Geschäfte mit hinein, und in einem dritten wird die Darlehnskasse auch noch für Untergenossenschaften, wie Consumvereine u. s. w. reichlich in Anspruch genommen. Das ist aber auch Alles. Interessant war es für uns zu beobachten, dass in den einzelnen Vereinen die Paragraphen der Statuten, welche von den Darlehen handeln, viel präciser und strenger abgefasst sind, als die gleichen Paragraphen in den Musterstatuten. Nach dem Musterstatut ist die Sicherstellung bei den Darlehen in so ausreichender Weise zu bewerkstelligen, dass für den Verein keinerlei Gefahr vorhanden ist; sie kann erfolgen durch Stellung von Bürgen, welche hinreichendes Immobiliarvermögen besitzen, durch Hypotheken, deren Werth die Darlehen

um mindestens $^1/_3$ übersteigt (§ 31). Das Anhauser Statut schreibt dagegen vor: Eine Bürgschaft ist als genügend anzusehen, wenn das Immobiliarvermögen des resp. der Bürgenden mindestens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehns hat. Die Feststellung dieses Immobiliarvermögens erfolgt, indem von dem wirklichen Werth des vorhandenen Immobiliarvermögens des resp. der Bürgen deren sämmtliche Schulden in Abzug gebracht werden. Anstatt der Bürgschaft kann nur ausnahmsweise das Darlehn durch Hypothek gesichert werden. Und wie in Anhausen, so ist dieser Paragraph des Statuts in den meisten Vereinen abgefasst.

Die meisten Verschiedenheiten fanden wir, wie das auch wohl vorauszusehen war, in Bezug auf den leitenden Gedanken der Raiffeisen'schen Vereine, die Pflege des Gemeinsinnes und der brüderlichen Nächstenliebe. Der Gemeinsinn soll bei den Kassen zum Ausdruck kommen in der Unentgeltlichkeit der Verwaltung, in dem Mangel an Geschäftsantheilen, dem untheilbaren Vereinsvermögen und der principiellen Beschränkung der Vereinsthätigkeit auf die politische oder kirchliche Gemeinde.

Die principielle lokale Beschränkung der Vereine hat man nirgendwo fallen gelassen, wohl aber kennt man in vielen Vereinen eine unentgeltliche Verwaltung nicht mehr. In nicht weniger als achtzehn der von uns besuchten Vereine werden dem Vorsteher gleich dem Rechner seine Bemühungen vergütet. Es mag dem edlen Menschenfreunde wehe thun, wenn er sieht, wie sich auch hier der Egoismus wieder Bahn gebrochen hat. Indessen darf man nicht vergessen, dass es bei den Vereinen vor Allem auf eine solide Verwaltung und eine genügende Befriedigung des Creditbedürfnisses der Landwirthe ankommt. Lässt sich das durch freiwillige Kräfte nicht erreichen, so darf man unter steter Berufung auf den Gemeinsinn nicht vor einer Bezahlung zurückschrecken. Das Schlag-

wort Gemeinsinn wird sonst zu einer leeren Phrase für Unthätigkeit und schlechte Verwaltung.

In vier Vereinen haben wir sogar gefunden, dass auch der Verwaltungsrath ausser der Vergütung für baare Auslagen für seine Bemühungen eine kleine Remuneration bezieht.

Wie schon früher angegeben, hat Raiffeisen principiell gegen Geschäftsantheile und eine Vertheilung von Dividenden Nichts mehr einzuwenden, nur verlangt er, dass das Mitglied nicht mehr als einen Stammantheil besitzen (§ 30 des Musterstatuts für Vereine mit Geschäftsantheilen) und dass die Dividende 6 % nicht übersteigen darf (§ 30). Einer von den beiden Vereinen aber, die Geschäftsantheile eingeführt haben (Burgbrohl), gestattet jedem Mitgliede fünf Stammantheile zu nehmen, und er vertheilt die Dividende nach der Höhe des gemachten Gewinnes. So betrug die Dividende im Jahre 1874 zehn und 1875 acht Procent.

Das Vereinsvermögen wird noch von allen Vereinen als untheilbares Gesammteigenthum der Genossenschaft angesehen mit der ausgesprochenen Bestimmung für spätere sociale und gemeinnützige Zwecke verwendet zu werden. Nur der Wohlthätigkeitsverein Steimel hat andere Bestimmungen darüber getroffen. Er betrachtet das sich bildende Vermögen als Eigenthum der Mitglieder und vertheilt es nach der Kopfzahl in jedem Jahr unter dieselben. Da auch dieser Verein keine Geschäftsantheile durch besondere Einzahlungen der Mitglieder bildet, so entsteht das Vereinscapital, wie bei den übrigen Darlehnskassen durch Zinsüberschüsse und eingezahlte Eintrittsgelder. Dreitausend Mark hat man von dem Vereinskapital als unantastbaren Reservefonds für unvorhergesehene Fälle ausgeschieden, was darüber hinausgewonnen wird, erhält das Mitglied nach seinem Antheil als Eigenthum zugewiesen. Man zahlt aber diese Summe dem Mitgliede nicht aus, sondern schreibt sie demselben

als Geschäftsantheil gut und verzinst sie wie jedes gewöhnliche Anlehen. Auf diese Weise gelangt der Genosse zu einem allmählich anwachsenden Kapital, welches, da man es als Geschäftsantheil ansieht, beim Tode des Mitgliedes oder beim Verziehen aus dem Bezirk ausbezahlt wird. Tritt das Mitglied freiwillig aus dem Verein aus oder wird es ausgestossen, so ist es aller Rechte auf sein Guthaben verlustig.

Steimel erreicht durch dieses Vorgehen zweierlei, nämlich dass erstens das eigene Kapital dem fremden gegenüber niemals allzu gering ist, und zweitens, dass sich niemals das Vereinsvermögen so hoch ansammeln kann um Theilungsgelüste hervorzurufen. Im Jahre 1875 hat der Verein ungefähr 850 Mark an die Erben verstorbener Mitglieder und an Verziehende ausgezahlt.

Löst sich der Verein auf, so wird auch der jetzt unantastbare Reservefonds auf die Mitglieder vertheilt.

Fügen wir noch hinzu, dass auser dem Wohlthätigkeitsverein Steimel noch der Darlehnskassenverein in Wanderath auch Nichtmitgliedern Darlehen gewährt, so haben wir in Kürze alle Verschiedenheiten und Abweichungen angeführt, die wir angetroffen haben. Noch sind die Abweichungen gering, aber wir sind überzeugt, dass bald tiefere uud einschneidendere sich einstellen werden. In Folge der Interpellation von Schulze-Delitzsch sind die Vereine allgemein genöthigt Geschäftsantheile einzuführen, und damit werden sie eine neue Bahn betreten. Dabei wird die Hauptsorge für die Zukunft die sein, die Vereine so zu leiten, dass sie ihren Zweck, dem kleinen und mittlern Landwirth zu dienen, nicht untreu werden.

V. Schluss.

In der neuesten Zeit sind die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine der Rheinprovinz der Gegenstand erbitteter Kämpfe geworden. Man hat die wegwerfendsten Urtheile über sie gefällt und ihnen sogar die Existenzberechtigung für die Zukunft abgesprochen. Wie scharf man sich aber auch in der Kritik über die Vereine ergangen hat, die grossartigen Erfolge, welche gut geleitete Darlehnskassen durch ihre Wirksamkeit aufweisen können, wagen bis jetzt auch die erbittertsten Gegner kaum zu bemängeln [1]). Sie sind aber in der That auch so in die Augen fallend, dass man, mag man sonst über die Kassen denken, wie man will, sie weder übersehen noch leugnen kann. Für Manchen wird es daher interessant sein, die Erfolge gut geleiteter Vereine in Kürze hier aufgeführt zu finden.

Wie schon oben angegeben, herrschte unter dem kleinen Bauernstand der Rheinprovinz eine erschreckende Armuth und Creditnoth. Zahlreiche Dörfer gab es, namentlich auf dem Westerwalde und in der Eifel, in welchem mehr als die Hälfte der Bewohner nur fremdes Vieh im Stalle stehen hatten. Wirthschaftliche Freiheit war für diese Leute ein Wort ohne Bedeutung. Was sie ankauften, mussten sie von ihrem alten Gläubiger nehmen, und was sie von ihrer mühevollen Arbeit bei kargem Leben erübrigten, floss in die Taschen der Wucherer. Ein Weg zur Rettung war nicht vorhanden. Die Kreissparkassen existirten zwar, aber sie konnten Dank der veralterten Organisation und der weiten Entfernung vom Wohnorte

1) Siehe Schulze-Delitzsch. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen in der Rheinprovinz. Leipzig 1875. pag. 51.

vieler Kreiseingesessenen von creditbedürftigen kleinen Ackerwirthen nur in den seltensten Fällen in Anspruch genommen werden. Der Hypothekencredit war bei den kleinen Leuten bald erschöpft, wenn er überhaupt angestrengt werden konnte. Dazu kam noch das Missliche für den kleinen Landwirth bei den Hypothekenschulden, dass sie in der Regel den Grund zu seinem Ruin legten. Eine allmähliche Amortisation der Privat-Hypothekenschulden ist nach dem herrschenden Gebrauch nämlich nicht zulässig, die Möglichkeit aber, das Kapital in einem Termin abzuzahlen, tritt so selten ein, dass derartige Schulden in der Regel auf Kinder und Kindeskinder vererbt werden. Für den kleinen Mann blieb daher weiter Nichts übrig, als sich den Bauernbanquiers, den sogenannten Wucherern, in die Hände zu werfen, die aber, wie gesagt, den bäuerlichen Klein- und Mittelbesitz bis auf's Blut aussogen.

Diesem Uebel haben die Raiffeisen'schen Darlehnskassen gründlich abgeholfen. Wo sie in Wirksamkeit treten und gut verwaltet werden, da ist nach kurzer Zeit für den Privatbanquier der kleinen Leute kein Raum mehr. Sie sammeln die Schulden der Mitglieder der Vereine in ihren Kassen und machen so die Genossen wieder zu freien, selbständigen Unternehmern. Sie versehen die kleinen Leute mit hinreichendem Kapital für ihre Wirthschaft und gestatten ihnen solche Theilrückzahlungen, wie sie der Kapitalreproduzirung beim ländlichen Kleinbesitz entsprechen.

Da die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine nur bis auf höchstens 10 Jahre Darlehn gewähren, die Landwirthschaft aber eines längern Credites bedarf, den die Hypothekenbanken ja auch faktisch geben, so mag es vielleicht auffallen, wenn hier behauptet wird, dass die Vereine das gesammte Creditbedürfniss des kleinen Landwirthes befriedigen.

Wir haben uns deshalb bemüht zu erforschen, wozu

das geliehene Kapital von den Mitgliedern der Darlehnskassen verwandt wird. Anfangs hatten wir vor eine genaue Statistik darüber aufzustellen. Es stellte sich jedoch heraus, dass dieses ein Ding der Unmöglichkeit sei, da wir dann bei jedem einzelnen Schuldner hätten nachfragen müssen. Deshalb haben wir uns damit begnügt, so viele Erkundigungen einzuziehen, als nur eben möglich war, und wir sind dabei zu denselben Resultaten gekommen, zu denen auch die Enquêtecommission in ihrem Berichte gelangte.

Das meiste Geld wird ausgeliehen zur Anschaffung des umlaufenden und zur Completirung des stehenden landwirthschaftlichen Betriebskapitals, also zum Ankauf von Saatfrucht, Dünger, Vieh, Werkzeugen, Geräthen u. s. w. Wir verstehen unter stehendem Betriebskapital dasselbe, was die Landwirthe mit dem Ausdrucke „todtes und lebendes Inventar“ bezeichnen. Dieses Kapital ersetzt sich nicht so rasch, wie das umlaufende, braucht aber auch nicht die langen Rückzahlungsfristen des Immobiliarcredites. Im Durchschnitt kann man sagen, dass innerhalb 5 Jahren das stehende landwirthschaftliche Betriebskapital in neuer Gestalt wieder vor uns steht.

In einigen Fällen haben wir auch gefunden, dass Gelder aus der Kasse entnommen wurden zum Ankauf eines Grundstückes oder zum Bau oder Ankauf eines Hauses. Hier haben wir nun freilich Immobiliarcredit vor uns, der eine Rückzahlung des Kapitals innerhalb 10 Jahren in der Regel nicht zulässt. Wenn wir aber bedenken, dass wir es mit kleinen Unternehmern zu thun haben, deren Einkommen mehr aus ihrer Arbeit, denn aus ihrem Vermögen entspringt, und die eine Zeit lang füglich den ganzen Ueberschuss ihres Einkommens über das, was sie in derselben Zeit an Lohn verdient hätten, abgeben können, so müssen wir zugeben, dass für diese Leute in allen Fällen ein Credit bis auf 10 Jahre genügt. Der kleine Mann muss sich eben zusammennehmen und sich immer bewusst bleiben, dass

nur persönliche Thatkraft ihn aus seiner bedenklichen Lage erretten kann.

Zum Beweise für den Werth und die Wirksamkeit der Darlehnskassen-Vereine lassen wir hier eine vergleichende Zusammenstellung sämmtlicher gewährten Darlehen u. s. w. der von uns besuchten Vereine folgen (siehe die nebenstehende Tabelle). Die Tabelle enthält noch nicht einmal die Hälfte der Vereine in der Rheinprovinz, so dass, wenn wir uns einen annähernden Begriff von der Kapitalcirculation durch die kleinen Banken verschaffen wollen, wir füglich die angeführten Zahlen verdoppeln können. So stattliche Zahlen wie die Schulze'schen Vereine können freilich die Raiffeisen'schen nicht aufführen. Sie prolongiren die einzelnen Darlehen aber auch nicht, wodurch bekanntlich bei den Schulze'schen Vereinen vielfach ein und dieselbe Summe drei bis vier Mal in den Büchern erscheint [1]), und wenn wir noch einmal darauf aufmerksam machen, dass Raiffeisen bis zu 10 Jahren Darlehen gewährt, solche Summen also nach Schulze'schem Geschäftsgang vierzig Mal in den Büchern aufgeführt würden, so wird es einleuchten, dass die Kapitalcirculation in den Raiffeisen'schen Vereinen im Vergleich mit der in den Schulze'schen grösser ist, als es nach den Zahlen scheint. Nebenbei bemerkt, zeigt uns die Tabelle aber auch, dass das Kapital durchaus nicht die Tendenz hat sich der Landwirthschaft zu entfremden. Sind nur einmal durch die persönliche Energie der Landwirthe die geeigneten Institute für die Vermittlung des Geldverkehrs geschaffen, so macht das Kapital keinen Unterschied, ob es die Landwirthschaft befruchtet oder sich der Industrie hingiebt.

Bisher haben wir die Darlehnskassenvereine gesondert von den übrigen landwirthschaftlichen Genossenschaften betrachtet, sie stehen aber mit letzteren im innigsten Zusammenhang, ja sie bilden eigentlich den Kern, um welchen sich die übrigen Genossenschaften gruppiren und durch

1) Siehe die Schulze'schen Jahresberichte.

Vergleichende Uebersicht der Resultate der Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine.

I.	II.	III.	IV.		V.				VI.				VII.
Rechnungsjahr.	Zahl der Vereine, von denen eine Statistik vorliegt.	Mitgliederzahl.	Gewährte Darlehen.		Auf Credit entnommene Gelder.				Eigene Fonds.				Bemerkungen.
			Gesammt-Summe.	Durchschnitts-Betrag für die einzelnen Vereine.	Anlehen.	Spareinlagen.	Gesammt-Summe von beiden.	Durchschnitts-Betrag für die einzelnen Vereine.	Geschäftsantheil der Mitglieder.	Reserven.	Gesammt-Summe von beiden.	Durchschnitts-Betrag für die einzelnen Vereine.	
1855	1	—	6798	6798	5475	—	5475	5475	—	—	—	—	Der im Jahre 1855 gegründete erste Verein, Heddersdorf, wurde im Jahre 1864 aufgelöst, das Vereinsvermögen von 7425 Mark wurde bis zu Anfang des Jahres 1872 für sich fortverwaltet und errcichte bis dahiu durch Zins und Zinseszins dic Höhe von 9480 Mark. Am 1. Januar 1872 vertheilte man diese Summe unter die 4 Darlehnskassen-Vereine Heddersdorf, Bieber, Altwied und Feldkirchen zu gleichen Theilen. Jeder Verein erhielt 2270 Mark.
1856	1	—	8100	8100	6024	—	6024	6024	—	396	396	396	
1857	1	—	8649	8649	7056	—	7056	7056	—	990	990	990	
1858	1	—	11133	11133	7935	—	7935	7935	—	1494	1494	1494	
1859	1	—	16464	16464	11649	—	11649	11649	—	2010	2010	2010	
1860	1	—	23628	23628	24312	—	24312	24312	—	2643	2643	2643	
1861	1	—	27251	27251	32613	—	32613	32613	—	3582	3582	3582	
1862	2	48	63165	31582	51813	—	51813	25906	—	4815	4815	2407	Sofort nach der Auflösung des Heddersdorfer Vereius im Jahre 1864 wurde theilweise durch dicselben Mitglieder und unter sonstiger starker Betheiligung der zweite Verein gegründet, ebenfalls wie der erste für die 4 Kirchspiele Heddersdorf, Bieber, Altwied und Feldkirchen. Es wurden für die Mitglieder Geschäftsantheile und eine verhältnissmässig geringe Gewinnvertheilung eingeführt.
1863	2	54	41187	20593	26772	—	26772	13386	—	7524	7524	3762	
1864	2	60	16623	8301	23634	—	23634	11867	—	2088	2088	1044	
1865	2	60	84372	42186	77895	1692	79587	39793	2805	2640	5445	2722	
1866	2	70	44805	22402	33768	1827	35595	17797	5634	4269	9903	4951	
1867	2	83	66927	33463	47040	2049	49039	24544	8184	4980	12164	6082	
1868	6	96	160758	26793	151194	2720	153914	25652	12552	7678	20230	4046	Im Jahre 1869 löste man den Heddersdorfer Verein wieder auf, schaffte die Geschäftsantheile ab und liess somit auch dic Dividendenvertheilung fallen. Aus dem Heddersdorfer Verein bildeten sich die 4 Vereine Heddersdorf, Bieber, Feldkircheu und Altwied.
1869	22	948	300441	13656	291779	9021	300800	13673	759	11685	12444	567	
1870	23	1297	260862	11342	207825	4113	211938	9215	2289	18078	20367	886	
1871	28	3974	627576	22413	282636	8205	290841	10397	3507	29505	33012	1179	
1872	33	4434	556032	16879	411996	11427	422523	12804	6654	40260	46914	1422	Nach dem Vorbilde des Anhausener Vereins sind fast alle übrigen Vereine gebildet worden.
1873	40	4626	748271	18702	412645	32241	444886	11122	8925	72492	81417	2035	
1874	45	5083	740718	16460	614017	58085	672102	14935	18405	66587	84992	1889	Von den hier aufgeführten Vereinen haben zwei Geschäftsantheile eingeführt.
1875	46	7376	787184	17113	551875	57096	608971	13236	22067	104166	126233	2744	

den sie Halt bekommen. Die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen macht darüber im Jahrgang 1872 folgende treffliche und aus dem Leben herausgegriffene Bemerkungen:

„Die Darlehnskassenvereine gestalten sich sehr bald und leicht zu landwirthschaftlichen Dorfvereinen, zu wahren bäuerlichen Bildungsstätten, am Rheine „landwirthschaftliche Casinos" genannt. Sie geben für diese Casinos den besten Kitt zum Zusammenhalten, weil ein sichtbares und sehr fühlbares Interesse den Theilhabern in die Augen springt. Das landw. Casino mit dem Darlehnskassenverein verfolgt nun die Aufgabe, die Zustände, wie sie sich beim kleinen Bauernstande meist jämmerlich genug vorfinden, nicht so zu lassen, wie sie sind, sondern nach Möglichkeit und in allen Richtungen zu verbessern. Dadurch steigt die Leistungsfähigkeit, die Lust am Geschäfte, die Creditwürdigkeit des Bauernstandes. Es werden im Casino unter Zuhilfenahme der landw. Wanderlehrer, wackerer Pfarrer, Bürgermeister, Aerzte, Apotheker, Oberförster, Gärtner, Baumeister, u. s. w. die Betriebseinrichtungen und Absatzverhältnisse der Gegend besprochen, ihre Culturweisen, die Arbeitsweisen und die Arbeitswerkzeuge, die Viehhaltung und die Viehpflege, die Düngerbehandlung und Anwendung geprüft und die gefundenen Fehler aufgedeckt. Oertliche Vorschläge zu örtlichen wirthschaftlichen Verbesserungen und zu vergleichenden Versuchen kommen zum Vorschein, sie werden calculirt, im Kleinen probirt, dann im Falle der Bewährung nach Kräften empfohlen und es wird zur Nachfolge angeregt. Sind Geldmittel dazu erforderlich und nicht vorhanden, so bleiben die besten Rathschläge Worte ohne Thaten. Im Casino aber, das einen Darlehnskassenverein hinter sich hat, gestalten sich die guten Rathschläge meistentheils zu vortheilbringenden Thaten. Die Mitglieder z. B., welche dasselbe im Casino empfohlene Wirthschaftsbedürfniss haben, treten zusammen,

wählen unter sich einen Geschäftsführer, dem sie ihre Bestellungen aufgeben, versehen ihn mit Vollmacht, die Waare nach Probe zu kaufen und das Geld dazu bei der Darlehnskasse für ihre Rechnung und unter ihrer solidarischen Verantwortlichkeit aufzunehmen. Mit dieser Vollmacht erhält der Geschäftsführer von der Kasse das entsprechende Darlehn, er beschafft die Waare, vertheilt sie unter die Besteller, zieht den Preis ein und deckt bei der Kasse damit das Darlehn.

Wirthschaftliche Bezüge dieser Art kommen hier mit Leichtigkeit zu Stande und wickeln sich ohne Schwierigkeiten und weitläufige Berechnungen auf der Bestellliste selbst ab.

Für jeden Wirthschaftsgegenstand wird eine besondere Gesellschaft gebildet, an der nur diejenigen Vereinsmitglieder Theil nehmen, welche diesen Gegenstand anzuschaffen ein Bedürfniss haben. Kein Mitglied braucht also, wie dies bei den generellen Betriebsmaterialbeschaffungsvereinen der Fall zu sein pflegt, die Solidarhaft für andere zu übernehmen, die andere Bedürfnisse haben, und zu deren Befriedigung sie ebenfalls eigene Gesellschaften bilden mögen."

Auf diese Weise werden Consumtionsartikel, wie Brodfrucht, Kohlen, Viehsalz, Oelkuchen, u. s. w. und Betriebsmaterialien wie Dünger, Saatfrüchte, Weinbergspfähle gemeinsam beschafft, und so den Mitgliedern des Darlehnskassenvereines ohne Bildung eines bleibenden Consumvereins die Vortheile des Grosshandels zugänglich gemacht. Soweit wir es haben constatiren können betrugen die Ausgaben für gemeinsame Ankäufe von Consumtionsgegenständen und Betriebsmaterialien

im Jahre 1874 8036 Mark und
im Jahre 1875 13221 Mark.

Die Verknüpfung von anderen Genossenschaften mit den Darlehnskassen ist so leicht durchführbar, dass die Mitglieder darnach streben immer neue Unternehmungen in

ihren Wirkungskreis hereinzuziehen. Viehassecuranzen sind schon vielfach mit derlei Vereinen erfolgreich verbunden worden.

Im Ahrthal und an einigen Orten des Rheines stehen die Darlehnskassen mit den Winzervereinen in engster Verbindung. Die Winzervereine sind Genossenschaften kleiner Weinbauer, welche den Mitgliedern ihre Weintrauben sofort nach der Ernte abkaufen, um sie gemeinschaftlich zu keltern und weiter zu verarbeiten. Sie haben dadurch den augenblicklichen Vortheil, dass ihnen die Trauben höher bezahlt werden als früher, da sie dieselben an die Weinhändler verkauften. Später werden sie auch am Geschäftsgewinn Theil nehmen. Zur Ausführung dieses genossenschaftlichen Unternehmens haben die Winzervereine grosse Keller mit den erforderlichen Geräthschaften erworben, in denen die Weinbereitung rationeller und besser geschehen kann, als in den oft mangelhaften Räumlichkeiten der vielfach überaus dürftigen Winzer. Die Darlehnskassen verhelfen den Winzergenossenschaften nun zu dem erforderlichen Geschäftskapital, sie haben sie überhaupt erst möglich gemacht.

Wie weit sich die Geschäftsthätigkeit der einzelnen Winzervereine schon ausgedehnt hat, können wir hier leider nicht angeben. Nur von Walporzheim liegt uns der letzte Abschluss der Jahresrechnung vor, der ein höchst erfreuliches Bild von dieser genossenschaftlichen Thätigkeit giebt. Wir wollen ihn hier veröffentlichen.

Bilanz des Walporzheimer Winzer-Vereins, eingetragene Genossenschaft, am 17. September 1875.

Activa.

		Mark.
1.	Kassenbestand	1728
2.	Noch vorhandener Wein, durch die Prüfungs-Commission werthgeschätzt	91581
3.	Neubauten incl. Immobilar	15657

		Mark.
4.	Mobilar, Lagerfässer u. s. w.	6591
5.	Guthaben an Darlehn	300
6.	Zinsen	3
7.	Guthaben an Eintrittsgeldern	300
8.	Sichere Ausstände für Wein	8892
		125052

Passiva.

		Mark.
1.	Anlehn von dem hiesigen Darlehns Kassen-Verein	72716
2.	Anlehn von den Mitgliedern	17040
3.	Guthaben der Mitglieder	17968
4.	Zinsen fällige	4139
5.	Vorzahlung für Wein	665
6.	Zahlung auf laufende Rechnungen	1833
7.	Zahlung für Miethe	120
		114481

Summe der Activa 125052
Summe der Passiva 114481

Gewinn Mark 10571

Zahl der Mitglieder 82.

Wie gesagt nur die Darlehnskassen haben eine solche genossenschaftliche Thätigkeit ermöglicht.

Zum Schluss möchten wir noch auf die sittlichen Erfolge aufmerksam machen, welche die ländlichen Darlehnskassen zu erreichen im Stande sind. Sie sind zwar nicht so auffällig, wie die materiellen, aber darum nicht minder wichtig. Durch die persönliche Haftbarkeit, durch das Einstehen jedes Mitgliedes mit seiner ganzen Person und seinem ganzen Vermögen für die Schulden seines Nachbars übt der Verein eine sittliche Macht aus, die nicht zu unterschätzen ist. Wenn der Einzelne einem solchen Vereine beitritt, so lernt er von seinen

rein egoistischen Zwecken theilweise abzusehen und für Andere zu wirken, was an sich sittlich und sittlichend ist. Zugleich aber fühlt sich der Einzelne als Glied einer mächtigen Gesammtheit, die bezweckt, ihre Angehörigen in dringenden Existenzfragen selbstständig zu machen. Indem das Mitglied durch die Hilfe des Vereins wieder auf eigene Füsse gestellt wird lernt es sich selbst achten, und durch die wiedergewonnene Selbstachtung erhält es den besten Antrieb zur Energie im Gewerbe, zur Sparsamkeit und zu einem geordneten Haushalt. Auf der Grundlage der geordneten ökonomischen Verhältnisse baut sich die sittliche Hebung der landwirthschaftlichen Bevölkerung naturgemäss auf, und ist es dem kleinen Landwirth einmal klar, dass er durch die Vereine, durch sich selbst etwas schaffen kann, so ist die schwerste Stufe zu seinem Wohlergehen erklommen, er ist für die Bildung des Geistes, für die Schule und ein innig religiöses Leben gewonnen. Durch die Kleinheit der Raiffeisen'schen Vereine und ihre lokale Beschränkung auf einen gewissen Bezirk kommt es fast von selbst, wie Pfarrer Renkhoff zu Anhausen in der Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreussen, Jahrgang 1869 Nr. 4 mit Recht bemerkt, dass die Mitglieder eine heilsame Zucht untereinander ausüben. Da grundsätzlich ständigen Wirthshausbesuchern, Kartenspielern u. s. w. kein Geld geliehen wird, so übt der Verein als solcher einen Einfluss aus, der für das sittliche Verhalten des Einzelnen wie der ganzen Gemeinde von unberechenbarem Werthe ist. Zahlen lassen sich hier nicht geben, aber Thatsache ist es, dass an Orten, wo die Vereine schon seit längerer Zeit mit Erfolg wirken, die Gemeindemitglieder auch in sittlicher und geistiger Beziehung gehoben worden sind.

In den vorgebrachten Ausführungen haben wir versucht die Raiffeisen'schen Vereine so zu schildern, wie wir sie vorgefunden haben. Sie befriedigen ein Bedürfniss, welches die Schulze'schen Genossenschaften nicht

befriedigen konnten, und daher sind sie aller Beachtung werth. Gewiss sind bei ihnen Fehler zu bemerken, wovon ja auch, nebenbei gesagt, die Schulze'schen Creditvereine nicht frei zu sprechen sind; aber es sind nicht solche Fehler, die die ganze Institution verwerflich machen. Ein gesunder und edler Sinn liegt in der Einrichtung der kleinen ländlichen Vereine, den man pflegen und weiter bilden, nicht aber niederreissen soll. Wo die Kritik bei den Vereinen anzusetzen ist, und wie die Organisation in Zukunft sein muss, dass werden wir im zweiten Theil dieser Schrift ausführen.

Anhang I.

STATUTEN

des

Darlehnskassen-Vereins

(eingetragene Genossenschaft).

Abschnitt I. Gründung und Zweck.

§ 1. Die Unterzeichneten bilden den Darlehnskassen-Verein unter der Firma

..... er Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft.

Der Verein hat seinen Sitz zu .....

§ 2. Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- oder Wirthschafts-Betriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehn zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise die Verhältnisse der Mitglieder in jeder Beziehung möglichst zu verbessern.

Abschnitt II.
Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Im Allgemeinen.

§ 3. Mitglieder des Vereins können nur dispositionsfähige Einwohner .....

sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Vereins-Vorstandes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die General-Versammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgiltig entscheidet.

§ 4. Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch freiwilligen Austritt,

b) durch Wegzug aus dem Vereins-Bezirk,

c) durch Ausschliessung,

d) durch den Tod.

Die Austritts-Erklärung ist dem Vereins-Vorsteher schriftlich einzureichen, welcher darüber, dass sie geschehen, eine Empfangs-Bescheinigung auszustellen hat. Die Mitgliedschaft endigt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Austrittserklärung, bezw. der Verzug erfolgt.

Die Ausschliessung kann erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmässigen Verpflichtungen; sie muss erfolgen in Folge des Verlustes der Dispositionsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 3), eingetretener Zahlungsunfähigkeit und in der Regel auch, wenn Mitglieder es wegen Rückzahlung von Darlehn öfters zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

Die Ausschliessung geschieht durch Beschluss des Vorstandes, gegen welchen dem Ausgeschlossenen binnen 3 Monaten Berufung an die General-Versammlung zusteht. Im Falle der Ausschliessung endigt die Mitgliedschaft mit dem Ablaufe dreier Monate nach dem darüber gefassten Beschlusse des Vorstandes, oder, wenn Berufung des Ausgeschlossenen an die General-Versammlung stattgefunden hat, mit dem Beschlusse der letzteren, falls dieser nach Ablauf der drei Monate erfolgt.

Der Tod eines Mitgliedes endigt die Mitgliedschaft; jedoch geht dieselbe auf die Witwe, sobald diese solches verlangt, über. Dieselbe hat die Statuten zu unterzeichnen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5. Die Mitglieder haben das Recht:

a) an den General-Versammlungen des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen.

Dieses Recht geht für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder mit dem Tage der Austritts-Erklärung, bzw. des Verzugs verloren und wird für ausgeschlossene Mitglieder mit dem Tage des betreffenden Vorstands-Beschlusses suspendirt.

Das Stimmrecht muss in Person ausgeübt und kann auf Andere nicht übertragen werden.

Die Theilnahme weiblicher Mitglieder an den Versammlungen ist nicht gestattet; dieselben haben also auch kein Stimmrecht;

b) jeder Zeit Einsicht in das Protokollbuch der General-Versammlung zu nehmen.

§ 6. *) Die Mitglieder verpflichten sich durch Unterzeichnung der Statuten:

a) für die Vereins-Anlehn, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereines unter sich gleichtheilig, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften.

b) die Vereins-Statuten in jeder Beziehung genau zu beachten.

Antheile der einzelnen Mitglieder am Geschäfte werden nicht gebildet, dagegen sind die später hinzutretenden Mitglieder verpflichtet, das durch etwaigen Beschluss der General-Versammlung festzusetzende Eintrittsgeld zu entrichten.

Die aus dem Vereine ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Erben verstorbener Mitglieder bleiben den Gläubigern des Vereins für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf

---

*) Die Musterstatuten für Vereine mit Geschäfts-Antheilen schalten hier ein:

§ 6. Die Mitglieder verpflichten sich durch Unterzeichnung der Statuten

a) den festgesetzten Geschäfts-Antheil nebst Eintrittsgeld in die Vereinskasse zu zahlen.

der Verjährung verhaftet (§§ 39, 63, 64 und 66 des Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1968).

Abschnitt III. Verwaltung des Vereins.

§ 7. Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch
a) den Vorstand (§§ 8—15),
b) den Verwaltungsrath (§§ 16—19),
c) die General-Versammlung (§§ 20—23),
d) den Rechner (§§ 24—26).

Vorstand.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Vereins-Vorsteher und .....Beisitzern, im Ganzen also aus.....Mitgliedern. Aus den Beisitzern wird ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt (§ 22 der Statuten).

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheiden .....aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 9. Der Vereins-Vorsteher hat:
a) die Vereins-Correspondenz zu führen und die Vereins-Acten aufzubewahren,
b) die Nachweisungen über die Vereins-Mitglieder an die Gerichtsbehörde einzureichen,
c) das Cassen- und Rechnungswesen speciell zu beaufsichtigen, die Zahlungs-Anweisungen zu ertheilen, die Controlen zu führen und die Cassen-Abschlüsse zu machen. Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit der Cassen-Controle beauftragen, welche indess auch in diesem Falle unter Oberleitung des Vereins-Vorstehers erfolgen muss;
d) in den Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung den Vorsitz, sowie die Protokolle zu führen, oder dazu einen Protokollführer zu ernennen.

§ 10. Der Vorsteher hat zu den Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung die Einladung zu erlassen.

Zu den regelmässigen Sitzungen des Vorstandes sind keine besonderen Einladungen erforderlich. Die Einladungen zu den übrigen Sitzungen des Vorstandes, sowie zu den General-Versammlungen, erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen. Beim Abstimmen ist in allen Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereins-Vorsteher zu unterzeichnen und in der ..... Zeitung bekannt zu machen. Bei dem Eingehen der letzteren bezeichnet der Vorstand an deren Stelle, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, ein anderes Blatt.

§ 11. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das Protokoll der General-Versammlung über die Wahl seiner Mitglieder. Die Vorstands-Mitglieder haben unter Einreichung einer Ausfertigung der Wahlverhandlung dem Handelsgerichte oder der mit Führung des Genossenschafts-Registers beauftragten Behörde ihre Wahl persönlich anzuzeigen und dabei ihre Unterschriften vor Gericht zu zeichnen oder dieselbe dem Gerichte in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen.

Die Zeichnungen für den Verein erfolgen, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat nur dann verbindliche Kraft, wenn sie vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern erfolgt ist.

Bei Anlehn von 25 Thlr. = $43^3/_4$ fl. = 75 Mark und darunter, sowie bei Einlagen in die mit der Vereinskasse verbundene Sparkasse bis zu der von der General-Versammlung festgesetzten Höhe genügt die Unterzeichnung durch den Rechner und ein vom Vorstand dazu bestimmtes Mitglied, um dieselbe für den Verein rechtsverbindlich zu machen.

§ 12. Der Verein wird von dem Vorstande gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. In Bezug auf diese Vertretung, und überhaupt die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes, sind die Bestimmungen des Genossenschafts-Gesetzes

für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868, namentlich in den §§ 17—28, massgebend. In Prozessen, sowie bei einer Centralbank, deren Mitglied der Verein ist, kann jedes einzelne Vorstands-Mitglied den Verein giltig vertreten, und zwar kraft dieser Statuten, ohne dass es einer besondern Legitimation dazu bedarf. Dem Vereine gegenüber ist der Vorstand jedoch dafür verantwortlich, dass die Beschränkungen gegenwärtiger Statuten, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung beachtet werden. Besonders ist er verpflichtet, bei den für den Verein zu machenden Anlehn sich innerhalb der von der General-Versammlung festzusetzenden Grenze zu halten, sowie zu allen für den Verein abzuschliessenden Verträgen und zu Prozessen, mit Ausnahme von Klagen gegen Vereins-Mitglieder wegen Einziehung von Darlehn, wozu keine Ermächtigung erforderlich ist, die vorherige Zustimmung des Verwaltungs-Rathes einzuholen. Diese Zustimmung ist auch zu allen Handlungen erforderlich, welche den Verein in irgend einer Weise verpflichten sollen.

§ 13. Bei dem Austritte oder bei dauernder Verhinderung von Vorstands-Mitgliedern hat der Verwaltungs-Rath bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche die Ergänzungswahl vorzunehmen hat, Stellvertretung anzuordnen. Die auf diese Weise vom Verwaltungs-Rathe gewählten Stellvertreter, sowie die auf Grund der §§ 19 und 22 von dem Verwaltungsrathe oder der General-Versammlung etwa neu gewählten Vorstands-Mitglieder, sind von dem neuen Vorstande, bezw. den übriggebliebenen Vorstands-Mitgliedern, dem Handelsgerichte, unter Vorlage einer Ausfertigung der Wahl-Verhandlungen, anzuzeigen.

Die Stellvertreter und neu gewählten Vorstands-Mitglieder haben diese Anzeige in Person zu machen und nach Vorschrift des § 11 vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder ihre Unterschrift in beglaubigter Form einzureichen.

§ 14. Der Vorstand ist insbesondere

a) zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen der Vereins-Statuten und der Vorschriften des Genossen-

schaftsgesetzes, der künftigen Abänderungen und Ergänzungen, sowie der von der General-Versammlung und dem Verwaltungs-Rathe giltig gefassten Beschlüsse und gegebenen Instructionen verpflichtet und dafür dem Vereine verantwortlich.

Derselbe hat

b) die für den Verein verbindlichen Schuldurkunden über die Vereins-Anlehn innerhalb der von der General-Versammlung gesetzten Grenze auszustellen;

c) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Einnahme und Ausgabe, sowie über die Bewilligung der Dahrlehn zu beschliessen und über pünktliche Zurückzahlung der letzteren zu wachen;

d) mit dem Vorsteher das Cassen- und Rechnungs-Wesen zu beaufsichtigen, die Cassen-Abschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Cassenbestände zu halten;

e) vor dem 1. April jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu prüfen.

Bei den Beschlüssen über Bewilligung von Darlehn ist der Rechner als berathendes Mitglied zuzuziehen.

§ 15. Zur Beschliessung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehn muss sich der Vorstand in regelmässigen Sitzungen, mindestens ein Mal monatlich, versammeln.

Beschlüsse des Vorstandes sind giltig, wenn sie in vorschriftsmässiger Sitzung vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern gefasst sind.

Verwaltungsrath.

§ 16. Der Verwaltungs-Rath, welcher jedesmal auf ein Jahr unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt, besteht aus 9 Mitgliedern, welche auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, dass sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniss der Verhältnisse der Einwohner des Bezirks haben. Diese Zahl kann von der General-Versammlung beliebig erhöht werden, jedoch so, dass sie durch 3 theilbar ist.

Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr, die beiden ersten Jahre durch das Loos, scheidet $^1/_3$ derselben aus. Beim Ausscheiden von Mitgliedern durch den Tod oder auf sonstige Weise hat sich der Verwaltungs-Rath bis zur nächsten General-Versammlung, welche die Ergänzungswahlen vorzunehmen hat, durch Wahl aus den übrigen Vereins-Mitgliedern zu ergänzen.

§ 17. Der Verwaltungs-Rath hat die Verpflichtung, die Interessen des Vereins in jeder Beziehung zu wahren und darauf zu halten, dass die Verwaltung statutenmässig geführt und jeder seiner Beschlüsse, sowie jeder Beschluss der General-Versammlung pünktlich ausgeführt werde.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen und die Vorzeigung der Cassenbestände zu verlangen, besonders aber die Pflicht:

a) die vom Rechner aufzustellende Bilanz zu prüfen, spätestens bis 1. Mai jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden zu revidiren, abzuschliessen und darüber der General-Versammlung Bericht zu erstatten;

b) über die dem Vorstande zu ertheilende Ermächtigung zu Processen, soweit solche nicht wegen Beitreibung von Darlehn erforderlich sind, zu beschliessen;

c) die Bürgschaften für sämmtliche ausstehende Darlehn, den Wechselverkehr und die laufenden Rechnungen vierteljährlich in regelmässigen Sitzungen zu revidiren, über der sofortigen Kündigung und Einziehung gefährdeter Ausstände zu wachen, und mindestens einmal jährlich eine aussergewöhnliche Geschäfts- und Cassen-Revision selbst abzuhalten oder durch eine gewählte Deputation abhalten zu lassen.

§ 18. Der Verwaltungs-Rath hat sich zur Abwickelung seiner Geschäfte in regelmässigen Zwischenräumen, mindestens viermal jährlich, zu versammeln, und zwar in allen Fällen auf Einladung des Vorsitzenden nach Analogie des § 10 der Statuten. Die Versammlungstage zu den regelmässigen Sitzungen

werden von der General-Versammlung festgesetzt. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrathes ist vorhanden, wenn einschliesslich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Findet der Verwaltungs-Rath, dass der Vorsteher, oder der Gesammtvorstand, oder der Rechner Vorschriften der Statuten oder des Gesetzes nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins sonst geschädigt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Massregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereins-Interesse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, als auch den Gesammtvorstand und den Rechner, ausser Funktion zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, sofort eine General-Versammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der Ladung zu dieser General-Versammlung und des Vorsitzes in derselben tritt der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes an die Stelle des Vereins-Vorstehers.

Sowohl der Vorstand als der Rechner sind dem Verwaltungs-Rathe zur Ertheilung jeder Auskunft, sowie zur Vorlage der Vereinsacten, Bücher und Cassenbestände verpflichtet.

Im Uebrigen finden für den Verwaltungs-Rath die Vorschriften der §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Anwendung und erfolgt die Legitimations-Führung desselben für Processe und Verträge durch die Wahl-Protokolle der General-Versammlung und des Verwaltungs-Rathes.

General-Versammlung.

§ 20. Die sämmtlichen Rechte des Vereins werden von der aus den männlichen Vereins-Mitgliedern bestehenden General-Versammlung ausgeübt. Dadurch, dass durch die gegenwärtigen Statuten und künftige Beschlüsse einzelne Functionen auf Vereinsbeamte und Ausschüsse übertragen werden, sollen diese Rechte nicht beeinträchtigt werden und soll es der General-Versammlung jederzeit freistehen, überall da, wo sie es

für nöthig findet, in jeder ihr beliebigen Weise einzugreifen, die sämmtlichen Geschäfte, besonders auch die Thätigkeit des Verwaltungs-Rathes zu beaufsichtigen und die Beschlüsse und Instructionen des letzteren abzuändern.

Ausser den in den §§ 36 und 37 gedachten Fällen ist die General-Versammlung in jeder Zahl beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmässig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämmtlichen Vereins-Mitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefasst worden sind, selbstredend unter Ausschluss der oben gedachten Fälle.

§ 21. Die General-Versammlung findet mindestens zwei Mal in jedem Jahre, und zwar nach näherer Bestimmung derselben im Frühjahre und Herbste regelmässig statt, ausserdem aber, so oft es der Vorstand, Verwaltungs-Rath, oder mindestens ein Zehntel der Vereins-Mitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher, bzw. Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes gerichteten, Zweck und Gründe enthaltenden Antrage, für nöthig halten. Unterlässt der Vorsteher, bzw. Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes und deren Stellvertreter die rechtzeitige Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungs-Rathes dazu befugt oder kann die Einladung auch von den dieselbe beantragenden Vereins-Mitgliedern erfolgen.

Der General-Versammlung steht es zu, auf den in der Versammlung zu stellenden Antrag dem Vorsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem anderen Vereins-Mitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrafe zu setzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 22. Die General-Versammlung wählt in ihren regelmässigen Frühjahrs-Sitzungen aus den männlichen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen:

1) den Vorsteher,
2) dessen Stellvertreter,
3) den Rechner,
4) die Beisitzer des Vorstandes,
5) die Mitglieder des Verwaltungs-Raths

mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten als letzten Abstimmung nur die zwei Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres, bezüglich welcher der Rechner auf Antrag des Verwaltungs-Rathes zu entlasten, ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereins-Angelegenheiten, unter Mittheilung der Bilanz des vergangenen Jahres, übersichtlicher Bericht zu erstatten.

§ 23. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Händeaufheben, wenn die Versammlung in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich die Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel, Kugelung oder durch Namens-Aufruf beschliesst.

Die Wahlen erfolgen, je nach Beschluss der Versammlung, entweder durch verdeckte Stimmzettel oder durch Kugelung auf Vorschlag.

Rechner, Rechnungswesen.

§ 24. Die Kassen- und Buchführung des Vereins erfolgt durch einen auf 4 Jahre mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner.

Dieser hat:

a) nach der Instruction (§ 36), sowie nach den Anweisungen des Vorstehers, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen, sowie die Kassenbestände und Werthpapiere aufzubewahren;

b) am Schlusse jedes Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, die Bilanz zu ziehen und dem Vorsteher vor dem 1. März jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden, mit den zu einem Hefte vereinigten Belegen und einer Vermögens-Nachweisung vorzulegen.

§ 25. Die Bilanz muss nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt werden und in einer summarischen Zusammenstellung enthalten:

I. das Vereins-Vermögen (Activa), und zwar:

1) den Kassenbestand in Baar und in Werthpapieren, letztere zum Tagescourse angesetzt,
2) die Geschäfts-Ausstände nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe aufzuführen, definitiv uneinziehbare aber ganz auszuscheiden sind,
3) den Werth der Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungskosten,
4) den Werth der Immobilien,

II. Die Vereinsschulden (Passiva) nämlich:

1) den Vorschuss nach der letzten Rechnung,
2) die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten,
3) das Vereins-Capital.

Der Ueberschuss der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuss der Passiva über die Activa den Verlust des Vereins.

§ 26. Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungs-Rathes sein. Dagegen hat er den Vorstands-Sitzungen, soweit sie die Bewilligung von Darlehn betreffen, als berathendes Mitglied beizuwohnen. Er ist dem Vereine für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlsmann, oder eine von der General-Versammlung zu bestimmende Caution zu stellen, welche, wie auch der Bürge, für die Kosten der Ermittelung, Feststellung und Beitreibung des etwaigen Defectes zu haften hat.

Im Allgemeinen.

§ 27. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungs-Rathes üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz ihrer Baarauslagen zu beanspruchen. Der Rechner erhält im Verhältnisse seiner Mühewaltung Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung setzt die General-Versammlung durch besonderen Beschluss fest. Zur Erstattung baarer Auslagen an Vereins-Mitglieder genügt der Beschluss des Vereins-Vorstandes.

Sowohl für den Vorstand, als den Verwaltungs-Rath und die General-Versammlung, ist je ein Protokollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dieselben einzutragen. Die Unterzeichnung erfolgt bei beiden erstern nach Vorlesung und Genehmigung von den Anwesenden. Die Beschlüsse der General-Versammlung jedoch werden nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung der Versammlung nur von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungs-Raths unterzeichnet.

Abschnitt IV.

Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel,

sowie Wirksamkeit des Vereins.

Im Allgemeinen.

§ 28 *). Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht durch Anlehn, Provision, Zinsüberschüsse, in gewissen

---

*) Die Musterstatuten für Vereine mit Geschäfts-Antheilen führen hier weiter aus:

Abschnitt IV. Beschaffung der Vereinsmittel.

Im Allgemeinen.

§ 28. Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:

a) durch Eintrittsgeld (§ 29),

b) durch die Geschäfts-Antheile der Mitglieder (§ 29),

c) durch Spar-Einlagen in die Vereinskasse (§ 31),

d) durch Anlehn (§ 32),

e) durch Provision und Zinsüberschüsse (§ 33).

Fällen auch Eintrittsgeld. Sie werden verwendet zu verzinslichen Darlehn an die Mitglieder, zu den Vereinskosten und zur Ansammlung eines Vereins-Kapitals.

Eintrittsgeld.

§ 20. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besonderem Beschlusse der General-Versammlung beim Eintritte ein Eintrittsgeld zu zahlen.

Das Eintrittsgeld ist Eigenthum des Vereins und wird dem Vereins-Kapitale zugeschlagen.

Die Witwen und Kinder verstorbener Mitglieder (§ 4) sind von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit.

Geschäfts-Antheile.

§ 30. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Summe als Geschäfts-Antheil in die Vereinskasse zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten. Die Festsetzung der Höhe dieser letzten, sowie die Höhe der von jedem Mitgliede als Geschäfts-Antheil auf diese Weise einzuzahlenden Summe, deren Minimum auf 20 Thlr. = 35 fl. = 60 Mark hierdurch bestimmt wird, bleibt besonderen Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten. Wer mit der monatlichen Einzahlung nach dem 16. eines jeden Monats noch im Rückstand ist, hat für jede 8 Tage Säumniss eine Conventionalstrafe von 10 Pfg. = $3^1/_2$ kr. = 1 Sgr. zu zahlen. Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen 6 Monate im Rückstand, so ist dessen Ausschluss zu bewirken.

Die Geschäfts-Antheile bleiben Eigenthum der Mitglieder, können aber während der Dauer der Mitgliedschaft nicht zurückgezogen und zu Ausgleichung von Darlehn nicht verwendet werden. Nach erfolgtem Austritt werden sie zurückgezahlt, nachdem die austretenden Mitglieder ihre Verpflichtungen gegen den Verein, wozu auch die Bürgschaften für Vereinsdarlehn gerechnet werden sollen, erfüllt haben.

Kein Mitglied kann mehr als Einen Geschäfts-Antheil besitzen.

Spar-Einlagen.

§ 31. Mit dem Verein kann nach besonderem Beschlusse der General-Versammlung eine Sparkasse verbunden werden; die in dieselbe durch Mitglieder und Nichtmitglieder gezahlten Einlagen werden als Anlehn betrachtet und garantirt der Verein dafür ebenso, wie für alle sonstigen Verbindlichkeiten. Die Feststellung der näheren Einrichtung bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen.

Anlehn.

§ 32. Ueber die Höhe der anzuleihenden Kapitalien hat die General-Versammlung zu beschliessen.

Anlehn, Provision, Zinsüberschüsse, Eintrittsgeld.

§ 29. Die Höhe der anzuleihenden Kapitalien, unter welchen bei Verbindung einer Sparkasse mit der Vereinskasse auch die Spareinlagen zu rechnen sind, und die von den Vereins-Mitgliedern von den Darlehn zu zahlenden Provisionen und Zinsen setzt die General-Versammlung durch besondere Beschlüsse fest. Es soll hierbei jedoch als Grundsatz gelten, dass das durch Provision und Zinsüberschüsse anzusammelnde Vereins-Kapital bis zu solcher Höhe stetig wächst, dass der Verein mit eigenen Mitteln wirthschaften kann. Nach hinreichender Ansammlung eines Vereins-Kapitals ist so bald als möglich auf Herabsetzung der Zinsen und der Provision Bedacht zu nehmen.

Ob und in welcher Höhe nach Ansammlung eines Vereins-Kapitals von den später hinzutretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld zu zahlen ist, bleibt dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten. Die Witwen und Kinder verstorbener Mitglieder sollen von Zahlung desselben befreit bleiben. — Das Eintrittsgeld ist Eigenthum des Vereins und wird dem Vereins-Kapitale zugeschlagen. Eine Erstattung an die Mitglieder findet in keinem Falle statt.

Darlehn.

§ 30. Darlehn können an Vereins-Mitglieder vom Vorstande bewilligt werden:

Provision und Zinsen.

§ 33. Die Mitglieder haben von den Darlehn die Zinsen und die Provision zu zahlen, welche von der General-Versammlung näher festgesetzt werden. Dieselben sind jedoch so festzusetzen, dass sich ein Ueberschuss über die Ausgaben zur Ansammlung eines Vereins-Kapitals (§ 38), und zur Vertheilung einer Dividende an die Mitglieder auf ihre Geschäfts-Antheile (§ 39) ergiebt. Nach hinreichender Ansammlung eines Vereins-Kapitals ist vorab auf Herabsetzung der Zinsen und Provision Bedacht zu nehmen.

a) auf kürzere Fristen bis zu einem Jahre, welche von dem Vorstande verlängert werden können, jedoch höchstens bis auf die Gesammtdauer von 2 Jahren;

b) auf längere Dauer bis zu 10 Jahren;

Ueber Bewilligung von Darlehn auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Vereins-Kapitals, bleibt nähere Festsetzung der General-Versammlung vorbehalten.

Die jährlichen Rückzahlungs-Termine setzt letztere durch besonderen Beschluss fest. Die ausserdem vorzubehaltende vierwöchentliche Kündigungsfrist soll nur benutzt werden, wenn die vom Vereine angeliehenen Kapitalien massenweise gekündigt werden oder die Vereinsschuldner oder deren Bürgen in Verhältnisse gerathen, welche die Sicherheit der Darlehn gefährden.

c) auf laufende Rechnung.

Die Festsetzung des Maximums der Darlehn, bzw. Credite, über welche hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Summe oder in mehreren Beträgen zusammen, von dem Vorstande Darlehn, bezw. Vorschüsse verabfolgt werden dürfen, bleibt besonderer Beschlussfassung der General-Versammlung vorbehalten.

Wo es nöthig scheint, ist die gute Verwendung der Darlehn so viel als möglich vorher festzustellen und später zu controliren.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesener Anträge auf Darlehn entscheidet der Verwaltungs-Rath oder in letzter Instanz die General-Versammlung.

§ 31. Die Sicherstellung der Darlehn, bezw. Credite (§ 30) dem Vereine gegenüber muss in allen Fällen in so ausreichender Weise stattfinden, dass für den Verein keinerlei Gefahr vorhanden ist; sie kann erfolgen durch Stellung von Bürgen, welche hinreichendes Immobiliar-Vermögen besitzen, durch Hypotheke oder durch Hinterlegung von inländischen Staatspapieren, deren Werth die Darlehn, bezw. die Credite auf laufende Rechnungen, um mindestens $^1/_3$ übersteigt.

Erwerbung von Verkaufs-Protokollen.

§ 32. Um dem nachtheiligen Handel mit Verkaufs-Protokollen (Kaufschillingen, Güterzielern, Steigerungsgeldern) von Immobilien und auch Mobilien zu begegnen, wird der Vereins-Vorstand ermächtigt, solche Protokolle für den Fall anzukaufen, dass sowohl die Käufer als die Bürgen dem Verein hinreichende Sicherheit wegen Einzahlung der Kaufverträge bieten. Wenn erforderlich, ist durch die Verkäufer noch die Verpflichtung zu übernehmen, dass sie allenfallsige Ausfälle tragen und dass sie, im Falle sie selbst nicht die nöthige Sicherheit bieten können, dazu einen Bürgen stellen.

Die Festsetzung einer Provision für die Ankäufe solcher Protokolle ist der General-Versammlung vorbehalten.

Sonstige Wirksamkeit.

§ 33. Wenn es auch nach § 2 der Statuten in erster Linie Absicht ist, den Mitgliedern die nöthigen Geldmittel zu beschaffen, so soll doch nach dem Schlusssatze dieses § der Verein auch dazu dienen, deren Verhältnisse in jeder Beziehung zu verbessern. Die Einrichtung des Vereins und die vorhandenen Mittel sollen deshalb dazu benutzt werden, durch Bildung einer Sparkasse, sowie von Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. Genossenschaften den Vereins-Mitgliedern alle möglichen Vortheile zu verschaffen. Besondere Beschlüsse hierüber bleiben der General-Versammlung vorbehalten. Dabei soll der Grundsatz festgehalten werden, dass das Darlehns-Geschäft in keiner Weise mit den übrigen Geschäften vermischt werden darf und die letzteren für sich getrennt erfolgen müssen, lediglich auf Kosten und Gefahr der dabei Betheiligten, welche zu diesem Zwecke für jeden einzelnen Fall unter sich eine Unter-Genossenschaft bilden. Nur für die Sparkassen-Einlagen sind sämmtliche Mitglieder des Vereins, wie für alle andern Verbindlichkeiten, solidarisch haftbar. (§ 6 der Statuten.)

Vereins-Kapital.

§ 34*). Der nach § 25 zu ermittelnde Gewinn soll als Vereins-Kapital angesammelt werden. Das letztere hat vorab den Zweck, Ausfälle und Verluste des Vereins zu decken. Es bleibt Eigenthum des Vereins. Die Mitglieder haben persönlich keinen Antheil an demselben und können keine Theilung ver-

---

*) Die Musterstatuten für Vereine mit Geschäfts-Antheilen sagen hier:

§ 38. Zur Deckung etwaiger Verluste und zur allmäligen Verringerung des Zinsfusses der an die Mitglieder gegebenen Darlehn wird ein Vereins-Kapital angesammelt.

Ausser dem nach § 29 ganz dem Vereins-Kapitale zufliessenden Eintrittsgelde soll demselben von dem nach § 25 zu ermittelnden Reingewinne ein durch die General-Versammlung zu bestimmender Theil, welcher mindestens 10 pCt. des Gewinnes betragen muss, zugewiesen werden.

Das Vereins-Kapital soll allmälig bis auf mindestens die Hälfte des Betrages der Stamm-Antheile anwachsen. Wird es zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen, so muss es in den folgenden Jahren wieder bis zur Normalhöhe ergänzt werden.

Ueber dasselbe wird getrennte Rechnung geführt.

Das Vereins-Kapital bleibt Eigenthum des Vereins. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Bei Auflösung des Vereins soll dasselbe für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, worüber alsdann die General-Versammlung das Nähere zu bestimmen hat.

Dividende.

§ 39. Der Rest des Gewinnes wird als Dividende nach Verhältniss der auf die Geschäfts-Antheile eingezahlten Beiträge unter die Mitglieder vertheilt, wobei nur volle Thaler (Gulden, Mark) in Berechnung zu bringen sind.

Die auf die Mitglieder fallenden Dividenden, welche 6 % der auf die Geschäfts-Antheile eingezahlten Beträge nicht übersteigen dürfen, werden so lange nicht baar ausgezahlt, sondern den Geschäfts-Antheilen zugeschrieben, bis diese die festgesetzte Höhe erreicht haben.

Jedes Mitglied erhält ein auf seine Kosten zu beschaffendes Quittungsbuch, in welches Geschäfts-Antheile und Dividenden eingetragen werden, und ein gleichlautendes Conto in der Buchführung.

langen. Bei Auflösung des Vereins soll dasselbe für gemeinnützige Zwecke, worüber alsdann die General-Versammlung zu bestimmen hat, verwendet werden.

Ist der Fall des § 29 eingetreten, hat nämlich das Vereins-Kapital die darin angegebene Höhe erreicht, so steht es der General-Versammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den eingehenden Gewinn, zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Vortheile der Vereins-Mitglieder, zu verfügen, in erster Linie durch Gründung von Fortbildungsschulen.

Abschnitt V. Allgemeine Bestimmungen.

Centralbank.

§ 35. Der Verein ermächtigt den Vorstand, der „Rheinischen landwirthschaftlichen Genossenschafts-Bank, eingetragene Genossenschaft", deren Statuten vom 17. Juni 1872 hier angeheftet und den Vereins-Mitgliedern bekannt gemacht sind, als Mitglied beizutreten und mit derselben in Geschäfts-Verbindung zu treten.

Ausführung und Abänderung der Statuten.

§ 36. Der Verwaltungs-Rath wird ermächtigt, zur Ausführung gegenwärtiger Statuten und deren Bestimmungen die Instruction zu erlassen, welche vom Vorstande und dem Rechner zu beachten ist.

Die Statuten können von der General-Versammlung abgeändert werden. Zu dem desfallsigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich, sowie die kurze Bezeichnung der vorzuschlagenden Abänderung in der vorgeschriebenen Einladung an die Mitglieder, mindestens acht Tage vor der Sitzung.

Erscheint auf die erste Einladung die vorbestimmte Zahl der Mitglieder nicht, so ist in gleicher Weise eine zweite Versammlung zu berufen, welche zu jeder Zahl beschlussfähig ist. Letzteres ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Die Abänderung des § 34, sowie des gegenwärtigen §, soweit sich derselbe auf § 34 bezieht, kann nur stattfinden,

wenn fünf Sechstel aller Mitglieder sich in zwei vorschriftsmässigen Sitzungen (§ 10), zwischen welchen ein Zwischenraum von mindestens 4 Wochen liegen muss, einverstanden erklären.

Auflösung, Liquidation und Verjährung.

§ 37. Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $^5/_6$ aller Mitglieder, in zwei vorschriftsmässigen, mindestens 4 Wochen auseinandergelegenen Sitzungen (§ 10) erforderlich, sowie fernerhin, dass der dahin gehende Antrag 14 Tage vor den Sitzungen nachweislich sämmtlichen Mitgliedern zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist zu drei verschiedenen Malen in den .... Lokalblättern bekannt zu machen. Die Liquidation erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften des Genossenschafts-Gesetzes.

Ausschliessung des gerichtlichen Process-Verfahrens.

§ 38. Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereins-Statuten, oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereins-Angelegenheiten, werden endgiltig durch die General-Versammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

, den ten 18

Anhang II.

LITERATUR.

F. W. Raiffeisen. Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- u. s. w. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Zweite Auflage. Neuwied 1872. Druck und Verlag der Strüder'schen Buchhandlung.

Professor Dr. Ad. Held. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. Jena 1869. Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

K. von Langsdorff. Ländliche Credit- und Consumvereine. Zweite vermehrte Auflage. Neuwied 1871. Druck und Verlag der Strüder'schen Buchhandlung.

Blätter für das Genossenschaftswesen. Herausgeg. von Schulze-Delitzsch. Jahrgang 1869. Seite 73—77 und 98—100 und Jahrgang 1876.

F. Nöll, Regierungsrath. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Berlin 1873. Verlag von Leonhard Simion.

J. N. C. Thilmany. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Auf „Einige kritische Bemerkungen" von F. Nöll, Regierungsrath in Coblenz. Bonn, Druck v. J. F. Carthaus.

Capaun-Karlowa, Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Eine Entgegnung auf die unter gleichem Titel erschienene Schrift des Regierungsrathes Nöll in Coblenz. Neuwied, 1873. Verlag der Strüder'schen Buchhandlung.

F. Nöll. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Zweites Heft. Antwort für Herrn Capaun-Karlowa. Berlin, 1873. Verlag von Leonhard Simion.

Capaun-Karlowa. Die Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz. Eine zweite Entgegnung auf die Angriffe des Herrn Regierungs-Rath Nöll zu Coblenz. Neuwied, 1873. Druck und Verlag der Strüder'schen Buchhandlung.

Professor Held. Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz. Eine Antwort auf die Abhandlung des Herrn Reg.-Rath Nöll im XI. Jahrgang, 2. Heft des „Arbeiterfreund". Separatabdruck aus dem „Arbeiterfreund". Berlin, 1873. Verlag von Leonhard Simion.

Rheinische Wochenschrift für Land- und Volkswirthschaft, redigirt von Capaun-Karlowa. Jahrgang 1873 Nr. 9, 10, 11. Jahrgang 1874 Nr. 9, 10, 35, 36, 44, 48, 50, 51, 52.

M. Märklin. Ueber Vorschuss-Vereine und Darlehnskassen für Landwirthe (Bericht für die Sitzungen des Centralausschusses). Karlsruhe, 1874. Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

O. Beck, Regierungsrath. Erster Jahresbericht über die Hebung des ländlichen Kreditwesens im Regierungsbezirk Trier. Trier, 1873. In Commission der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

O. Beck, Regierungsrath. Die ländliche Kreditnoth und die Darlehnskassen im Regierungsbezirk Trier. Trier, 1875. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

Bericht der Enquête-Commission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin. (Der Bericht ist auch abgedruckt in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirthschaft und Archiv des Königlich Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. 4. Bd. Berlin 1875.

F. Nöll. Zum Bericht der Enquête-Commission über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereine. Köln, 1876. Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Prof. Dr. Gust. Marchet. Zur Organisation des landw. Credits in Oestreich. Separatabdruck aus der „Wiener landwirthschaftlichen Zeitung". Wien, Verlag des Verfassers — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Prof. Dr. Marchet. Zur Bewegung in der Frage der Creditgenossenschaften. Oestreichisches landwirthschaftliches Wochenblatt. Jahrgang 1875, Nr. 43.

Dr. R. Weidenhammer. Der Kampf gegen die Darlehnskassen. Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Grossherzogthums Hessen. Jahrgang 1875.

Rechnungsabschlüsse von 32 Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Vereinen in den Kreisen Neuwied, Altenkirchen u. s. w.

Dr. Varrentrapp, Vortrag in der Generalversammlung des landw. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. Abdruck im Fränkischen Landwirth. Jahrgang 1875, Nr. 10.

Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen, sämmtliche Jahrgänge von 1868 an.

Schulze-Delitzsch. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundcreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz. Leipzig, 1875. Verlag von Julius Klinkhardt.

Prof. Dr. Stengel. Dreizehn Thesen über die ländlichen Darlehnskassen (System Raiffeisen), als Grundlage eines in der Sitzung des Centralausschusses des landw. Vereins im Grossherzogthum Baden für 1874 zu erstattenden Referates. Karlsruhe, 1875. Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Die

Raiffeisen'schen

Darlehnskassenvereine

in der Rheinprovinz

von

Theodor Kraus.

Mit einem Vorwort

von

Professor Dr. **A. Held.**

II. Heft. Kritische Bemerkungen.

Bonn 1877.

Verlag von Emil Strauss.

Kritische Bemerkungen

zu den

Raiffeisen'schen

Darlehnskassenvereinen

von

Theodor Kraus.

Bonn 1877.

Verlag von Emil Strauss.

Inhalt.

Seite

Vorwort VII

I. Nachtrag zum 1. Heft. 1

II. Statistik.

III. Vergleichende Uebersicht 7

IV. Die Frage der Geschäftsantheile für die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine 10

V. Die Anlage des Reservefonds in den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen 39

VI. Der Ankauf der Versteigerungsprotokolle durch die Darlehnskassenvereine. 43

VII. Die unentgeltliche Verwaltung der Raiffeisen'schen Vereine . 53

VIII. Die verschiedenartigen Credite, mit denen die Vereine wirthschaften 59

IX. Anderweitige Versuche zur Lösung der Creditfrage für den ländlichen Kleinbesitz. Westfalen, Oestreich, Ungarn. . . . 72

X. Nachwort 87

Berichtigungen.

In den Raiffeisen'schen Darlehnskassen werden die Ausgaben für Cessionen in das Contobuch für Darlehen eingetragen, überhaupt genau so behandelt wie Darlehen selbst. In Folge dessen haben sich in die Tabellen des 1. Heftes einige Fehler eingeschlichen, die wir zu verbessern bitten.

1. Tabelle, Columnen 41, 42, 45 und 46 müssen in die 7. Zeile von oben gesetzt werden die Zahlen 8732, 6358, 21, 18.
1. Tabelle, Zeile 13 in denselben Columnen die Zahlen 4593, 4680, 16, 11.
1. Tabelle, Zeile 14 in die Columnen 41 und 45 die Zahlen 4759, 20.
2. Tabelle, Columne 41 Zeile 18 von oben lies statt 1257 7257.
2. Tabelle, Columne 55 Zeile 21 von oben ist die Zahl zu setzen 1950, und in dieselbe Columne Zeile 22 derselben Tabelle die Zahl 4350.
2. Heft, Seite 44 Zeile 10 von oben lies statt 24 25 und Zeile 5 von unten statt 104,850 109,200.

Vorwort.

Dem ersten, beschreibenden Theil dieser Schrift über die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine beabsichtigten wir in kurzer Zeit den zweiten, kritischen Theil folgen zu lassen. Je weiter wir uns aber in die Arbeit vertieften, desto mehr fühlten wir den drückenden Mangel der unvollständigen Statistik über die Vereine. In dem ersten Heft hatten wir hauptsächlich die Vereine im Fürstenthum Wied und den angrenzenden Landestheilen berücksichtigt, die vielfach durch Raiffeisen's persönliche Anregung ins Leben gerufen waren und sich nicht weit von dessen Ideen entfernten. Von den weit abgelegenen Darlehnskassenvereinen in den Regierungsbezirken Trier, Aachen und Düsseldorf hatten wir eine höchst mangelhafte Kenntniss. Um nun diese sowohl kennen zu lernen, als auch ein vollständiges Bild von sämmtlichen Kassen zu bringen, benutzten wir den grössten Theil unserer Ferienzeit dazu, die im ersten Heft noch nicht aufgeführten Vereine zu besuchen und uns die nöthigen Notizen darüber zu sammeln. Wir hofften in dieser Zeit über sämmtliche Raiffeisen'schen Kassen genau unterrichtet zu sein. Leider ist uns aber auch jetzt nicht vergönnt, von allen bestehenden Vereinen die statistischen Angaben bringen zu können. Von ungefähr 12—14 Vereinen, von denen wir genau wissen, dass sie eine ziemlich umfangreiche Thätigkeit entwickeln, fehlen uns die nöthigen Zahlen. Vier davon haben uns die Einsicht in ihre Bücher verweigert. Ueberhaupt haben wir vielfach bemerkt, dass sich in Folge der Angriffe von Schulze-Delitzsch und Nöll auf die Kassen

in manchen Vereinen ein tiefes Misstrauen gegen jeden Fremden, der nach den Verhältnissen der Kasse fragt, ausgebildet hat, ein Umstand, der wohl noch lange Zeit lähmend auf jede weitere Untersuchung einwirken wird. Die übrigen Vereine, deren statistische Zahlen wir nicht bringen, lagen so weit ausserhalb unserer Tour und waren so mühsam zu erreichen, dass wir von einem Besuch Abstand genommen haben.

In dem ersten Heft führten wir 100 verschiedene Vereine namentlich an, die nach dem System Raiffeisen wirthschaften sollten. Wir müssen diese Zahl hier berichtigen. Drei von den angeführten Kassen, die in Gladbach, Calcar und Ludweiler (Creditverein des Warendts), gehören zu den Schulze'schen Genossenschaften, zwei, die in Beckingen und Merzig, haben sich in diesem Jahr wieder aufgelöst und der angeführte Verein in Monzingen hat nicht bestanden. Ausserdem wirthschaften die beiden Vereine in Dümpelfeld und Altenburg erst seit einem halben Jahre und einige wenige Kassen, deren Statistik wir hier auch nicht veröffentlichen, sind kaum über die ersten Stadien einer kränkelnden Kindheit hinausgekommen. So scheint es uns, dass man augenblicklich von einer erspriesslichen Thätigkeit von nur ungefähr 90 Raiffeisen'schen Vereinen in der Rheinprovinz sprechen kann, und die hier mitgetheilten statistischen Nachrichten umfassen sonach den grössten Theil der bestehenden Vereine. Dadurch aber, dass wir uns über alle Verhältnisse, die auf die Kassen Bezug haben, eine genaue Kenntniss verschaffen wollten, und dass wir eine Vervollständigung der Statistik anstrebten, musste der Druck des zweiten Heftes hinausgeschoben werden. Hoffentlich wird man uns die Verzögerung verzeihen, da eine Vervollständigung der Nachrichten über die Raiffeisen'schen Kassen nicht allein den Vereinen, sondern auch dem nationalökonomischen Publikum nur willkommen sein kann.

Was den kritischen Theil selbst anbelangt, so haben

wir uns darin der Polemik möglichst enthalten. Für uns hat der Streit über die Richtigkeit der Grundlagen, der nun so lange geführt worden ist, zumeist nur noch ein historisches Interesse, denn einerseits hat Raiffeisen selbst manches in seinen Kassen geändert, was früher Anstoss erregte, so z. B. hat er Geschäftsantheile eingeführt, die Neuwieder Genossenschaftsbank aufgelöst u. s. w., andererseits hoffen wir, dass nach dem jüngst erschienenen Aufsatze von Professor Nasse in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern die principiellen Gegner Raiffeisen's sich wohl beruhigen dürften. Das einzige, was wir von den strittigen Punkten im Text einer längeren Besprechung unterzogen haben, ist die Frage der Geschäftsantheile. Wir hielten uns dazu verpflichtet, weil dieser Punkt in der nächsten Zeit besonderer Gegenstand der Gesetzgebung sein wird.

Bonn, den 10. November 1876.

Der Verfasser.

I. Nachtrag zum ersten Heft.

In dem ersten Heft dieser Schrift führten wir die Verschiedenheiten und die Abweichungen vom Raiffeisen'schen Normalstatut an, die wir bei den Kassen vorgefunden hatten und bemerkten dazu, dass Verschiedenheiten in der Geschäftspraxis und den leitenden Ideen sich noch wenig ausgebildet hätten. Auch bei einem weitern Besuch von 28 Genossenschaften konnten wir nur in den beiden Vereinen zu Zülpich und Birk nennenswerthe Abweichungen constatiren, die wir hier mittheilen wollen. Da ausserdem die statistischen Nachrichten über diese Kassen in den Columnen der Tabelle nicht gut untergebracht werden konnten, so mögen dieselben hier Platz finden.

Der Zülpicher Dahrlehnskassenverein gehört zu den ältesten Raiffeisen'schen Genossenschaften. Wie so mancher alte Verein, der von Neuwied weit abliegt, so hat auch dieser von vorneherein Geschäftsantheile eingeführt. Der Geschäftsantheil war ursprünglich auf 90 Mark angesetzt, den das Mitglied sofort einzahlen, aber auch durch monatliche Theilzahlungen von 50 Pfg. bilden konnte. Wer mit seinen Monatsbeiträgen länger als 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung im Rückstande blieb, zahlte eine Strafe von 10 Pfg. für jede fällige Monatsrate. Wer länger als 3 Monate im Rückstande blieb, wurde, falls nicht besondere Gründe zur Berück-

sichtigung vorlagen, als ausgeschieden betrachtet, und alle früher von ihm gezahlten Beiträge verfielen dem Reservefonds. Betrug der eingezahlte Geschäftsantheil aber mehr als 9 Mark, so sollte der Verfall erst in 6 Monaten eintreten.

Diese Bestimmungen datiren aus dem Stiftungsjahre des Vereins 1869. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Einziehung des Geschäftsantheiles in monatlichen Beiträgen von allen beigetretenen Mitgliedern ein Ding der Unmöglichkeit war. Deshalb setzte die Generalversammlung schon im Jahre 1871 fest, dass die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, die nicht zum Vereine gehörten, gestattet sein solle, und dem Vorstande war es überlassen, die Dahrlehnssucher von der Aufnahme als Mitglied zu dispensiren. Man hoffte damit der lästigen Einziehung des Geschäftsantheiles bei vielen Mitgliedern enthoben zu sein. Aber auch nun zeigte sich trotz der scharfen Strafbestimmung bei vielen Mitgliedern die Einziehung des Stammantheiles noch als unthunlich. Zunächst wurde deshalb das Statut dahin abgeändert, dass der Zwang zur Erwerbung eines Stammantheiles gänzlich aufgehoben, also auch dem Ermessen des Vorstandes entzogen wurde. Und als auch damit die Schwierigkeiten in der Einziehung des Geschäftsantheiles noch nicht gehoben waren, da setzte die Generalversammlung am 30. März 1875 fest, dass jedes Mitglied im Laufe des Jahres 1875 die Vollzahlung eines Geschäftsantheiles von 90 Mark zu bewerkstelligen habe, widrigenfalls es als ausgeschieden betrachtet werden müsse. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommen wollte oder konnte, musste seine Theilzahlung bis 1. Januar 1876 zurücknehmen. Zugleich gestattete man jetzt jedem Mitgliede 5 Geschäftsantheile zu erwerben. Der Verein zählte anfangs 1876 68 Mitglieder.

Zülpich ist der einzige Raiffeisen'sche Verein, der unseres Wissens den Wechselverkehr in sein Geschäft aufgenommen hat. Es können jedoch nur Mitglieder beim

Verein Wechsel diskontiren lassen. Der Wechseldiskont findet gegen 6% Jahreszinsen ohne Berechnung von Provision statt.

Für den Contocurrentverkehr werden den Contocurrentisten für ihre Einlagen 4 % Jahreszinsen bewilligt, wogegen sie für die entnommenen Gelder 5 % Jahreszinsen und 1/3 % Provision auf den Umschlag zahlen müssen.

Bei Darlehen bis zu 1500 Mark werden ausser 5 % Jahreszinsen an Provision gezahlt auf 3 Monate 1 %, auf 6 Monate 1 1/2 %, auf 1 Jahr 2 %, auf 2 Jahre 2 1/2 %, auf 3 Jahre 3 %. Bei Darlehen über 1500 Mark bleibt der Provisionssatz der Vereinbarung des betreffenden Darlehnssuchers mit dem Vorstande überlassen.

Bei Cessionen von Immobilar-Kaufpreisen werden bei drei Zahlungsterminen in Jahresraten 5 % und für jeden ferneren Termin 1 % mehr Rabatt erhoben.

Der Zülpicher Darlehnskassenverein hat den Reservefonds, der auf 15000 Mark festgesetzt ist, aus der Geschäftsgebahrung der Kasse herausgenommen und in sicheren Papieren angelegt. (Die Darlehnskasse in Holzweiler-Ringen hat dasselbe gethan.) Ausserdem werden die bei den Mitgliedern nicht verwerthbaren Kapitalien ebenfalls in Werthpapieren angelegt. So weist die Bilanz für das Jahr 1875 einen Bestand an Werthpapieren auf, der mit den Zinsen die Höhe von 95743,28 Mark erreicht. Dieser setzt sich zusammen aus

1) 4 1/2 % Preussische consolidirte Staatsanlehen für 285000 Mark,
   Tagescurs 105 Mark;
2) 4 1/2 % Köln-Mindener Prioritäten, Emission 6, für 12000 Mark,
   Tagescurs 96,25 Mark;
3) 5 % Rheinische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen für 51600 Mark,
   Tagescurs 102,90 Mark.

47) Bilanz des Zülpicher Darlehnskassenvereins für das Jahr 1875.

a. Aktiva.			b. Passiva.		
Kassenbestand . . .	M.	11498,94	Anlehen	M.	426550,62
Ausstehende Darlehen	»	353663,00	Contocurrent - Verkehr	»	11229,21
Contocurr. u. Wechselguthaben	»	30672,00	Geschäftsantheile .	»	19443,60
Werthpap. u. Zins. dav.	»	95743,28	Ausgabereste . . .	»	12216,72
Mobilienwerth . .	»	372,00	Reservefonds . . .	»	12992,77
Summa	M.	491949,22	Summa	M.	482432 92

Jährlicher Gewinn 9516,30 Mark.

Sowohl Vorstand als Verwaltungsrath der Zülpicher Darlehnskasse erhalten für ihre Bemühungen eine Vergütung und zwar besteht dieselbe beim Vorstande aus einem Fixum von 525 Mark und in einer Tantième von 10% des Reinertrags. Im gegebenen Falle erhalten deshalb der Vorsteher und die 4 Beisitzer $951 + 525 = 1476$ Mark. Der Verwaltungsrath bezieht ein Fixum von 54 Mark und eine Tantième von 1% des Reinertrags, im gegebenen Falle also $54 + 95 = 149$ Mark. Der Rechner ist ebenfalls auf ein Fixum und eine Tantième von 10% gestellt. Zülpich vertheilte in diesem Jahr eine Dividende von 10%.

Der Birker Spar- und Darlehnskassenverein ist deshalb interessant, weil er ohne Anregung von Aussen entstanden ist und ohne von Raiffeisen und seinen Ideen etwas zu wissen, doch nach dessen System wirthschaftet. Eigenthümlich ist ihm nur die Bildung des Betriebs-Kapitals. Jedes Mitglied des Birker Vereins ist verpflichtet, einen Stammantheil von 30 Mark zu bilden, der auf einmal, aber auch in monatlichen Theilzahlungen erworben werden kann. Hat das Mitglied diesen Geschäftsantheil eingezahlt, so kann es weitere bis auf fünfzig solcher Antheile bilden. Nach der Zahl der Antheile richtet sich auch das Stimmrecht in der Generalversammlung. Ein einziger Antheil berechtigt zu einer Stimme, drei An-

theile zu 2 Stimmen und von 9 Antheilen an je 3 Antheile zu einer Stimme. Das Stimmrecht muss in Person ausgeübt und kann nicht auf Andere übertragen werden. Für jeden eingezahlten Geschäftsantheil wird ein Antheilsschein ausgestellt. Jedes Mitglied kann gegen Hinterlegung der Antheilsscheine bis zu zwei Drittel dieses Betrages Darlehen erhalten. Will es ein höheres Darlehen, so muss es, wie jeder Andere, sichere Bürgen stellen. Die Birker Kasse verleiht auch Gelder an Nichtmitglieder und betreibt ausserdem auf eigene Rechnung ein ausgedehntes Düngergeschäft mit offenem Laden, in welchem Mitglieder und Nichtmitglieder kaufen können.

48) Abschluss des Birker Darlehnskassen-Vereins 1875.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Kassenbestand . . .	M. 999,50	Gewährte Darlehen .	M. 9705,00
Eingez. Gesch.-Anth.	» 2100,00	Zurückgez. Sparcassen-	
Zurückgez. Darlehen .	» 1719,00	gelder incl. Zins. dav.	» 785,10
Spareinlagen . . .	» 3036,00	Ausgaben für Dünger	» 4522,00
Zinsen u. s. w. . . .	» 298,93	Zurückgez. Gesch.-Anth.	» 354,90
Einn a. d. Düngergesch.	» 8215,45	Verschiedene Ausgaben	» 180,00
Summa	M. 16368,88	Summa	M. 15,517,00

also Bestand Mark 821,88.

Bilanz.

Aktiva.		Passiva.	
Bestand	M. 821,88	Anlehen . .	M. 6621
Gew. Darlehen und Steiggelder	» 14688,00	Geschäfts-Anth.	» 12600
Reste f. Düngerbetr. a. d. J. 1874	» 2381,65	Summa	M. 19221
» » » a. früh. Jahr.	» 799,00		
Werth des Düngers a. d. Lager	» 51,75		
Baar in der Düngerkasse . .	» 169,49		
Guthab. b. Zimmer i. Mannheim	„ 632,00		
Summa	M. 20043,77		

Mithin Gewinn Mark 822,77.

Eine Dividende wird nicht vertheilt. Das Mitglied erhält seinen vollen Stammantheil nur mit 5% verzinst. Der Rechner bekommt für seine Bemühungen 10% vom Reinertrag, in diesem Jahr also 82,27 Mark. Was übrig bleibt, wird dem Reservefonds zugeschrieben.

Die Abweichungen in den andern von uns besuchten Vereinen sind so geringfügig und mit den früher angeführten Verschiedenheiten so übereinstimmend, dass wir hier von einer weiteren Anführung absehen wollen.

Wir lassen hier die weiteren statistischen Nachrichten über diejenigen Vereine folgen, welche wir im Laufe des Sommers besucht haben.

(Siehe die nebenstehende Tabelle.)

A. Allgemeine Notizen.

Laufende Nummer	I. Name und rechtliche Stellung des Vereins	II. Stiftungsjahr des Vereins	III. Jahrgang	IV. Einwohnerzahl des Vereinsbezirkes nach der letzten Zählung	V. Mitgliederzahl des Vereins am Jahresschlusse	VI. Klassen- und Einkommensteuer (Staatssteuer) der Mitglieder ℳ	VII. Grund- und Gebäudesteuer der Mitglieder ℳ	VIII. Name, Stand und Wohnort des Vereinsvorstehers und Rechners
49	Darlehnskassenverein für d. Bürgermeisterei Antweiler, E. G.	1866	1875	3600	450	—	—	Irmen, Bürgermeister, Guthausen, beide in Antweiler.
50	Asbacher Darlehnskassenverein, E. G.	1868	1874 1875	3487	249 267	—	—	Joseph Marnett in Asbach, M. Lorscheid in Schönenberg.
51	Reulander Darlehnskassenverein, E. G.	1869	1874 1875	4419	173 194	1158 1179	551 562	Clausen, Bürgermeister, Hinderscheidt, Lehrer, beide in Reuland.
52	Schweicher Darlehnskassenverein, E. G.	1869	1874 1875	6000	194 271	—	—	Nic. Dixius, Gutsbesitzer, C. H. Friedrich, Lehrer, beide in Schweich.
53	Holzweiler - Ringener Darlehnskassenverein, E. G.	1869	1874 1875	1800	130 136	—	—	Bolshoven, Rittergutsbesitzer, Mönch, Lehrer, beide in Holzweiler.
54	Sayner Darlehnskassenverein, E. G.	1870	1874 1875	1490	176 195	—	—	M. Metzler, Bannuntern., M. Böckling, Gemeinde-Vorst., beide in Sayn.
55	Dernauer Darlehnskassenverein, E. G.	1871	1875	850	71	—	—	Franz Schumacher, Arn. Noll, beide in Dernau
56	Mayschosser Darlehnskassenverein, E. G.	1871	1874 1875	1013 1020	124 124	—	—	Joh. Lösch, Winzer, Pet. Roch, Gottsacker, Lehrer, beide in Mayschoss.
57	Niederöfflinger Darlehnskassenverein, E. G.	1871	1874 1875	1272	206 205	1449	3041	Gutsbesitzer Thielen zu Dierfeld, Lehrer Fries zu Greimerath.
58	Binsfelder Darlehnskassenverein, E. G.	1871	1874 1875	3630	394 401	—	—	von Berg, Gutsbesitzer zu Hof Mellich, Hau, Lehrer zu Landscheid.
59	Manderscheider Darlehnskassenverein, E. G.	1871	1874 1875	3000	366 343	—	—	P. Pantenburg, Postexpedient, M. Engel, Kaufmann, beide in Manderscheid.
60	Wanderath - Langenfelder Spar- und Credit-verein, E. G.	1872	1875	2000	83	447	380	Pfarrer Salmon in Wanderath, Lehrer Rech in Langenfeld.
61	Altenahrer Darlehnskassenverein, E. G.	1873	1875	—	72	—	—	J. P. Offermann, P. Becher, beide in Altenahr.
62	Calenborner Darlehnskassenverein, E. G.	1873	1875	—	49	126	153	G. Schmitz, Ackerer, W. Kaufmann, Lehrer, beide in Calenborn.
63	Beller Darlehnskassenverein, E. G.	1873	1874 1875	2000	38 43	—	—	Bidgenbach, Bürgermeister, Weinheimer, Lehrer, beide in Bell.
64	Stadtkyller Darlehnskassenverein, E. G.	1873	1874 1875	—	— 197	—	—	Dr. Kersten, Arzt, P. Hoffmann, beide in Stadtkyll.
65	Catteneser Darlehnskassenverein, E. G.	1873	1875	—	68	—		M. Stiller, Jos. Langen, beide in Cattenes.
66	Kelberger Darlehnskassenverein, E. G.	1874	1875	3000	120	—	—	Apl. Schorn, Bürgermeister, Pet. Zenger, beide in Kelberg.

B. Abschluss der Jahresrechnungen.

Laufende Nummer	Jahreseinnahme: 1. Bestand ℳ	2. Anlehen von Privaten, Banken und Vereinen ℳ	3. Sparkasseneinlagen ℳ	4. Einzahlungen an Geschäftsantheilen der Mitglieder, wo solche vorkommen ℳ	5. Zurückgezahlte Darlehen (auf Reste und Darlehen) ℳ	6. Kosten (Zinsen, Provision, Eintrittsgelder, Gerichtskosten) ℳ	7. Summe aller Einnahmen ℳ	Jahresausgabe: 8. Vorschuss ℳ	9. Zurückgezahlte Anlehen an Private, Banken u. Vereine ℳ	10. Zurückgezahlte Sparkassen-Einlagen ℳ	11. Zurückgezahlte Geschäftsantheile, wo solche vorkommen ℳ	12. Gewährte Darlehen incl. Steigegelder ℳ	13. Kosten (Zinsen, Verwaltungskosten u. s. w.) ℳ	14. Summe aller Ausgaben ℳ	Die Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben verglichen, gibt: 15. Bestand ℳ	16. Vorschuss ℳ	Es betragen 17. die Einnahmereste a. auf Darlehen ℳ	17. b. auf Kosten, Zinsen u. s. w. ℳ	18. Die Ausgabereste ℳ
49	5651	58470	—	—	28190	6494	98805	—	50558	..	—	41737	3439	95734	3171	—	25537		—
50	5175 3633	5889 6675	363 942	— —	16491 19227	3177 3837	31095 34314	— —	8799 13728	51 —	— —	15108 14403	3504 2919	27462 31050	3633 3264	— —	6246 5229	1104 1191	— —
51	— 2943	10500 1500	3045 8481	759 645	12180 12705	2319 2538	28803 28812	1011 —	6900 3000	1287 681	156 153	14820 18405	1686 1827	25860 24066	2943 4746	— —	783 984	156 198	— —
52	789 1956	27225 6216	— —	669 840	24348 34393	2364 2671	55395 46076	— —	11475 3778	—	84 11	39999 39497	1881 2409	53439 45695	1956 381	— —	11790 19045	1047 1437	— —
53	1794 5124	29145 14058	— —	—	41285 14592	4176 3756	74400 37530	— —	20841 8955	— —	— —	45690 22224	2745 2553	69276 33732	5124 3798	— —	— —	— —	— —
54	2130 —	15894 17168	— —	— —	12450 19174	2409 3125	32883 39467	— 1449	9372 7716	— —	— —	21525 32420	3435 2880	34332 44165	— —	1449 4998	— —	— —	— —
55	858	1053	—	—	6147	465	8523	—	3831	—	—	3423	324	7578	945	—	—	—	—
56	381 2382	7002 13065	— —	— —	12483 12723	1158 1527	21027 29697	— —	9099 8811	— —	— —	8595 19710	951 1071	18645 29592	2382 105	— —	— —	126 201	— —
57	1932 627	5406 1611	— —	— —	5628 3231	918 420	13884 5889	— —	7821 2988	— —	— —	4833 1911	603 414	13257 5313	627 576	— —	1692 1830	279 393	— —
58	3834 2613	16146 19980	— —	— —	10716 12912	1710 1654	32406 37159	— —	12528 13380	— —	— —	15576 20034	1689 1822	29793 35236	2613 1923	— —	— —	— —	— —
59	1317 3216	9930 5646	— —	— —	15681 10573	2907 2897	29835 22632	— —	10809 2715	— —	— —	14130 15930	1680 1502	26619 20147	3216 2485	— —	— —	— —	— —
60	1059	8800	—	470	8204	869	19402	—	5440	—	75	11732	2055	19302	100	—	1065	250	—
61	57	6381	—	—	3408	482	10328	—	4395	—	—	5268	744	10307	21	—	—	243	—
62	1119	1200	—	103	3231	603	6255	—	—	—	—	4728	645	5373	882	—	1701	231	1092
63	459 744	3900 1950	195 258	651 392	2811 2097	474 360	8490 5801	— —	2250 1500	75 171	— —	5100 3723	321 371	7746 5765	744 36	— —	— —	— —	— —
64	378 2151	5418 6321	— —	— —	2973 4662	969 1113	9738 14247	— —	780 3180	— —	— —	5895 9189	909 1287	7584 13656	2151 591	— —	— —	— —	— —
65	—	3500	10746	—	8243	1108	23597	318	6911	540	—	14998	733	23500	97	—	1352	223	—
66	1262	23551	—	—	2065	685	27593	—	16300	—	—	10840	205	27345	248	—	294	—	114

C. Bilanz am Jahresschluss.

Laufende Nummer	Aktiva (Geschäftsvermögen): 19. Kassenbestand ℳ	20. Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehen mit Ausschluss der Reste ℳ	21. Bei den Inhabern laufender Rechnungen ℳ	22. Bei Banken, Vereinen und sonstige Ausstände ℳ	23. Einziehbare Einnahmereste a. auf Darlehen ℳ	23. b. auf Kosten, Zinsen u. s. w. ℳ	24. Stückzinsen ℳ	25. Werth der Mobilien ℳ	26. Werth der Immobilien ℳ	27. Summe der Aktiva ℳ	Passiva (Geschäftsschulden): 28. Vorschuss nach der letzten Rechnung ℳ	29. Anlehen von Privaten ℳ	30. Anlehen von Banken, Vereinen und sonstige Passiva ℳ	31. Sparkasseneinlagen ℳ	32. Guthaben der Inhaber laufender Rechnungen ℳ	33. Eingez. Geschäftsantheile der Mitglieder, wo solche vorkommen ℳ	34. Ausgabereste ℳ	35. Stückzinsen ℳ	36. Vereinskapital, Reservefonds Anfang d. Rechnungsjahres ℳ	37. Summe der Passiva ℳ	Aktiva und Passiva verglichen, ergibt: 38. Gewinn ℳ	39. Verlust ℳ
49	3171	102571	—	—	25537		—	300	—	131679	—	125309	—	—	—	—	—	—	—	125309	6270	—
50	3633 3264	53751 49914	— —	— —	6246 5229	1104 1191	— —	240 240	— —	64974 59868	— —	60408 53355	— —	798 1740	— —	— —	— —	— —	3903 3768	65109 58863	— 1005	135 —
51	2943 4746	30714 36213	— —	— —	783 984	156 198	234 915	102 102	— —	34932 43158	— —	16605 15105	— —	12831 20631	— —	8462 1149	— —	— —	1548 1935	34446 41820	486 1338	— —
52	1956 381	30240 26704	— —	549 1934	11790 19045	1047 1437	— —	— —	— —	45582 49501	— —	39804 42242	— —	— —	— —	3201 4030	— —	21 —	935 2029	43959 48301	1523 1200	— —
53	5124 3798	77421 85053	— —	— —	— —	— —	1737 2499	81 78	— —	84363 91428	— —	76161 81264	— —	— —	— —	— —	— —	3408 4722	3270 4185	82839 90171	1524 1257	— —
54	— —	53715 66961	— —	— —	— —	— —	— —	510 510	— —	54225 67471	1449 4998	50907 60359	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 1869	52356 67226	1869 215	— —
55	945	12111	—	—	—	—	—	—	—	13056	—	12828	—	—	—	—	—	—	—	12828	228	—
56	2382 105	18465 25452	— —	— —	— —	126 201	33 48	93 90	— —	21099 25896	— —	19884 24138	— —	— —	— —	— —	— —	— —	741 1215	20625 25353	474 543	— —
57	627 576	8454 6996	— —	— —	1692 1830	279 393	228 291	39 36	— —	11319 10125	— —	10443 9066	— —	— —	— —	— —	— —	— 30	531 876	10974 9972	345 153	— —
58	2613 1923	30519 37641	— —	— —	— —	— —	— —	240 240	— —	33372 39804	— —	31968 38568	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1140 1404	33108 39972	264 —	— 168
59	3216 2485	34509 39566	— —	— —	— —	729 —	498 —	48 48	— —	39000 42099	— —	35883 38814	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 3117	35883 41931	3117 168	— —
60	100	18331	—	—	1065	250	—	—	—	19616	—	11109	6000	—	—	1659	—	—	463	19231	515	—
61	21	11484	—	—	—	243	213	72	—	12033	—	11448	—	—	—	—	—	—	349	11797	236	—
62	882	11415	—	2100	1701	231	—	48	—	16679	—	14973	—	—	—	102	1092	—	159	16326	351	—
63	744 36	6801 8427	— —	— —	— —	— —	— 409	135 120	— —	7680 8992	— —	5250 5700	— —	153 240	— —	1986 2378	— —	— 6	— 142	7389 8466	291 526	— —
64	2151 591	18996 23523	— —	— —	— —	— —	552 930	— —	— —	21699 25044	— —	21057 24198	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 642	21057 24840	642 201	— —
65	97	11367	—	—	1352	223	—	100	—	13139	—	1230	600	10716	—	—	—	—	—	12546	593	—
66	248	17861	8055	1720	294	—	190	66	—	28131	—	3105	20210	—	4248	—	111	105	166	27918	482	—

D. Sonstige Nachrichten.

Laufende Nummer	Die in Columne 12 aufgeführten Darlehen zerfallen in Darlehen: 40. auf 1 Jahr und darunter ℳ	41. über 1–5 Jahre ℳ	42. über 5–10 Jahre ℳ	43. über 10 Jahre ℳ	Anzahl der eingetragenen Posten der gewährten Darlehen: 44. auf 1 Jahr und darunter	45. über 1–5 Jahre	46. über 5–10 Jahre	47. über 10 Jahre	Betrag des: 48. kleinsten ℳ	49. grössten Darlehens ℳ	50. Zinsen und Provision betragen auf die Zeit des Darlehens durchschnittlich p. a.	51. Für die Anlehen werden durchschnittlich an Zinsen gezahlt p. a.	Von den gesammten Anlehen kommen: 52. von den Mitgliedern selbst in %	53. von Nichtmitgliedern in %	54. Mobiliar[illegible]gelder ℳ	55. Immobiliar[illegible]gelder ℳ	56. Zahl der gerichtlichen Klagen gegen Mitglieder	Laufende Nummer
49	—	21783	19954	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	60	—	—		49
50	1452 —	8691 7233	3114 8170	— —	4 —	27 49	8 17	— —	30 30	1500 600	7 7	4½ 4½	— —	— —	— —	1551 —	— —	50
51	840 510	13980 17895	— —	— —	5 3	56 68	— —	— —	30 30	750 900	6 6	4½ 4½	— —	— —	— —	— —	— —	51
52	16977 27496	14898 12001	— —	— —	78 74	46 43	— —	— —	18 18	900 1500	6 6	4 4	— —	— —	— —	8121 —	1 —	52
53	31275 5040	9261 10440	1080 840	— —	13 11	19 17	4 3	— —	45 24	1500 1800	6 6	3½ 3½	66 67	34 33	— —	4074 5904	— —	53
54	— 9757	— 16828	— 5835	— —	— 28	— 33	— 6	— —	— 36	— 2000	— 6½	— 4½	— —	— —	— —	— —		54
55	1311	2112	—	—	13	14	—	—	18	450	6½	4	3	97	—	—	—	55
56	627 720	7968 18090	— 900	— —	10 13	23 33	— 2	— —	9 9	1500 672	6 6	4 4	50 80	50 20	— —	— —	— —	56
57	1875 1245	2958 666	— —	— —	5 3	15 11	— —	— —	54 21	900 600	5½ 5½	4 4	— —	— —	— —	— —	1 —	57
58	4011 3555	11565 16479	— —	— —	37 29	90 88	— —	— —	18 45	600 600	6 6	4 4	— 51	— 49	— —	— —	— —	58
59	2010 3147	10620 12783	600 —	— —	16 16	64 81	1 —	— —	15 12	1050 900	5¾ 5¾	4 4	50 47	50 53	— —	— —	1 12	59
60	1–8 Jahre			—	—	—	—	—	30	600	6	4½	—	—	—	8225	3	60
61	1569	1095	—	—	10	7	—	—	12	600	6	4½	—	—	—	2604	2	61
62	390	4082	306	—	2	27	3	—	30	600	5½	4½	5	95	—	—	—	62
63	3525 2751	1575 973	— —	— —	13 18	1 4	— —	— —	45 21	1500 450	7 7	4½ 1½	— —	— —	— —	— —	— —	63
64	375 1362	5040 7825	480 —	— —	2 7	25 30	1 —	— —	45 45	675 1200	6 6	4 4	33 34	67 66	— —	— —	— —	64
65	2948	6733	5316	—	10	11	12	—	18	1410	6	4½	43	57	—	—	—	65
66	630	2670	7540	—	2	18	20	—	90	2100	6	4⅔	—	—	—	—	—	66

III. Auszug aus den statistischen Tabellen und vergleichende Uebersicht der Resultate der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine.

In den statistischen Tabellen sind 66 Vereine angeführt. Von 4 Vereinen haben wir die Zahl der Mitglieder nicht erhalten, so dass also nur von 62 Vereinen die Mitgliederzahl angegeben ist. Die Gesammtsumme der Mitglieder von diesen Vereinen erreichte Ende 1875 die Höhe von 10,765. Im Durchschnitt zählt somit jeder Verein 174 Mitglieder. Der grösste Verein, Antweiler, zählt 450, der kleinste, Bell, 43 Mitglieder.

Bei 48 Vereinen ist die Zahl der Einwohner des Vereinsbezirks angegeben. Die Einwohnerzahl der erwähnten 48 Bezirke erreicht die Höhe von 115,826 Seelen. Rechnen wir bei den kinderreichen Familien der rheinischen ländlichen Bevölkerung je 5 Seelen auf 1 Familie, so sind durchschnittlich 36 % aller Familienhäupter den Kassen beigetreten.

Der grösste Vereinsbezirk, Losheim, zählt 6725, der kleinste, Bodendorf, 544 Seelen.

Von den in den Tabellen angeführten Vereinen, mit Ausnahme des Birker Vereins, von dem das Stiftungsjahr nicht angegeben ist, wurden gegründet im Jahre 1855 1 Verein, im Jahre 1862 1 Verein, 1866 1 Verein, 1868 5 Vereine, 1869 20 Vereine, 1870 2 Vereine, 1871 10 Vereine, 1872 6 Vereine, 1873 12 Vereine, 1874 6 Vereine und 1875 1 Verein.

Für das Jahr 1875 sind von den Vereinen Darlehen gewährt worden im Betrage von 1,381,400 Mark, worunter Zülpich im Betrage von 238,408 Mark einbegriffen ist. Im Durchschnitt betragen deshalb die gewährten Darlehen für jeden Verein 20,930 Mark. Der Betrag des kleinsten Darlehens ist 2 Mark, der des grössten 6000 Mark.

Darlehen nur bis auf 3 Jahre gewährt 1 Verein, nur bis auf 5 Jahre 24 Vereine. Die übrigen Vereine geben länger befristete Darlehen, aber nur noch wenige bis zu 10 Jahren.

Unter den erwähnten Darlehnssummen stecken auch die Ausgaben für den Kauf der Cessionen. Hierfür haben die Vereine pro 1875 ausgegeben die Summe von 109,200 Mark. An dem Kauf der Versteigerungsprotokolle betheiligen sich 25 Vereine.

Von 55 Vereinen ist angegeben, wie viele Darlehen auf 1 Jahr und darunter, über 1—5 Jahre und über 5—10 im Jahre 1875 gewährt worden sind. Die Gesammtsumme der von diesen Vereinen gewährten Darlehen excl. Steiggelder beträgt 848,338 Mark, die Gesammtzahl der eingetragenen Posten 2948. Von den Darlehen sind gewährt worden:

	auf 1 Jahr u. darunter,	auf 1—5 Jahre,	auf 5—10 Jahre
	274,218 M.	439,403 M.	134,717 M.
Procentsatz	32 %	52 %	16 %

Die Anzahl der eingetragenen Posten beträgt:

	auf 1 Jahr u. darunter,	auf 1—5 Jahre,	auf 5—10 Jahre
	718	1946	284
Somit ist der Durchschnittsbetrag für ein Darlehen	382 M	226 M.	474 M.

Die von den Vereinen auf Credit entnommenen Gelder betragen für das Jahr 1875 an Anlehen 961,690 Mark, worunter Zülpich mit einer Summe von 180,635 Mark figurirt, an Spareinlagen 80,559 Mark, in Summa also 1,042,249 Mark. Mithin fallen im Durchschnitt auf jeden Verein 15,792 Mark.

Die gesammten Kapitalien, welche die Vereine bei den Vereinsschuldnern ultimo 1875 nach der Bilanz ausstehen hatten, erreichten die Höhe von 3,039,401 Mark. Der Durchschnittsbetrag ist somit 46,052 Mark. Die Anlehen der Vereine beziffern sich dagegen auf 2,928,149 Mark. Folglich fallen auf jeden Verein 44,366 Mark.

Von den angeführten Vereinen hatten bei der Aufnahme der Statistik 9 Kassen Geschäftsantheile eingeführt. Diese hatten bei Banken u. s. w. als überflüssige Gelder ausstehen die Summe von 130,409 Mark, wobei für Zülpich die Zinsen der Werthpapiere mit in Anrechnung gebracht sind. Die übrigen 67 Vereine hatten noch keine Geschäftsantheile eingeführt. Sie hatten bei Banken u. s. w. ausstehen die Summe von 147,952 Mark.

Die eigenen Fonds der Vereine setzen sich zusammen aus den Geschäftsantheilen und den Reserven. Die Gesammtsumme der Geschäftsantheile betrug Ende 1875 66,429 Mark. Der Gewinn, den die Kassen im Jahre 1875 gemacht haben, und der dem Vereinskapital zugeschlagen wird, erreicht die Höhe von 52,398 Mark. In dieser Zahl ist auch der Reservefonds von denjenigen Vereinen mit eingeschlossen, welche das Vereinskapital in der Bilanz nicht aufführen, sondern immer neu herausrechnen. Der in der Tabelle angeführte alte Reservefonds (Columne 36) erreicht in den Vereinen die Summe von 126,756 Mark.

Mithin betragen die eigenen Fonds der Vereine Ende 1875 a) an Geschäftsantheilen 66,429 Mark, b) an erzieltem Gewinn 52,398 Mark und c) an Vereinskapital 126,756 Mark, in Summa also 245,583 Mark. Der Durchschnittsbetrag des eigenen Kapitals ist demnach 3721 Mark. Da die Anlehen der Vereine 2,928,149 Mark ausmachen, die eigenen Fonds aber 245,493 Mark betragen, so sind die Anlehen zu ungefähr $8\frac{1}{2}$ % durch eigenes Kapital gedeckt.

Die Höhe des Zinsfusses schwankt bei den Vereinen für Anlehen zwischen 5 und 3 %. An Zinsen und Provision zahlen die Vereinsschuldner für erhaltene Darlehen zwischen 7 und $5\frac{1}{2}$ %.

Die Zahl der gerichtlichen Klagen beträgt für das Geschäftsjahr 1875 121. Daran sind betheiligt 2 Vereine mit je einer Klage, 1 Verein mit 2 Klagen, 4 Vereine mit je 3 Klagen, 1 Verein mit 4 Klagen,

1 Verein mit 6 Klagen, 2 Vereine mit je 7 Klagen, 1 Verein mit 9 Klagen, 1 Verein mit 12 Klagen, 1 Verein mit 25 Klagen und 1 Verein mit 35 Klagen.

IV. Die Frage der Geschäftsantheile für die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine.

Der überwiegend grösste Theil der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine hatte bis jetzt Geschäftsantheile nicht eingeführt. Raiffeisen selbst war kein principieller Gegner von Genossenschaften mit Geschäftsantheilen. Er hatte sogar ein Normalstatut für Vereine, welche Geschäftsantheile einführen wollten, ausgearbeitet. Aber thatsächlich lagen die Verhältnisse doch so, dass fast alle übrigen Vereine nach dem Vorbilde des Vereins in Anhausen, bei welchem Antheile der Mitglieder schon nach dem ursprünglichen Statut von 1862 fehlten, sich ohne Geschäftsantheile organisirten. In dem Mangel an Geschäftsantheilen erblickten die Gerichte für die Darlehnskassen kein Hinderniss der gesetzlichen Eintragung in das Genossenschaftsregister, und deshalb erfreuten sich die Raiffeisen'schen Vereine ohne Guthaben der Mitglieder derselben Rechtswohlthaten, die das Gesetz auch allen anderen Genossenschaften mit Geschäftsantheilen gewährte.

In Bezug auf die Creditwürdigkeit der Raiffeisen'schen Kassen in den Augen des Publikums war zwischen den Vereinen ohne Geschäftsantheile und denen mit Guthaben der Mitglieder kein Unterschied zu bemerken. Fast sämmtliche Dahrlehnskassen genossen im Vereinsbezirk und weit darüber hinaus einen höheren Credit, als von den Mitgliedern beansprucht wurde. Nicht wenige Genossenschaften wiesen deshalb die Gelder, die ihnen über Bedarf angeboten wurden, rundweg zurück, besonders wenn es hohe Beträge waren.

So verweigerte die Darlehnskasse in Hamm an der Sieg an demselben Tage, als der Verfasser die Statistik daselbst aufnahm, die Annahme von rund 3000 Mark aus dem doppelten Grunde, weil das Geld augenblicklich nicht zu verwerthen war, und weil Beträge in solcher Höhe nach einem Beschluss der Verwaltungsrathes nicht angenommen wurden, um der Kasse recht viele Gläubiger zuzuführen.

Dass durch solche und ähnliche strenge Massregeln der Credit der Kassen gelitten hätte, konnten wir nirgends bemerken, vielmehr versicherte man uns überall, dass dieses Verfahren den Credit hebe, indem die ganze Umgegend in dem Zurückweisen der Gelder ein günstiges Zeichen für die Solidität der Kassen erblicke. Andere Vereine nahmen alle Gelder an, die ihnen angeboten wurden. Was sie davon bei ihren Mitgliedern nicht verwerthen konnten, das legten sie bei einer öffentlichen Bank oder einem reichen, zuverlässigen Privatmanne an; einige kauften auch sichere Papiere. So waren 29 Kassen[1]) der landwirthschaftlichen Bank in Neuwied beigetreten, wenn auch die meisten von ihnen nur zum Zwecke der Kapitalbeschaffung durch die Bank; 7 deponirten ihre überflüssigen Gelder bei Schulze-Delitzsch'schen Vereinen, 3 Kassen gaben sie reichen Privatleuten in Verwaltung und ein Verein (Schweich) hatte sich früher dem Bankhause Wagner und Schömann jetzt Reverchon & Co. in Trier angeschlossen. In den meisten Fällen besassen die Darlehnskassenvereine bei ihrem Banquier auch einen hohen Credit, der im gegebenen Falle beansprucht werden konnte, thatsächlich aber kaum beansprucht worden ist mit Ausnahme von denjenigen Dahrlehnskassen (meist neugegründeten), die sich der landwirthschaftlichen Bank in Neuwied angeschlossen hatten. Die beiden Vereine Holzweiler und Zülpich

---

1) In dem ersten Heft ist irrthümlich die Zahl 27 angegeben.

welche ihre überflüssigen Gelder in sicheren Papieren anlegten, vergrösserten oder verringerten deren Zahl, je nachdem Anforderungen an die Kasse gestellt wurden. Eine völlige Veräusserung aller Papiere ist noch nicht nothwendig gewesen.

Sieht man zu, wie hoch sich die Summen belaufen, welche die Kassen bei Banken oder in sicheren Papieren rentbar angelegt haben, so stellen sich sowohl für Darlehnskassen ohne, als auch mit Geschäftsantheilen ganz ansehnliche Beträge heraus. Die Darlehnskassen ohne Geschäftsantheile hatten am Schlusse des Jahres 1875 bei Banken u. s. w. ausstehen die Summe von 147,952 Mark, die mit Geschäftsantheilen die Summe von 130,409 Mark. Vergleicht man diese beiden Zahlen mit einander, so stellt sich allerdings heraus, dass die Darlehnskassen mit Geschäftsantheilen im Verhältniss zu ihrer Zahl und zu ihrem Geschäftsumfang weit höhere Summen bei Banken u. s. w. stehen haben, als die ohne Geschäftsantheile, aber man hüte sich, den Grund für diese Thatsache in der grössern Sicherheit der Vereine mit Geschäftsantheilen suchen zu wollen. Die Raiffeisen'schen Genossenschaften, welche Ende 1875 Stammantheile der Mitglieder gebildet hatten, gehören mit zu den ältesten Vereinen. Ihr Credit war also vollständig befestigt. Sie vertheilten dazu in jedem Jahr eine recht ansehnliche Dividende, und daher war es für sie vortheilhaft viele Gelder von Aussen anzuziehen, um aus der Zinsdifferenz einen Gewinn zu machen. Dahrlehnskassen mit Geschäftsantheilen wiesen deshalb angebotene Gelder nicht zurück. Nur die Kassen ohne Guthaben der Mitglieder nahmen nicht alle Gelder an, die ihnen angeboten wurden. Unterzogen letztere sich aber der Mühe alle angebotenen Kapitalien anzunehmen, so hatten auch sie überflüssige Gelder oft in hohen Beträgen. Die Darlehnskassen in Altenkirchen, Almersbach, Heddersdorf, Horhausen, Unkel, Walporzheim u. s. w. geben die unzweifelhaftesten Belege dafür.

Beiden Formen der Raiffeisen'schen Dahrlehnskassenvereine vertrauten die Gläubiger ihre Gelder mit gleichem Sicherheitsgefühl an. Und bis jetzt ist noch kein einziger Fall aufzuweisen, dass Gläubiger der ländlichen Darlehnskassen in ihrem Vertrauen irgendwie getäuscht worden wären. Im Gegentheil waren die Vereine den Gläubigern gegenüber so zuvorkommend, dass sie bei der Rückgabe der Einlagen selten die übliche Kündigungsfrist beanspruchten. Hatten die Kassen keinen Banquier, von dem sie das zurückgeforderte Geld entnehmen konnten, so ersetzten sie es durch ein anderes Anlehen, einige auch durch einen ständigen hohen Kassenvorrath. Auf diese Weise erklärt es sich, dass die Raiffeisen'schen Kassen den Gläubigern gegenüber mit Erfolg Massregeln treffen konnten, die nur Institute von allseitig anerkannter Solidität wagen dürfen. Folgende Beispiele mögen das erhärten.

Der Darlehnskassenverein in Zülpich, der, wie oben angegeben, Geschäftsantheile eingeführt hat, beschloss den Zinsfuss für Anlehen herunter zu setzen. In Folge dessen richtete er im vorigen Jahre folgendes Schreiben an seine Gläubiger:

Zülpich, den 1. Oktober 1875.

»Nachdem eine anderweitige Regulirung des Zinsfusses für Spareinlagen beschlossen worden, dahin lautend, dass für die Folge Spareinlagen von Nicht-Mitgliedern bei dreimonatlicher Kündigung mit 3%, bei Jahreskündigung mit 3½%, und Spareinlagen von Mitgliedern 1% höher, also bei dreimonatlicher Kündigung mit 4% und bei Jahreskündigung mit 4½% pro Jahr verzinst werden, theilen wir Ihnen dieses mit dem Bemerken mit, dass es Ihnen freigestellt ist, entweder dem Vereine als Mitglied beizutreten und den höheren Zinsfuss zu beziehen, — was indessen selbstredend auf Vertreter von Corporationen, Gemeinden und sonstigen Instituten keine Anwendung findet — oder als Nicht-Mitglied mit dem geringern Zins-

fuss sich zufrieden zu erklären oder aber dieses Schreiben als Kündigung anzusehen.

Von Ihrer Entschliessung wollen Sie uns gefälligst bald in Kenntniss setzen.

Hochachtungsvoll

Th. Mundt, Vorsteher. F. Dautzenberg, Kassirer.«

Auf dieses Schreiben hin haben sich die meisten Spareinleger mit dem niedrigen Zinsfuss zufrieden erklärt.

Der Darlehnskassenverein in Antweiler, der keine Geschäftsantheile eingeführt hat, beschloss ebenfalls im Jahre 1875 seine sämmtlichen 4½ procentigen Anlehen in 4 procentige zu convertiren. Er richtete deshalb ein Schreiben an seine Gläubiger des Inhalts, sie möchten sich mit dem Zinsfuss von 4 % begnügen, oder aber dieses Schreiben als Kündigung ansehen. Daraufhin haben sich fast sämmtliche Gläubiger mit dem geringern Zinsfuss einverstanden erklärt und 70626 Mark 4½ procentige Anlehen wurden in 4 procentige umgewandelt, wodurch dem Verein ein jährlicher Gewinn von 353 Mark erwuchs.

Beide Beispiele zeigen in eklatanter Weise, in welchem Ansehen die Raiffeisen'schen Kassen trotz des Mangels an Geschäftsantheilen und trotz der Verschiedenartigkeit des Credits, mit dem sie wirthschaften, in den Augen des Publikums stehen. Nur eine unzweifelhafte Solidität konnte ihnen eine solche Macht über die Gläubiger verschaffen.

Die Zunächstbetheiligten an den Raiffeisen'schen Vereinen, Gerichte, Schuldner und Gläubiger, haben daher niemals über die Kassen Klage geführt. Die Handelsgerichte der ganzen Provinz, nicht allein die im Kreise Neuwied, trugen sie, obschon Geschäftsantheile fehlten, ohne Bedenken in das Genossenschaftsregister ein, und als Privatpersonen sprachen sich die Richter [1]) höchst

1) Siehe das anerkennende Schreiben des Kreisgerichtsdirectors Arndts in Neuwied, abgedruckt in der Vorrede der 2. Auflage des Buches von Raiffeisen: Die Darlehnskassen u. s. w.

anerkennend, über die Wirksamkeit der ländlichen Darlehnskassen aus. Schuldner und Gläubiger der Vereine erkannten dieselben als höchst nützliche Institute an, denen man mit voller Sicherheit Gelder anvertrauen und denen man ohne Gefahr als Mitglied beitreten könne. Anders jedoch urtheilte die ausserhalb der Vereine stehende Kritik. Schulze-Delitzsch besonders erblickte in dem Mangel an Geschäftsantheilen bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen das sicherste Zeichen fehlender Solidität. In seiner Brochure über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen und in der Interpellation im Reichstag am 19. Januar d. J. erklärte er die Bildung von Guthaben der Mitglieder als »ein Haupterforderniss der Selbsthilfe« und knüpfte daran die Mahnung, »doch ein für alle Male dem Aberglauben zu entsagen, als entbinde ein genossenschaftliches Unternehmen von dem, was zur soliden Begründung eines Geschäftes überhaupt erforderlich ist. Die Dotirung eines zu gründenden Geschäftes aus eigenen Mitteln, sie gilt überall für eine Fundamentalforderung soliden Verkehrs und die Gestaltung, die allmähliche Bildung desselben aus den bescheidensten Anfängen heraus ist gewiss das Mindeste, was man bei Gründung eines derartigen Unternehmens fordern muss. In Ermangelung dieser Bedingung gebricht es den Kassen von Haus aus an der rechten Lebensfähigkeit« und daher »würde der Staat eine Sünde begehen, wenn er »Genossenschaften ohne die Fundamentalforderungen alles gesunden Verkehrs« die rechtliche Persönlichkeit verliehe.« Er muss also »solchen Institutionen die staatliche Anerkennung versagen, um nicht zu Täuschungen im Publikum Anlass zu geben [1]).

1) Die Kölnische Zeitung bringt unterm 15. November folgende Correspondenz aus Berlin. Schulze-Delitzsch hat eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz eingebracht, wonach die §§. 1, 2 u. s. w. des Genossenschaftsgesetzes durch folgende Bestimmungen ersetzt werden .... Der Genossenschaftsvertrag muss auch enthalten die Festsetzung von Geschäftsantheilen der einzelnen Genossenschafter, den Betrag dieser

Als Anhang zu dieser herben Kritik der Raiffeisen'schen Kassen wurde noch auf das sittliche Moment aufmerksam gemacht, welches in der Pflicht, wenigstens einen Geschäftsantheil zu sparen, liegen soll.

Angesichts einer so unbedingten Forderung der Geschäftsantheile mag es erlaubt sein, die Frage der Mitgliederguthaben für die Genossenschaften nach allen Seiten zu beleuchten. Praktisch ist zwar diese Frage schon entschieden, da in Folge der bekannten Interpellation von Schulze-Delitzsch die Dahrlehnskassen jetzt gezwungen sind, Guthaben der Mitglieder zu bilden. Aber immerhin mag es noch erlaubt sein auf diesen Punkt kritisch einzugehen, da einestheils manche ländliche Darlehnskasse sich durch die sofortige Einführung der Stammantheile in die grösste Verlegenheit versetzt sieht, anderntheils aber auf diesem viel angefochtenen Gebiet Uebertreibungen Platz gegriffen haben, die wir auf ihr richtiges Mass zurückführen möchten. Von vorneherein erklären wir, dass wir nicht gegen die Einführung von Geschäftsantheilen bei den Raiffeisen'schen Vereinen sind, wir uns vielmehr herzlich freuen über den Eifer, den die Kassen jetzt bei der Bildung von Guthaben an den Tag legen. Aber wir

---

Antheile und die Art der Bildung. Im Falle die Zeitdauer der Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, müssen die Geschäftsantheile bei Credit- und Productivgenossenschaften auf mindestens 100 Mark, bei andern Genossenschaften auf mindestens 50 Mark bemessen und seitens der Mitglieder durch Voll- oder Theilzahlungen in die Kasse eingebracht werden, welche letztere jedoch nicht unter 5 pCt. des Ganzen alljährlich betragen dürfen. Vor Erreichung des Normalbetrages der Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder ist der auf die letztern fallende Geschäftsgewinn nicht an dieselben zu verabfolgen, sondern einzubehalten und ihren Einzahlungen auf die Geschäftsantheile zuzuschreiben... Schulze-Delitzsch hält somit die Mitglieder-Guthaben als eiserne Fonds zum Geschäftsbetriebe für so nothwendig, dass er ihre Festsetzung, ihren Betrag und die Art ihrer Bildung sogar gesetzlich geregelt sehen will. Nach den neuesten Berichten sind diese Zusatzbestimmungen an eine Commission überwiesen.

sind bei den ländlichen Genossenschaften nicht aus den oben angeführten Gründen von Schulze-Delitzsch für die Einführung von Stammantheilen, und am allerwenigsten können wir uns mit dem Gedanken vertraut machen, dass nach der Bildung der Mitgliederguthaben die Raiffeisen'schen Kassen solider werden sollten, als sie jetzt sind.

Schulze-Delitzsch hat gewiss recht, wenn er die Dotirung eines zu gründenden Geschäftes aus eigenen Mitteln die Grundbedingung jeden Geschäftsbetriebes nennt, und die Gestaltung, die allmähliche Bildung desselben aus den bescheidensten Anfängen heraus als das Mindeste bezeichnet, was man bei Gründung eines genossenschaftlichen Unternehmens fordern muss. Aber das fordern auch die Raiffeisen'schen Darlehnskassen. Auch sie wollen die Solidarhaft nicht als die alleinige Creditbasis wirken lassen, sondern auch sie verlangen, dass die Haftung baldigst durch eine Sicherheit, welche der Besitz eines eigenen Kapitals gewährt, unterstützt werde. Und zu diesem Zwecke vertheilen sie keine Dividende und erklären den Reservefonds, der sich in jedem Jahr durch Hinzuschreiben des gemachten Gewinnes vergrössert, für untheilbar und unangreifbar, bis er eine gewisse Höhe erreicht hat. Die Frage nach der Nothwendigkeit der Geschäftsantheile für die Solidität einer Genossenschaft kann daher offenbar nur lauten: Genügt das Verfahren von Raiffeisen, um für die Sicherheit der Passiven eine kapitalistische Sicherheit zu schaffen oder müssen noch Guthaben der Mitglieder gebildet werden? Schulze-Delitzsch meint offenbar, es genügt nicht, und weil es nicht genügt, muss »solchen Institutionen die staatliche Genehmigung versagt werden, um nicht zu Täuschungen im Publikum Anlass zu geben«. Raiffeisen ist kein Gegner der Geschäftsantheile, aber für die Solidität seiner Kassen hält er sie entbehrlich, wenn nur der jährliche Gewinn fortwährend zum untheilbaren Reservefonds geschlagen wird.

Als Schulze-Delitzsch die scharfe Kritik über die

Raiffeisen'schen Kassen aussprach, ging er von der Praxis seiner Vereine aus. Die Schulze'schen Vereine haben zur unentbehrlichen Creditbasis die Solidarhaft der Mitglieder. Da aber in ihr die »allzeit bereiten Zahlmittel nicht vorhanden sind«, so drang Schulze-Delitzsch bei seinen Vereinen unablässig darauf hin, dass sie neben der Solidarhaft als Creditbasis noch eigenes Kapital hinstellten. Dieses Kapital besteht aus zwei streng gesonderten Bestandtheilen, dem Reservefonds und den Geschäftsantheilen der Mitglieder. Der Reservefonds wird gebildet aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder und einem bestimmten Antheil am Geschäftsgewinn. Schulze-Delitzsch will, dass zum Reservefonds der ganze Gewinn des ersten Jahres, dann 15—20 pCt. des Gewinnes der nächsten Jahre und später regelmässig 5—10 pCt. des Reingewinnes genommen werden soll, so dass der Reservefonds wo möglich auf 10 pCt. des Mitgliedervermögens gebracht werde [1]). An dem Reservefonds haben die Mitglieder persönlich keinen Antheil, er gehört der juristischen Person des Vereins als solcher und dient ihr, um bei etwa eintretenden Defecten die Guthaben der Mitglieder vor Abschreibungen so viel als möglich zu schützen. Nur wenn sich der Verein auflöst wird ein nach der Liquidation verbleibender Rest auf die Mitglieder gleichheitlich vertheilt.

Neben dem Reserverfonds des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet einen Geschäftsantheil von bestimmter Höhe einzuzahlen. Das Mitglied kann den Stammantheil sofort ganz entrichten, es kann ihn aber auch durch periodische, meist monatliche Theilzahlungen gewinnen. Der Geschäftsantheil bleibt Eigenthum des Mitgliedes, nur darf er während der Mitgliedschaft nicht aus dem Verein herausgezogen werden. Die Geschäftsantheile und der Reservefonds sollen ein Drittel des ganzen Betriebs-

1) Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Credit-Vereine. 5. Aufl. pag. 90 ff.

fonds oder die Hälfte der fremden Kapitalien nicht übersteigen[1]), damit die Genossenschaft einen ordentlichen Gewinn machen kann.

Die Passiven sind also bei den Schulze'schen Vereinen gedeckt durch die Solidarhaft und durch das allmählich entstandene eigene Kapital. Die Solidarhaft soll durch das eigene Kapital nicht aufgehoben werden, aber als Creditbasis wird sie doch in den Hintergrund gedrängt, und je grösser das eigene Kapital gegenüber dem fremden ist, desto geringer wird die Gefahr, dass die Solidarhaft durch einen allenfalls eintretenden Concurs in Anspruch genommen werde.

Auch die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine haben als unentbehrliche Creditbasis die Solidarhaft der Mitglieder. Geschäftsantheile fehlen meistens. Damit aber die Kassen nicht ohne Sicherheit bleiben, wie sie durch den eigenen Kapitalsbesitz geboten wird, wird der jährliche Gewinn nach Abzug der nothwendigen Unkosten als untheilbarer und unantastbarer Fonds zum Reservekapital geschlagen. Und da dieses Jahr für Jahr geschieht, so wächst das eigene Kapital stetig an, anfangs langsam, mit jedem Jahr aber in rascherem Tempo, bis es nach der Vorschrift Raiffeisen's endlich die Höhe des gesammten Betriebskapitals erreicht hat.

Vergleichen wir nun die Garantie beider Arten von Kassen für die Passiven der Vereine, so können wir, wenn die Idee Raiffeisens durchgeführt wird, schlechterdings nicht einsehen, weshalb die ländlichen Darlehnskassenvereine auf einer unsolidern Creditbasis beruhen sollten, als die Vereine von Schulze-Delitzsch. Auch bei Schulze-Delitzsch entsteht das eigene Kapital ganz allmählich neben der Solidarhaft. Die Geschäftsantheile brauchen ja nicht sofort eingezahlt zu werden, sondern werden gebildet durch monatliche Theilzahlung, etwa

1) Schulze-Delitzsch a. a. O. pag. 101.

50 Pfg. pro Monat, damit auch »dem Unbemittelten die Bildung eines solchen ermöglicht wird«. Nur das haben die Schulze'schen Vereine voraus, dass sie bei normaler Entwicklung in kürzerer Zeit durch die Einzahlung von Geschäftsantheilen ein eigenes Kapital neben der Solidarhaft bilden können, als dieses bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen der Natur der Sache nach möglich ist. Dahingegen lässt Schulze-Delitzsch das eigene Kapital aber auch nur bis zu einer bestimmten Höhe des Betriebskapitals anwachsen, Raiffeisen es ihm aber gleich werden.

Um zu zeigen, wie die Wirklichkeit diesen Auseinandersetzungen entspricht, wollen wir hier zum Vergleich einige Zahlen aus den Schulze-Delitzsch'schen und Raiffeisen'schen Vereinen nebeneinandersetzen. Die Zahlen über die Schulze'schen Genossenschaften sind, da uns der Jahresbericht von Schulze-Delitzsch selbst, als wir dieses niederschrieben, noch nicht zur Verfügung stand, der »Statistischen Uebersicht des Geschäftsverkehrs der Rheinisch-Westfälischen Creditgenossenschaften pro 1875« entnommen. Nachdem der Bericht von Schulze-Delitzsch erschienen ist, sehen wir, dass die Zahlen in beiden übereinstimmen, in der Statistischen Uebersicht aber für unsern Zweck übersichtlicher geordnet sind, als in dem von Schulze-Delitzsch gebrachten Bericht. Wir nehmen deshalb die Zahlen aus dem Bericht der Rheinisch-Westfälischen Genossenschaften. Um ganz objectiv zu bleiben, führen wir diejenigen Schulze'schen Genossenschaften, die ein unverhältnissmässig geringes eigenes Kapital besitzen, nicht an.

a) Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaften Ende 1875.

Laufende Nummer.	Firma des Vereins.	Stiftungsjahr.	Mitgliederzahl.	Betriebskapital am Jahresschluss. 1. Guthaben.	Verhältnisszahl z. Betriebsfds.	2. Reservefonds.	Verhältnisszahl z. Betriebsfds.	3. Darlehen.	Verhältnisszahl z. Betriebsfds.	Das eigene Kapital beträgt Procente des fremden (mit Weglassung der Bruchzahl).
				M.		M.		M.		
1	Mülheim a. d. R. V. B. e. G.	1861	406	103912	10,84	36332	3,78	818841	85,38	15
2	Elberfeld.G.B.e.G.	1868	278	60554	11,17	6322	1,17	475041	87,66	12
3	Kirchen. Sp. u. D. K. V. e. G.	1869	111	28214	10,02	4350	1,54	249125	88,44	12
4	Eckenhagen. V. B. e. G.	1870	281	21358	8,70	2383	0,97	221855	90,33	10
5	Iserlohn. V. B. e. G.	1871	444	219804	16,83	30000	2,30	1056057	80,87	19
6	Geilenkirchen. V. B. e. G.	1872	334	72746	10,16	9000	1,25	634767	88,59	11

b) Raiffeisen'sche Darlehnskassenvereine Ende 1875.

Laufende Nummer.	Firma des Vereins.	Stiftungsjahr.	Mitgliederzahl.	Passiva.	Eigenes Kapital. Reservefonds.	Erzielter Gewinn im Jahre 1875.	Summe von beiden.	Das eigene Kapital beträgt Procente des fremden (mit Weglassung der Bruchzahl).
				M.	M.	M.	M.	
1	Anhausen. D. K. V. e. G.	1862	186	89420	11469	1176	12645	14
2	Waldbreitbach. D. K. V. e. G.	1868	362	105309	6897	2424	9321	9
3	Urbach. D. K. V. e. G.	1869	222	19839	2169	289	2458	12
4	Sayn. D.K. V. e. G.	1870	195	60359	1869	245	2114	4
5	Losheim. D. K. V. e. G.	1871	350	24883	1630	483	2113	8
6	Dudeldorf. D. K. V. e. G.	1872		10563	1080	492	1572	15
7	Bodendorf. D. K. V. e. G.	1873	78	32037	2052	1122	3174	10

Wenn man die Nothwendigkeit von Geschäftsantheilen für die Solidität der Genossenschaften zu sehr in den Vordergrund drängt und erklärt, eine Darlehnskasse

ohne »die Hereinziehung eines solchen eigenen Kapitals könne nicht creditfähig sein und dieser Fonds könne niemals durch die blosse Haft der Geschäftsinhaber ersetzt werden, weil in ihr die bereiten Zahlmittel nicht vorhanden sind«, dann gelangt man nothwendiger Weise zu dem Schluss, dass auch die Schulze'schen Genossenschaften nicht creditfähig sind[1]). Auch sie haben bei ihrer Gründung und noch mehrere Jahre weiter keine andere Sicherheit zu bieten als eben diejenige, »durch welche dieser Fonds niemals ersetzt werden kann« — die Solidarhaft. Die Geschäftsantheile brauchen ja nicht auf einmal, sondern nur ratenweise eingezahlt zu werden, »damit auch dem Unbemittelten der Eintritt gestattet sei«. Wie die Genossenschaft aber bei ihrem Entstehen dem Gläubiger keine kapitalistische Sicherheit bietet, so bietet sie auch in ihrer spätern Wirksamkeit durch die Geschäftsantheile für die Passiven nur eine zweifelhafte Sicherheit. Da nämlich ein fortwährender Wechsel der Mitglieder in der Genossenschaft stattfindet, und jedes austretende Mitglied seinen Geschäftsantheil zurückzieht, das eintretende aber erst einen neuen durch monatliche Ratenzahlungen von etwa 50 Pfg. zu bilden hat, so sehen wir hier ein Kapital vor uns, das in seinem Bestande einer fortwährend schwankenden Höhe unterworfen ist. Als Beleg zu dieser Behauptung führen wir eine Stelle aus Ziller[2]) an, die uns eine überaus klare Einsicht in den Garantiefonds der Schulze'schen Genossenschaften gestattet. Auf Ziller's Urtheil ist um so mehr zu geben, da er ein Anhänger von Schulze-Delitzsch und durch die Verbreitung der Schulze'schen Genossenschaften in Oestreich vollkommen in ihre Organisation eingeweiht ist. Ziller sagt: »Die Ge-

1) Marchet, Zur Organisation des landw. Credits. Wien 1876. pag. 42. ff., dessen Ausführungen wir im Wesentlichen folgen.

2) Ziller, das Genossenschaftsgesetz und die Organisation der Vorschussvereine. Wien 1873. pag. 61 ff.

nossenschaft verfügt bei ihrer Gründung über kein Kapital. Wer in dem genossenschaftlichen Leben steht, der weiss, dass dieses keine Phrase, sondern reine Wahrheit ist. Wie viele jetzt blühende Genossenschaften begannen ihr Geschäft mit wenigen Gulden. Die Genossenschaft bietet sohin dem Gläubiger an und für sich bei ihrem Entstehen keine Sicherheit; sie thut dies aber auch nicht während ihres Bestehens, denn es findet ein fortwährender Wechsel in den Mitgliedern statt, und da hier jeder Austretende seinen Geschäftsantheil zurückzieht, so vermindert jeder Austritt das genossenschaftliche Kapital. Eine solche Verminderung des Kapitals geht aber ohne Wissen des grossen Publikums, also auch der Gläubiger, vor sich, denn wenn auch § 22 des Genossenschaftsgesetzes [1]) vorschreibt, dass der Vorstand jährlich eine Bilanz bekannt zu machen habe, welche die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der bestehenden und im Laufe des Jahres zugewachsenen, gekündigten oder zurückgezahlten Geschäftsantheile enthalte, wenn ferner auch nach § 14 [2]) am Sitze jeder Genossenschaft ein Register geführt werden soll, welches unter Anderem die vorgekommenen Kündigungen von Geschäftsantheilen enthalten und Jedermann zur Einsichtnahme zugänglich sein soll, so liegt doch auf der Hand, dass alle diese Vorkehrungen die Publicität nicht ersetzen, welche bei der Actiengesellschaft die Absicht, das Kapital zu vermindern, gegeben worden ist, und dass der Gläubiger in den meisten Fällen erst dann Kenntniss von der Verminderung des Kapitals erhalten wird, wenn sie bereits stattgefunden d. h., dass er das vorhanden geglaubte Object der Haftung entschwunden sieht, wenn er von demselben Gebrauch machen will.«

---

1) Oestreichisches Gesetz. Deutsches Gesetz § 26.

2) Oestreichisches Gesetz. Deutsches Gesetz § 25.

Den Worten von Ziller dürfte Nichts mehr zuzufügen sein. Wenn dem aber so ist, so finden wir die Behauptung, die Raiffeisen'schen Genossenschaften ohne Geschäftsantheile beruhten in ihrer jetzigen Form auf einer unsoliden Creditbasis und entbehrten des Haupterfordernisses der Selbsthilfe und von »dieser appellire man an die Subvention« [1]), nicht passend. Von Subvention darf man doch nur dann sprechen, wenn den Kassen von irgend einer Seite eine Unterstützung zu Theil geworden wäre. Einer Unterstützung haben sich die Raiffeisen'schen Darlehnskassen mit Ausnahme der Genossenschaften im Regierungsbezirk Trier bis jetzt nicht zu erfreuen gehabt. Aber auch Trier darf man als Beleg für die Behauptung, dass »die Kassen nach Subvention drängten«, nicht anführen. Bekanntlich war in diesem Regierungsbezirk durch den Krieg von 1870/71 und durch Misswachs ein grosser Nothstand ausgebrochen, so dass die Staatsregierung sich verpflichtet fühlte, dem hart geschädigten Bezirke ein Nothstandsdarlehen zu 3 pCt., rückzahlbar in 5 Jahren, zu bewilligen. Es bildeten sich in Folge dessen und vielfach auf Anregung von Staatsbeamten Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen, die das Vertheilen und Wiedereinziehen der Nothstandsdarlehen in die Hand nahmen. Zwei von diesen Kassen (Beckingen und Merzig) haben sich allein auf das Vertheilen und Wiedereinziehen der Staatsgelder beschränkt und lösen sich daher in diesem Jahre wieder auf [2]); die übrigen zogen auch andere Gelder

1) Schulze-Delitzsch, die Raifeisen'schen Darlehnskassenvereine pag. 42. Siehe auch die Rede Schulze's im Reichstag.

2) Beck führt in seinem Buche, „die ländliche Creditnoth und die Darlehnskassen im Regierungsbezirk Trier, Trier 1875", 4 Vereine an, die in der Auflösung begriffen sind, oder sich schon wirklich aufgelöst haben. Es sollen dies die Darlehnskassen Merzig, Beckingen, Esch und Stadtkyll sein. Da die Bemerkung von Beck mit Veranlassung gewesen ist, den Bericht der Enquêtecommission über die Raiffeisen'schen Kassen anzugreifen, so mag folgendes Thatsächliche hier Platz finden.

an und entwickeln jetzt eine erfreuliche Vereinsthätigkeit. Sollte der Credit von 150,000 Mark, den die Provinzialhilfskasse der landwirthschaftlichen Bank in Neuwied gewährte, als Subvention hingestellt werden, so mag darauf als Antwort dienen, dass dieselbe erst nach vorheriger vollständiger Sicherstellung der Gelder creditirte, und dass die landwirthschaftliche Bank denselben Zins zahlte, den auch andere, Private und Corporationen, entrichten müssen. Nach unserm Dafürhalten kann man da-

---

Der Darlehnskassenverein in Stadtkyll ist nicht eine verunglückte Stiftung aus der Nothstandszeit, wie Beck meint, sondern ein Verein, der eine höchst erfreuliche Thätigkeit entwickelt (siehe die stat. Tabelle). Auch ist er nicht in den Nothstandsjahren, sondern erst im Jahre 1873 ins Leben getreten.

Der Creditverein zu Esch im Kreise Daun besteht noch erst auf dem Papier.

Die Darlehnskassenvereine in Beckingen und Merzig sind allerdings verunglückte Schöpfungen aus der Nothstandszeit, aber aus folgenden Gründen nicht lebensfähig geworden. In Beckingen war man in der Wahl der leitenden Persönlichkeiten höchst unvorsichtig gewesen. Der Rechner war so wenig seiner Aufgabe gewachsen, dass die Buchführung ein kaum zu entwirrendes Bild von Fehlern bot. Eine nachträgliche gänzliche Umarbeitung der Bücher und eine neue Berechnung der Zinsen und Provision hat gezeigt, dass der Kasse noch ein kleiner Ueberschuss bleibt. Der Vereinsvorsteher selbst war der Kasse gegenüber so saumselig, dass er es nicht einmal der Mühe werth hielt, in der Generalversammlung zu erscheinen. So musste denn der Verein zu Grunde gehen. — In Merzig ist nicht der Boden für eine Raiffeisen'sche Genossenschaft, vielmehr sind die örtlichen Verhältnisse nur der Errichtung eines Schulze'schen Vereins günstig. Da ausserdem in Merzig noch eine Kreissparkasse, eine sogenannte Bruderschaftskasse und noch mehrere kleine Bankgeschäfte in Thätigkeit sind, so ist eigentlich das Creditbedürfniss auch schon hinlänglich befriedigt.

Wo die Vereine liegen, die sich im Handelsgerichtsbezirk Saarbrücken aufgelöst haben sollen, theilt Beck nicht mit. Es wurde uns Monzingen als ein solcher bezeichnet. Als wir jedoch in Monzingen eintrafen, theilte man uns mit, dass daselbst niemals eine Darlehnskasse bestanden habe.

her nur von Subvention sprechen, wenn Darlehen und Unterstützung als gleichbedeutend angesehen werden. So lange die Sprache aber noch einen Unterschied zwischen diesen beiden Worten macht, darf man von Subvention bei den Raiffeisen'schen Kassen nicht sprechen, es sei denn, dass die Selbsthilfe, wie sie in den Schulze'-schen Vereinen geübt wird, für die allein mögliche gehalten werde.

Wenn wir so vom Standpunkte der Sicherheit für die Passiven einer Kasse kein grosses Gewicht auf Geschäftsantheile legen dürfen, so dürfen wir es noch weniger anerkennen, wenn dieselben als starke Hebel der sittlichen Kräfte des Menschen hingestellt werden. Bei den Schulze-Delitzsch'schen Vereinen ist die Bildung eines Geschäftsantheiles obligatorisch. Die Höhe der Einlage bemisst sich bei den meisten Vereinen auf 100—300 Mark. Diese Summe wird nach und nach eingezahlt. Wer wird aber wohl glauben, dass die zwangsweise Verpflichtung einen Geschäftsantheil von 300 oder 100 Mark oder noch weniger zu bilden, einen bedeutenden Einfluss auf die Sparsamkeit des Menschen ausüben könne! Wir können uns diesem Glauben nicht so vertrauensvoll hingeben, obschon wir keineswegs den günstigen Einfluss, welchen die Sparpflicht auf den Menschen ausübt, leugnen wollen. Wenn aber Jemand, wie Marchet[1]) sagt, in seinem ganzen Leben nur einmal gezwungen ist, ein Guthaben in der bezeichneten Höhe anzusammeln, so muss man doch wohl sanguinisch sein, um anzunehmen, dass dadurch die sittliche Kraft dieses Menschen wesentlich gestärkt werde.

Viel leichter, als auf die sittlichen Vortheile, die in dem Ansammeln eines Geschäftsantheiles liegen sollen, kann man auf die sittlichen Nachtheile hinweisen, welche Stammantheile im Gefolge haben. Durch die liebevolle Pflege der Guthaben der Mitglieder wird in die Genossen-

---

1) Marchet, Zur Organisation des landw. Credits. pag. 46.

schaften ein gewinnsüchtiger Zug getragen, der im schneidensten Widerspruch zum Brudersinn dieser Vereine steht. Das Dividendensystem kommt zu sehr in Flor, was weiter zur Folge hat, dass der Credit vertheuert wird. Schulze-Delitzsch leugnet das zwar, aber die Sache ist doch so klar, dass man meinen sollte, sie könne niemals in Abrede gestellt werden. Er sucht die Thatsache von dem hohen Zinsfuss abzuschwächen, indem er sagt, was die Mitglieder an Zins zu viel zahlen, stecken sie in der Form von Dividende wieder ein. Das Verhältniss der Mitglieder zu einander wird von ihm so hingestellt, als ob nicht zwei Kategorien von Personen einander gegenüber ständen, von denen die eine ausbeutet, die andere ausgebeutet wird. Eine Ausbeutung, sagt Schulze-Delitzsch [1]), wäre doch nur denkbar, wenn die Vereine der einen Kategorie, also dem Geschäftskunden, an Zinsen und Provision für erhaltene Vorschüsse mehr Geld als billig abnähmen, um es der andern, also den Mitgliedern, als Dividende zuzuwenden. Nun sind ja aber die Kunden, welche die Zinsen u. s. w. zahlen, im Ganzen genommen, wiederum selbst Mitglieder, welche die Dividende empfangen, diese letztere also im Grunde nur eine Rückgewähr auf das, was der Kasse nach den fraglichen Einnahmen, nach Deckung der Geschäftsunkosten, Verluste, Competenzen des Reservefonds etc. übrig bleibt. . . . Es beantwortet sich hiernach die Frage: »wer die hohen Dividenden bei uns zahle« sehr einfach damit, »dieselben Leute, welche die Dividenden empfangen« [2]).

Entspricht die Ausführung von Schulze-Delitzsch den thatsächlichen Verhältnissen, warum, so fragen wir, die Taschenspielerei? Man giebt ja dann den Mitgliedern am Schlusse des Jahres das wieder zurück, was man ihnen im Laufe des Jahres nach und nach zu viel entzogen hat,

1) Schulze-Delitzsch a. a. O. pag. 42.

2) Schulze-Delitzsch a. a. O. pag. 42 ff.

und einfacher hätte man verfahren können, wenn ein geringer Zins verlangt und eine niedrige Dividende vertheilt worden wäre. Das Endresultat wäre für das Mitglied offenbar dasselbe. Es ist gewiss richtig, dass die Dividenden von Mitgliedern des Vereins aufgebracht werden, aber damit ist noch nicht bewiesen, dass die Dividendenzahler und Dividendenempfänger dieselben Personen sind. Sie sind alle Mitglieder der Genossenschaft, aber die einen sind Schuldner derselben, die andern aber stehen nicht in diesem Verhältniss, und doch erhalten sie die Dividende. Dass in Zukunft vielleicht bei dem Einen oder Andern das Verhältniss ein Anderes wird, ändert an der Richtigkeit der Behauptung Nichts. Die Thatsache steht nun einmal fest, dass in jeder Schulze'schen Genossenschaft Mitglieder vertreten sind, die derselben nicht aus gemeinnützigen Motiven beitreten oder sich derselben als Geldquelle bedienen wollen, sondern die ihr Geld gut anlegen und eine ansehnliche Dividende beziehen wollen [1]).

Die Gründe von Schulze-Delitzsch für die Nothwendigkeit der Guthaben der Mitglieder bei den Genossenschaften können wir daher für die Raiffeisen'schen Kassen nicht als zwingend ansehen. Vermehren dieselben nur ihren Reservefonds fleissig, wie das bis jetzt thatsächlich der Fall war, so wird bei ihnen die Sicherheit, wie sie der Besitz eines eigenen Kapitalts gewährt, wenn auch anfangs nicht so rasch, so doch ebenso sicher erfolgen, wie bei den Schulze'schen Genossenschaften. Und ohne zu übertreiben darf man zum Ruhme der ländlichen Kassen behaupten: solider als jetzt können die Raiffeisen'schen Kassen nach der Einführung von Geschäftsantheilen nicht werden. Trotz dieser unumwundenen Erklärung sind jedoch auch wir für Geschäftsantheile bei den Raiffeisen'schen Kassen.

1) Marchet a. a. O. pag. 47 ff. Nasse, landwirthschaftliche Jahrbücher. V. Jahrgang. 1876. pag. 564.

Wir sind uns zwar vollständig bewusst, dass der bis jetzt in schönster Weise gepflegte Gemeinsinn bei diesen Kassen einen bedenklichen Stoss erleidet, und dass vielleicht mancher Verein sich auf eine geringere Zahl von Mitgliedern beschränken muss, weil die Einziehung der Geschäftsantheile auf zu grosse Schwierigkeiten stossen wird, aber wir wählen dieses kleinere Uebel, um einem grösseren auszuweichen.

Bekanntlich legen die Raiffeisen'schen Vereine das Hauptgewicht ihrer Thätigkeit in die Pflege des Gemeinsinnes und der brüderlichen Nächstenliebe. Raiffeisen will erstreben, dass die Wohlhabenden seinen Vereinen ohne irgend welches Privatinteresse beitreten, nur um durch ihre Theilnahme den Credit der Vereine zu verbessern und eine ordentliche Geschäftsführung zu sichern. Von der uneigennützigen Theilnahme der Wohlhabenden an den Vereinen, von ihrem Eintreten für die Aermeren erwartet er denn auch in Bezug auf das Verhältniss der verschiedenen Volksklassen zu einander eine günstige Wirkung, und er schreibt deshalb seinen Vereinen eine grosse sociale Bedeutung bei.

Ein Ausfluss dieses Gedankens ist der untheilbare Reservefonds. Der Reservefonds hat bei Raiffeisen nicht allein den Zweck, die Solidarhaft allmählich zu verdrängen und die Kassen für die Gläubiger immer sicherer zu machen, sondern das untheilbare Vereinskapital soll einen Fonds bilden, an welchem die ärmeren Gemeindemitglieder sich später erholen können, genau so, wie sie sich früher an den Gemeindeländereien erholten. Der gegenwärtigen Generation kann also der Fonds nur insofern nutzen, als er dem Verein eine stetig wachsende Sicherheit und Festigkeit verleiht, seinen hauptsächlichsten Nutzen soll er in der Zukunft stiften, indem bei hinreichender Höhe der Gewinn in erster Linie zur Gründung von Fortbildungsschulen, überhaupt aber zu allen sittlich guten Zwecken verwendet werden soll.

Niemand wird leugnen können, wie wohlthätig ein Corporationsvermögen, an dem Arm und Reich gleichmässig betheiligt ist, in socialer Hinsicht wirken kann. Aber so schön auch die Aufgabe ist, die Raiffeisen sich gestellt hat, so unzweifelhaft der Raiffeisen'sche Gedanke Wohlhabende und Gebildete für die Darlehnskassen begeistern kann, so fürchten wir doch, dass Raiffeisen sein Ziel nie erreichen wird. Raiffeisen hat die Menschen zu ideal aufgefasst, und das sogar in Geldsachen, worin, wie man zu sagen pflegt, doch alle Gemüthlichkeit aufhört. Hat das Vereinsvermögen nur einmal eine theilenswerthe Höhe erreicht, so werden sich die kleinen Landwirthe keinen Augenblick besinnen, die Theilung zu beantragen. Schon jetzt verlauten in manchen Vereinen Stimmen, die auf die Absicht der Vermögenstheilung schliessen lassen. Und in den meisten Fällen, darauf kann man gefasst sein, werden die Theilungsgelüste von denen ausgehen, welchen Raiffeisen durch den Reservefonds aufhelfen will, — von den armen Vereinsmitgliedern. Habgier und Eigennutz sind ja bekannte Eigenschaften unserer kleinen ländlichen Bevölkerung. Dazu ist der Bildungsgrad dieser Leute vielfach ein so niedriger, die Noth oft so gross, dass sie einen augenblicklichen Nutzen und Vortheil allen zukünftigen vorziehen werden. Wie es die ländlichen Gemeinden mit dem Gemeindeeigenthum gemacht haben, ist ja allbekannt. Wir haben, so wie augenblicklich die Verhältnisse noch sind, zu fast allen Vorstandsmitgliedern der Raiffeisen'schen Kassen das sicherste Vertrauen, dass sie eine Theilung des Vermögens mit allen Mitteln verhindern werden. Aber die Vorstände wechseln, und dann muss Jeder zugeben, dass dem Drängen auf Theilung des Reservefonds, an welches sich Beleidigungen und Chikanen aller Art anschliessen, auch die besten und energischsten Vorstandsmitglieder nachgeben werden. Sie müssten Engel sein, wenn sie nicht endlich die Kasse dem Theilungsfieber der Genossenschafter überlieferten.

Hat aber einmal eine Theilung stattgefunden, so ist die Kasse für immer dahin, denn eine neue zu bilden, dazu werden sich die Edlen und Wohlhabenden, denen die Leitung doch obliegen muss, niemals bereit finden lassen. Und diesem Schicksal werden sämmtliche Raiffeisen'sche Kassen verfallen, vorausgesetzt, dass nicht eine geschickte und erfahrene Hand zur richtigen Zeit einen Ausweg durch Finführung von Geschäftsantheilen findet [1]).

1) Raiffeisen scheint selbst zu fühlen, dass der untheilbare Reservefonds später auftretenden Theilungsgelüsten zum Opfer fallen wird. Um dem vorzubeugen, hat er neue Musterstatuten ausgearbeitet, durch welche verhindert werden soll, dass das, was die Gründer der Vereine mühsam gesammelt, von deren Nachkommen gemüthlich aufgezehrt wird. Die neuen Musterstatuten sind uns zugegangen, als wir das Manuscript dem Druck übergeben wollten. Da das neue Statut nicht allein in diesem, sondern auch in andern Punkten wesentliche Aenderungen bringt, so wollen wir hier die Abweichungen von dem frühern Musterstatut anführen.

In den frühern Musterstatuten (Heft 1 pag. 45 ff.) hiess es §. 27: »Die Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrathes üben ihr Amt als Ehrenamt aus«; in dem jetzigen ist eingeschaltet: »üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus.«

In dem früheren Musterstatut für Genossenschaften mit Geschäftsantheilen wurde gesagt § 28: »Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht a) durch Eintrittsgeld, b) durch Geschäftsantheile u. s. w.; in dem jetzt vorliegenden hat man von den Eintrittsgeldern abgesehen.

Der §. 39 in den im ersten Heft mitgetheilten Statuten für Genossenschaften mit Mitgliederguthaben lautete: »Die auf die Mitglieder fallenden Dividenden, welche 6% der auf die Geschäftsantheile eingezahlten Beträge nicht übersteigen dürfen u. s. w.« Jetzt heisst es §. 29: Die Dividende darf den Procentsatz, welchen die Mitglieder ausschliesslich der Provision für Darlehen bezahlen, nicht übersteigen. Ausser dieser Dividende haben die Mitglieder für ihre eingezahlten Geschäftsantheile keinerlei Anspruch auf Zinsen.

In Betreff des untheilbaren Vereinskapitals hiess es früher §. 34: »Der ermittelte Gewinn soll als Vereinskapital angesammelt werden. Es bleibt Eigenthum des Vereins« und »die Mitglieder können keine

Aber gesetzt auch, das Vereinsvermögen würde bei einzelnen Kassen die Höhe des Betriebskapitals erreichen und §. 34 der Raiffeisen'schen Statuten träte in Kraft, was dann? Die Statuten der Raiffeisen'schen Darlehnskassen ohne Geschäftsantheile sagen fast durchgängig, das Vereinsvermögen soll zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, worüber die Generalversammlung zu bestimmen hat. Spezialisirt ist der gemeinnützige Zweck in den meisten Fällen nicht. Es ist auch nicht gut mög-

---

Theilung verlangen. Hat das Vereinsvermögen die vorgeschriebene Höhe erreicht, (siehe §. 29) so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Vortheile der Vereinsmitglieder zu verfügen, in erster Linie durch Gründung von Fortbildungsschulen.« §. 36: »Die Abänderung des §. 34, sowie des gegenwärtigen Paragraphen, soweit sich derselbe auf §. 34 bezieht, kann nur stattfinden, wenn $^5/_6$ aller Mitglieder sich in 2 vorschriftsmässigen Sitzungen, zwischen welchen ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen muss, einverstanden erklären«.

Nach den neuesten Statuten haben die correspondirenden Paragraphen folgende Fassung:

»§. 35. Hat das Vereinskapital die angegebene Höhe erreicht, so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den ferner eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken zu verfügen. Das Vereinskapital bleibt Eigenthum des Vereins. Die Mitglieder haben persönlich keinen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Bei Auflösung des Vereins soll dasselbe bei der Reichsbank oder einem sonstigen Geldinstitute, welches für Pupillengelder als sicher anerkannt ist, in Depositum gegeben, und es soll dabei weniger auf die Höhe der Zinsen, als die Sicherstellung des Kapitals gesehen werden. In diesem Falle sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen, und dieses durch Zinseszins so lange erhöht werden, bis sich ein neuer Darlehnskassenverein auf Grund gegenwärtiger Statuten gebildet haben wird. Sobald letzterer Fall eingetreten ist, soll dem neuen Vereine das Vereinsvermögen überliefert werden, wobei selbstverständlich betreffs der Dividende, des Vereinskapitals etc. nur die bezüglichen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten (§§. 29, 35, 36 b. und 37) zur Anwendung kommen.

lich ihn in den Statuten näher zu bezeichnen, da die Bedürfnisse der Mitglieder nach ihrer ökonomischen Lage und der jeweiligen Rechts- und socialen Anschauung überaus wechselvolle sind. Genug, der derzeitigen Generalversammlung muss die Entscheidung überlassen bleiben. Sobald es sich aber um die Definirung des gemeinnützigen Zweckes handelt, wird sich die Vielköpfigkeit der Genossenschaft und ihre demokratische Grundlage in der allerbedenklichsten Weise fühlbar machen. Ueber die Frage des augenblicklich guten Zweckes werden mit der Zeit die Ansichten der Mitglieder unzweifelhaft weit auseinander gehen, Zwist und Uneinigkeit ist dann die nothwendige Folge, und der Ruin der Kasse wird eingeleitet. Folgendes Beispiel aus den Raiffeisen'schen Vereinen selbst mag das Gesagte illustriren.

»§. 36. Die Abänderung des Schlusssatzes des §. 29 über die Festsetzung der Dividende, des §. 35 bezüglich des Vereinskapitals, der Bestimmungen des gegenwärtigen §. 36, bezüglich der Abänderung der Statuten im Speziellen, die Abänderung des §. 37 bezüglich der Auflösung, die Aufhebung der gegenwärtigen Statuten überhaupt und die Einführung neuer Statuten kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Vereins dafür stimmen, und zwar in vorschriftsmässiger Sitzung.

»§. 37. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Vereins gegen die Auflösung sich aussprechen. Sind drei oder mehr Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins, so kann die Auflösung nicht erfolgen, und es bleibt denjenigen, welche die Auflösung wünschen, überlassen, ihren Austritt zu erklären.

Der Antrag auf Auflösung muss nachweislich jedem Mitgliede 4 Wochen vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.«

Wie die noch zu gründenden Vereine sich den neuen Statuten gegenüber stellen, kann erst die Zukunft lehren. Von den jetzt bestehenden können wir mit fast absoluter Gewissheit sagen, dass sie nach diesen Statuten nicht wirthschaften werden.

Der Darlehnskassenverein für die obere Grafschaft Wied sollte vor einigen Jahren in mehrere kleine Genossenschaften aufgelöst werden. Man liquidirte, stellte die Aktiven und Passiven des Vereins und den Reservefonds fest. In den Statuten der Kasse stand die Bestimmung, dass bei etwaiger Auflösung des Vereins der gesammelte Fonds zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollte. Da dieser Fall nun jetzt eingetreten war, so handelte es sich darum, den gemeinnützigen Zweck ausfindig zu machen. Schon die erste Versammlung, in welcher über die Bestimmung des Reservefonds berathen wurde, förderte die widersprechendsten Ansichten zu Tage. Die eine Partei, an deren Spitze die Pfarrer der Gegend standen, glaubte den guten Zweck in der Vertheilung des Reservefonds an die Armen zu finden. Die andere Partei bekämpfte aber hartnäckig diesen Vorschlag. Sie erachtete auch die Genossenschafter als arm und beantragte deshalb die Vertheilung des Reservefonds unter die Mitglieder des Vereins. Bei der Abstimmung über diese Vorschläge siegten die Pfarrer. Es entstand nun die zweite Frage, in welcher Weise soll das Geld auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden? Bei der Beantwortung dieser Frage waren die Pfarrer selbst verschiedener Meinung. Diejenigen von ihnen, in deren Gemeinden wenige Mitglieder des früheren Vereins wohnten, waren für eine gleichheitliche Vertheilung, diejenigen aber, in deren Bezirken viele Mitglieder waren, drangen auf eine Vertheilung nach der Kopfzahl. Eine Einigung war nicht zu erzielen, und als es sich in Folge dessen zeigte, dass die Partei, welche früher eine Theilung des Vermögens zu Gunsten der Genossenschaften beantragt hatte, immer mehr Anhänger fand, da beschloss man, um den unliebsamen Theilungsgelüsten vorzubeugen, an das Urtheil von Raiffeisen zu appelliren. Raiffeisen und Karlowa wohnten der nächsten Sitzung persönlich bei, nnd sie beantragten, den Reservefonds nicht zu theilen, sondern

als untheilbares Kapital den einzelnen neu zu bildenden Vereinen zu überweisen. Die Versammlung war damit einverstanden, aber nun stand man wieder vor der Frage, nach welcher Norm soll es den einzelnen Vereinen überwiesen werden? Die Einen waren für eine gleichheitliche Theilung, die Andern für eine Theilung nach der Kopfzahl. Eine Einigung war absolut nicht zu erzielen. Raiffeisen und Karlowa kehrten unverrichteter Sache nach Hause zurück, und später hat man das Vereinskapital gemüthlich getheilt. Wenn wir nicht irren, erhielt jedes Mitglied 14 Thlr. und einige Groschen ausgezahlt.

Dieses Beispiel mag zeigen, auf welche unübersteiglichen Hindernisse das Vereinsleben stösst, wenn einmal der Reservefonds so hoch angewachsen ist, dass er nach den Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden kann. Und nun denke man sich, dass in jedem Jahr über den Gewinn bestimmt, in jedem Jahr der gute Zweck ausfindig gemacht werden muss. Welche Summe von Feindschaft und Hass kann sich an die eine oder andere Ansicht anschliessen! Um allen schlimmen Folgen auszuweichen, werden endlich die Besten im Verein auf eine Vermögenstheilung hindrängen und die Kasse auflösen. Wir können daher auf den untheilbaren Reservefonds nicht das Gewicht legen, welches Raiffeisen auf ihn legt.

Aber auch in der Zeit der Bildung des Reservefonds kann derselbe, da er zuweilen so hingestellt wird, als solle er nur gemeinnützigen Zwecken, nicht aber der Kasse als Sicherheit für die Passiven dienen, durch die Autorität einflussreicher Mitglieder so angegriffen werden, dass die Genossenschaft auf die Dauer dem Gläubiger kaum eine andere Sicherheit bietet, als die Solidarhaft. Fälle solcher Art stehen zwar vereinzelt da, aber sie kommen vor. So haben wir bei dem Besuch von 78 Genossenschaften in 2 Kassen gefunden, dass auf den Antrag der Pfarrer bedeutende Quoten des Vereinskapitals zu gemeinnützigen Zwecken hingegeben worden waren. Beide

Kassen hatten noch einen winzigen Reservefonds, und doch hatte die eine Genossenschaft den Wasserbeschädigten in Kirn die Summe von 450 Mark geschenkt, die andere eine Summe, welche fast dem ganzen Vereinskapital gleich kam, zur Reparatur einer Kirchenorgel bewilligt. Wie gefährlich ein solches Verfahren für eine Kasse ist, braucht nicht näher erörtert zu werden. Aber auch abgesehen von der Gefährlichkeit eines solchen Verfahrens zeigt uns das Handeln der zuletzt genannten Darlehnskasse auch, was alles unter dem Wort »gemeinnütziger Zweck« verstanden werden kann. Die allmächtige Generalversammlung kann darunter die Förderung oder Unterstützung jeder beliebigen Sache verstehen, mag diese selbst in Wirklichkeit auch verzweifelt wenig Aehnlichkeit mit einem guten Zweck aufzuweisen haben. Und zu alle dem giebt der Reservefonds bei den Raiffeisen'schen Kassen, ganz im Gegensatz zu dem alten Gemeindeeigenthum, das nur eine Nutzniessung durch die einzelnen Gemeindemitglieder oder die Befriedigung eines Collectivbedürfnisses unter obrigkeitlicher Genehmigung zuliess, die willkommenste Gelegenheit. Wir finden daher auch nach dieser Seite im untheilbaren Vereinsvermögen für die schöne Idee eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

Gegen den zur Zeit mit Macht hervorbrechenden Egoismus der Mitglieder, der auf eine Theilung des Vermögens hindrängen wird, gegen eine allenfallsige Verzettelung des Reservefonds durch wohlwollende Personen und gegen eine schlechte Verwendung der Vereinsgelder schützen als einziges Mittel Geschäftsantheile. Sie lassen die Kasse nicht ohne hinreichende reale Sicherheit, mag dieselbe auch dann noch oft erstaunlich gering sein, und sichern ihr eine ewige Dauer, indem nach der Einführung der Mitgliederguthaben man zur Vertheilung einer Dividende kommen muss, hierdurch aber wieder das untheilbare Vereinsvermögen niemals eine solche Höhe erreicht, dass Theilungsgelüste den Ruin der Kasse herbeiführen werden.

Die Einführung der Geschäftsantheile hat aber auch noch den weitern Vortheil, dass durch sie nach unten hin die Grenze festgesetzt wird, von wo ab die Genossenschaft ihre wohlthätige Wirkung einstellen muss. Raiffeisen selbst hat diese Grenze nicht festgestellt. Es können sich deshalb in die Genossenschaften, die keine Stammantheile eingeführt haben, und vielfach auch sogar keine Eintrittsgelder erheben, Elemente eindrängen, die unbedingt einem andern Verbande angehören müssen. Ob das bei den Raiffeisen'schen Kassen geschehen ist, kann ein Fernstehender nicht hinreichend beurtheilen. Nach dem Credit zu schliessen, den die Darlehnskassen in ihrer Gegend geniessen, haben die Vereine wohlweislich schlechte Mitglieder ferngehalten. Nichtsdestoweniger berichtet die Enquête-Commission, und wir können dieses in allen Theilen bestätigen, dass in einer Kasse die Generalversammlung den guten Rechner absetzte und einen andern, der nicht so streng im Einziehen der Gelder war, dafür mit dem verantwortlichen Amt eines Kassirers betraute. Offenbar wäre das nicht möglich gewesen, wenn für den überwiegenden Theil der Vereinsmitglieder mit der Solidarhaft irgend eine Gefahr verknüpft gewesen wäre. Wir meinen daher, dass auch nach dieser Seite hin die Einführung von Geschäftsantheilen den Kassen nur Vortheil bringen kann. Freilich wird die Einziehung derselben in monatlichen Theilzahlungen wohl in vielen Orten ganz unausführbar sein, da der geschäftliche Betrieb des kleinen Landwirthes sich zu langsam vollzieht, und das Geldbedürfniss in gewissen Jahreszeiten zu dringend ist. In vollständiger Würdigung der ländlichen Verhältnisse haben denn auch schon mehrere Genossenschaften beschlossen in weit auseinanderliegenden Terminen die Geschäftsantheile einzahlen zu lassen. So der Darlehnskassenverein in Kelberg, der jedes halbe Jahr von dem Mitglied 1,50 Mark einzieht, der in Oberpleis, der nur alljährlich eine Einzahlung von 6 Mark verlangt. Wer

bei solchem und ähnlichem Verfahren seine Rate auch nach einer im einzelnen Nothfalle zu bewilligenden Stundung nicht beizubringen vermag, der muss, als der Armuth verfallen, von der Creditgenossenschaft fern gehalten werden.

Wenn so nach der einen Seite hin durch die Einführung von Geschäftsantheilen die Genossenschaft von einer erschwerenden Last befreit bleibt, so werden ihr nach der andern Seite hin als Ersatz dafür neue und wohlhabende Mitglieder zugeführt, und was noch mehr ist, das ganze System erlangt die hinreichende Kraft zu einer grossartigen Ausbreitung. Bis jetzt haben sich in wahrhaft erfreulicher Weise die Wohlhabenden und Gebildeten an der Kasse betheiligt, den Credit derselben gehoben und die Leitung der Geschäfte übernommen nur in der edlen Absicht, ihren armen Nachbarn zu helfen.

Wird das so bleiben? Werden auch in anderen Gegenden, in denen Nothstände, wie zur Zeit im Regierungsbezirk Trier und in den von Raiffeisen geschilderten Distrikten nicht vorhanden sind, gleiche Wirkungen erzielt werden? Wir hegen gerechte Zweifel. Jedem, der im öffentlichen Leben gewirkt hat, ist es bekannt, wie bald die Begeisterung für eine schöne That erkaltet und in Gleichgiltigkeit übergeht. Wenn aber an irgend einer Stelle Gleichgiltigkeit schlimme Früchte zeitigt, so thut sie es beim Kassenwesen. Von der Darlehnskasse hängt das Wohl, aber auch das Wehe einer ganzen Gemeinde ab. Und besonders, wenn die Raiffeisen'schen Kassen über die ganze Provinz ausgedehnt werden sollen, dann ist es nothwendig mit gegebenen Zahlen und nur damit zu rechnen. So wie die Verhältnisse nun einmal in der Welt liegen, halten wir eine sich auf weite Gebiete erstreckende Organisation des ländlichen Personalcredits auf der ausschliesslichen Basis der brüderlichen Nächstenliebe für unausführbar. Es muss ein materieller Vortheil hinzutreten, wenn die Sache gedeihen soll. Giebt man den

Wohlhabenden für das grössere Risico, das sie tragen und für die Sorge um eine gute Geschäftsführung eine kleine Vergütung in der Form einer geringen Dividende, dann bleibt das Interesse für die Kasse rege und die Basis für eine grossartige Organisation ist gewonnen. Der Dividendensucht kann man ja dadurch entgegenwirken, dass man dieselben auf eine bestimmte Höhe festsetzt, etwa 6—8 %.

Das sind die Gründe, die uns für die Einführung der Geschäftsantheile massgebend erscheinen.

V. Die Anlage des Reservefonds in den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen.

Der Reservefonds, der sich in den ländlichen Kassen aus den Eintrittsgeldern und dem jährlichen Gewinn oder einem Theil desselben zusammensetzt, wird von den Vereinen wieder zu Darlehen an die Mitglieder verwendet. Eine Reserve im eigentlichen Sinne des Wortes ist also nicht vorhanden. Kenntniss vom Reservefonds hat man nur durch einen buchhalterischen Vorgang. Zwei Raiffeisen'sche Kassen nun, die in Zülpich und Holzweiler, haben ein anderes Verfahren eingeschlagen. Sie haben einen Theil des Reservefonds aus dem Darlehensgeschäft entfernt und in Werthpapieren angelegt, um für die Gläubiger allezeit bereite Zahlmittel zu haben. Marchet empfiehlt in seinem vorzüglichen Buch zur »Organisation des landwirthschaftlichen Credits« den östreichischen Kassen dasselbe zu thun, indem er sagt: »Wünschenswerth erscheint uns, dass der Reservefonds, wenn möglich, wirklich aus der Geschäftsgebahrung der Genossenschaft ausgeschlossen und unberührt in guten Papieren angelegt bleibe.

Wird der Reservefonds zu Darlehen benutzt, so ist er nur durch einen buchhalterischen Vorgang aus dem Geschäftsfonds der Genossenschaft ausgeschieden, bleibt aber sonst den Zufällen, welchen alle Forderungen der Genossenschaften ausgesetzt sind, ebenfalls exponirt. Er bildet somit nicht eine im strengen Sinne des Wortes immer bereite Sicherstellung des Gläubigers sowohl, als auch der Genossenschaft [1]).

Wir können weder dem Verfahren der beiden genannten Kassen, noch den Ausführungen Marchet's für die Raiffeisen'schen Vereine in der Rheinprovinz das Wort reden. Gewiss lässt sich nicht läugnen, dass ein Reservefonds, der ausserhalb der wirthschaftlichen Thätigkeit der Bank steht und von ihr nicht berührt wird, in vielen Fällen den Vereinen gute Dienste leistet. Auch die bestverwalteten Vereine können Verluste erleiden, auch ihnen können Kapitalien gekündigt werden, die nur mit grosser Mühe auf andere Weise zu ersetzen sind. In diesen Fällen wird ein Reservefonds, der ausserhalb der Vereinsthätigkeit angelegt ist, von grossem Nutzen sein. Er ermöglicht einen fortdauernden, regelrechten Betrieb, ohne dass der Verein irgend einem Schuldner zu kündigen braucht. So gern und freudig wir das anerkennen, so fragt sich doch, ob dieser Zweck nicht auf einem andern Wege als durch Anlegung eines Fonds in sicheren Papieren zu erreichen ist. Vor allen Dingen muss das, was den ländlichen Kassen empfohlen wird, einfach, sicher und den ländlichen Verhältnissen entsprechend sein.

Am einfachsten lässt sich der angedeutete Zweck erreichen, wenn die Vereine fortwährend eine gewisse Geldsumme in Kasse haben. Die meisten Vereine haben diesen Weg theilweise betreten. Es ist oft erstaunlich, wie gross der Kassenvorrath in einzelnen Genossenschaften ist. Ein Blick auf die statistische Tabelle zeigt, dass der

1) Marchet a. a. O. pag. 44 ff.

Kassenbestand vielfach in übergrossem Verhältniss zu den andern Kapitalien steht. Indessen so einfach dieser Weg ist, den die Kassen einschlagen, um allzeit hereite Zahlmittel zu haben, so lässt sich ein hoher Kassenbestand den Vereinen doch nicht empfehlen. Abgesehen, dass von dem baaren Geld in der Kasse die Zinsen verloren gehen, könnte dasselbe anderswo bei vollkommener Sicherheit segensreich wirken und manchem Bedürfniss nach Kapital abhelfen. Dies führt uns zu einem andern Punkt, der gegen die Anlage des Reservefonds in sichern Papieren spricht.

Die Anlage des Vereinskapitals in sichern Papieren entspricht in keiner Weise den ländlichen Verhältnissen. Es geht eine allgemeine und gewiss berechtigte Klage durch die Reihen der Grundbesitzer, dass das Kapital der Landwirthschaft sich entfremde und industriellen Unternehmungen zueile. Die Aufregung, die dadurch hervorgerufen wird, darf gewiss nicht durch künstliche Mittel gesteigert werden. Man steigert sie aber, wenn man die Darlehnskassen ihren Reservefonds in Prioritäten u. s. w. anlegen lässt. Das Kapital, welches in der Landwirthschaft gewonnen wird, muss so viel als möglich auch landwirthschaftlichen Unternehmungen wieder zufliessen. Und bei den Raiffeisen'schen Vereinen kann es um so unbedenklicher geschehen, als die kleinen Kassen, wenn sie sich einer grossen landwirthschaftlichen Bank, wir wollen beispielsweise die von Raiffeisen neu gegründete landwirthschaftliche Centralkasse auf Aktien in Neuwied anführen, anschliessen, dieselben Vortheile geniessen, die man sich auch von einem in sichern Papieren angelegten Reservefonds verspricht. Die grosse Bank überwacht die Geschäftsführung der kleinen Kasse, nimmt ihre überflüssigen Gelder an, verzinst sie und gewährt ihr im gegebenen Falle Credit. So wird der exponirte Reservefonds unnöthig, und was noch mehr ist, die kleine Kasse erleidet keinen Verlust, was beim Besitz

von sichern Papieren recht gut vorkommen kann. Zu alle dem bedenke man aber, welche Aufgabe unsern kleinen ländlichen Genossenschaften gestellt würde, wenn sie einmal den Courszettel studiren sollten. Nach unserer Ansicht wäre es unmöglich den schlichten Leuten auf dem Lande, von denen die Meisten niemals ein Werthpapier in Händen gehabt haben, den Unterschied zwischen sichern und weniger sichern Papieren klar zu machen. Eine von den oben genannten beiden Kassen hat zur Zeit einmal Gallizier als Werthpapiere in der Kasse gehabt. Zum Glück konnten sie noch so früh verkauft werden, dass der Verein einen kleinen Gewinn machte. Hätte er sie acht Tage länger behalten, so verlor er bedeutende Summen. Und nun denke man sich, dass allen Raiffeisen'schen Kassen die Anlage des Reservefonds in sicheren Papieren angerathen würde. Der Unsolidität wäre Thür und Thor geöffnet.

Für die einzelnen Raiffeisen'schen Darlehnskassen ist nach unserer Ansicht nur angezeigt sich an ein grösseres landwirthschaftliches Bankinstitut anzulehnen und sich bei ihm einen Credit zu eröffnen. Das ist für sie naturgemäss, gefahrlos, für die Landwirthschaft im Allgemeinen vortheilhaft und für die Genossenschaften vollständig sicher.

Bevor wir dieses Kapitel schliessen, möchten wir noch einige Bemerkungen einschalten. In sehr vielen Kassen besteht die Praxis, ein gekündigtes Kapital sofort oder doch nach einigen Tagen dem Gläubiger auszuzahlen. Die Kündigungsfristen werden selten eingehalten. Wir halten dieses Verfahren für ganz verfehlt. Es ist zwar nicht zu leugnen, dass die sofortige Auszahlung der Anlehen den Credit der Kassen hebt und ihnen einen ganz coulanten Anstrich giebt; nichtsdestoweniger sollte es unterlassen bleiben. Dieses Verfahren kann die Kassen in eine höchst peinliche Lage versetzen. Sobald nämlich die Kassen aus irgend einem Grunde einmal von

ihrem coulanten Auszahlen absehen und sich an die Kündigungsfrist halten müssen, wird das Gerücht mangelnder Solidität entstehen. Das Publikum unterscheidet dann nicht zwischen gesetzlicher und gewohnheitsmässiger Rückzahlung. In der erstern sieht es fehlende Sicherheit für die geliehenen Kapitalien, und was schon ein böses Gerücht für eine Kasse bedeutet, davon weiss manche Schulze'sche Genossenschaft in der Rheinprovinz zu erzählen. Auch in diesen war es vielfach Brauch, die zurückgeforderten Kapitalien sofort auszuzahlen. Als nun durch den Fall der Düsseldorfer Gewerbebank das Kapital sich schüchtern von den Genossenschaften zurückzog, da war manche anerkannt solide Schulze'sche Kasse genöthigt, ihren Gläubigern gegenüber auf der gesetzlichen Kündigungsfrist zu bestehen. Sofort entstand das Gerücht, auch die .... Bank kann schon nicht mehr zahlen, und so grundlos dieses Gerücht bei der Schulze'schen Genossenschaft war, die wir speziell im Auge haben, so bestand es trotzdem eine geraume Zeit und schadete ihr ungemein.

Wir möchten daher den Raiffeisen'schen Vereinen dringend rathen, nicht mehr, wie bisher, sofort die gekündigten Kapitalien zurückzuzahlen, sondern die vereinbarten Kündigungsfristen durchaus einzuhalten.

VI. Der Ankauf der Versteigerungsprotokolle durch die Darlehnskassen.

In dem ersten Theile unserer Schrift erwähnten wir flüchtig, dass die Wahrscheinlichkeit späterer Liquidationsbestrebungen in den Raiffeisen'schen Vereinen durch den Ankauf der Versteigerungsprotokolle bedeutend grösser

geworden sei, und dass wir daher im zweiten Theil auf diesen Punkt näher eingehen wollten. Wenn die grössere Wahrscheinlichkeit aber auch nicht vorläge, so müssten wir doch aus andern Gründen dem Cessionsgeschäft unser Augenmerk zuwenden, da einestheils der Ankauf der Versteigerungsprotokolle, wenn auch von Raiffeisen in das Darlehnsgeschäft eingefügt, von diesem doch grundverschieden ist, anderntheils aber auch die Summen, welche darin stecken, zu bedeutend sind, um ignorirt zu werden. Von den 78 Vereinen, die wir besuchten, haben nur 24 den Handel mit Versteigerungsprotokollen in die Hand genommen. Die übrigen haben sich bis jetzt von der Sache fern gehalten, aber auch sie ventiliren des verlockenden Gewinnes wegen die Frage der Uebernahme des Cessionsgeschäftes sehr lebhaft, und wie uns scheint, werden die Summen für erworbene Verkaufsprotokolle in den Vereinen mit jedem Jahre rapide steigen. So können wir, um der eventuellen Statistik über die Raiffeisen'schen Kassen für das Jahr 1876 vorzugreifen, von einem Darlehnskassenverein in der Nähe von Bonn, der bis jetzt von der Uebernahme der Protokolle sich fern gehalten hat, berichten, dass derselbe vor Kurzem eine Cession im Werthe von c. 29,000 Mark erworben hat. Das ist eine Summe, die sämmtliche Darlehen des Jahres 1876 übersteigen wird, denn nach den bisherigen Erfahrungen zu urtheilen übersteigen die jährlichen Darlehen die Summe von 20,000 Mark nicht.

Im Geschäftsjahr 1875 haben die angeführten Vereine die Summe von 104,850 Mark für Versteigerungsprotokolle ausgegeben. Vergleichen wir in einzelnen Vereinen die Summen, welche für Cessionen verausgabt werden, mit den Summen, welche dieselben an Darlehen gewähren, so ergeben sich für dieses Jahr folgende Zahlen:

Geschäftsjahr 1875.

Firma des Vereins.	Gewährte Darlehen.	Ausgaben für Cessionen.	Procentsatz der Steiggelder zu den Darlehen mit Weglassung der Kruchzahlen.
	M.	M.	
Bodendorfer D. K. V.	4080	15390	377
Wanderather D. K. V.	3507	8225	234
Anhausener D. K. V.	17324	19323	112
Altenahrer D. K. V.	2664	2604	97
Altwieder D. K. V.	4431	1665	37

u. s. w.

Wie lucrativ das Cessionsgeschäft für die Darlehnskassen ist, mag folgende Stelle aus dem Berichte des Schulze-Delitzsch'schen Vereins in Ludweiler (Creditverein des Warndts) beweisen [1]).

»Mit dem Ankauf der gerichtlichen Verkaufsprotokolle (notarielle Versteigerungsprotokolle über Immobilien) hat der hiesige Verein sehr gute Geschäfte gemacht. Im Jahre 1873 wurden für ca. Thlr. 11000 erworben und daran ca. Thlr. 700 verdient.

Die Höhe unseres Reservefonds (Thlr. 2000) sowie die Gewähr einer Dividende von 10% auf die Einlagen, sowie ausserdem noch eines Kopfantheils von 3 Thlr pro 1873 resultirt fast allein aus diesen Geschäften. Dieselben bieten ausserdem die grösste Sicherheit und wird auch dabei der eigentliche philantropische Zweck des Vereins gefördert.«

Diese kurzen Bemerkungen mögen beweisen, welch' wichtigen Faktor der Ankauf der Verkaufsprotokolle in den ländlichen Darlehnskassen bildet.

Um das Verhältniss mit den Versteigerungsprotokollen ganz zu verstehen, vergegenwärtigen wir uns kurz

1) Beck a. a. O. pag. 109.

welche Motive Raiffeisen leiteten, als er den Ankauf der Protokolle empfahl.

Die meisten Personen in der Rheinprovinz, die ihr Grundeigenthum verkaufen wollen, versteigern dasselbe in der Regel in kleinen Parcellen und gewähren dabei den Käufern Zahlungsfristen, die sich über mehrere Jahre erstrecken. Eine sofortige Anzahlung hat der Käufer selten zu machen, dafür muss er aber einen oder zwei Bürgen stellen und die Kaufsumme mit 5% verzinsen. Hat nun der Verkäufer aus irgend einer Ursache das Bedürfniss sofort in den Genuss der Kaufgelder zu kommen, so sucht er sich einen Dritten, dem er die Forderung cediren kann. Der Cessionar tritt bei diesem Geschäft einfach in die Rechte des Cedenten. Der Cedent muss sich aber, da der Cessionar sein Kapital bei der Kleinheit der verkauften Parzellen, der oft grossen Zahl der Käufer und der ausgedehnten Zahlungsfristen nur in kleinen Raten wieder einziehen kann, für die sofort ausgezahlte Kaufsumme einen bedeutenden Abzug gefallen lassen. Darin liegt für den Cessionar der Profit. Mit der Zeit haben sich auf dem Lande Personen gefunden, die den Ankauf der Versteigerungsprotokolle gewerbsmässig in die Hand genommen haben. In der Regel sind es Handelsleute, die den Erwerb der Güterzieler noch dazu als willkommenste Gelegenheit benutzen, auch andere Geschäfte mit den kleinen Landwirthen zu machen. Auf diese Weise konnten sich deshalb Missstände ausbilden, wie sie der nachstehende amtliche Bericht des Landraths von Louisenthal im Kreise Merzig höchst treffend schildert [1]).

Merzig, im August 1874.

». . . . Der Kreis Merzig ist von den Betheiligten in bestimmte Distrikte eingetheilt, welche je einem Handelsmanne zugewiesen sind. Gegenseitige Uebergriffe kommen

1) Beck a. a. O. pag. 79.

nicht vor. Alle Geldgeschäfte, insbesondere auch die Immobilarversteigerungen sucht der betheiligte Handelsmann zu besorgen. Durch seine Agenten oder Geschäftsleute werden ihm die geldbedürftigen oder versteigerungslustigen Einwohner bezeichnet, wenn diese nicht etwa schon selbst ihre Zuflucht zu ihm nehmen. Ohne die Vermittlung eines Handelsmannes kommen überhaupt Immobilarversteigerungen kaum zu Stande, indem sich der Bauersmann alsdann wenig oder gar nicht steiglustig erweist, so dass die Resultate zu ungünstig sind. Der Handelsmann leitet die Versteigerung damit ein, dass er schon des Morgens recht zeitig vor der Versteigerung geistige Getränke und Cigarren nach Wunsch verabfolgen lässt, und damit (wenn auch nicht im Versteigerungslokale, so doch in anderen Nebenlokalen) den Tag hindurch fortfährt. — Dem Unwesen im polizeilichen Wege zu steuern, hat noch nicht gelingen wollen. Die durch den Genuss der geistigen Getränke in lebhafte Erregung versetzten Landleute werden mit Mahnungen und Andeutungen zum Bieten aufgemuntert, wozu sie sich denn auch wegen anderer Verbindlichkeiten häufig verpflichtet erachten. In dieser Weise haben die Versteigerungen durch die Handelsleute in der Regel ein günstiges Ergebniss. Hat der Verkauf der versteigerten Güter vorher durch den Eigenthümer an den Handelsmann im Ganzen zu einer bestimmten Summe stattgefunden, so ist der Mehrerlös oder der event. Verlust zum Vortheile oder Nachtheile des Letzteren, während bei einer einfachen Cession des Versteigerungsprotokolls der Cessionspreis gezahlt wird und die Gelderhebung dem Handelsmanne verbleibt. Mehr wie durch die Cession oder den Ankauf erwächst diesem ein Gewinn aus der Versteigerung durch die Geschäftsverbindungen mit älteren und neueren Schuldnern. In dieser Weise erreicht die Verschuldung in einzelnen Distrikten an die Handelsleute 80—100,000 Thlr. und darüber. Nach vorgenommenen Ermittelungen waren sogar vor einigen

Jahren die Mitglieder einer einzigen Gemeinde einem Handelsmanne circa 40,000 Thlr. schuldig. Im Verlauf von etwa 25 Jahren haben Handelsleute ein Vermögen von c. 80,000 Thlr. in solchen Geschäften erworben.... Dass hierin manches kleine Besitzthum aufgegangen und der selbstständige Unterhalt von Familien auf eigenem Grund und Boden schwinden musste, ist eine bekannte Sache und liegt auf flacher Hand. Die stetigen Credite und Händel mit den Handelsleuten, welche ihren Vortheil nach allen Seiten zu wahren verstehen, während dem Bauer die Rechenkunst fast ganz abgeht, haben nur den allmählichen Untergang einer grossen Zahl der Letzteren herbeiführen können. Ihnen verblieb nur der schliessliche Ausweg, die sämmtliche Habe durch den Handelsmann versteigern zu lassen. So giebt der Untergang eines Schuldners Anlass zu Verbindlichkeiten mit anderen, welche späterhin denselben Weg wandeln müssen.«

Wenn man dieses erwägt, so wird man es begreiflich finden, weshalb Raiffeisen's edle Natur den Handel mit Verkaufsprotokollen in das Darlehnsgeschäft einfügte und wohlwollende Vorsteher ihn in die Hand nahmen. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass manches Unglück dadurch verhütet und vielen Handelsleuten ihr sauberes Handwerk gründlich gelegt worden ist. So hat es der Rheinbreitbacher Darlehnskassenverein, der ausserdem noch ein Consumgeschäft führt, schon dahin gebracht, dass in diesem Jahre der letzte von solchen Handelsleuten aus gänzlichem Mangel an Beschäftigung das Dorf hat verlassen müssen.

So erfreulich die erzielten Resultate aber auch sind, so darf man doch nicht vergessen, dass der Handel mit den Steigprotokollen für die Kassen auch seine grossen Schattenseiten haben kann. Nöll giebt als eine solche an, allerdings fussend auf einer Aeusserung Raiffeisen's[1]), dass die

1) Raiffeisen a. a. O. pag. 57.

Darlehnskassen, da sie abnorm günstige (zehnjährige) Terminalzahlungen in Aussicht stellten, die Ankäufer im Hinblick auf jene Terminalzahlungen zu hohen Kaufpreisen anreizten. Die unnatürlich günstigen Zahlungsbedingungen führten nothwendig zu einer unnatürlichen Steigerung der Preise der Grundstücke[1]). Wir können dem nicht zustimmen. Die Darlehnskassen treten nur als Concurrenten der alten Händler mit Protokollen auf und machen deren Geschäfte durch die geringere Provision, die sie nehmen, in kurzer Zeit unmöglich. In dem Protokoll sind die Bedingungen des Kaufs festgesetzt, und diese zu ändern, dazu liegt nicht die mindeste Veranlassung vor. Die Darlehnskasse tritt in die Rechte des Cedenten ein, genau so wie auch die früheren Cessionare dieses thaten. Sie thut also nur das, was seit Alters her in der Rheinprovinz von Privatpersonen geübt worden ist, und wie daher die Preise für die Grundstücke durch das Verfahren der Darlehnskassen beeinflusst werden sollen, ist uns nicht erklärlich.

Wenn wir daher auch in dieser Hinsicht den Handel mit den Verkaufsprotokollen für ganz ungefährlich halten, so stehen ihm doch unseres Erachtens andere nicht unbedeutende Bedenken entgegen. Jedermann ist es bekannt, welch' geriebene Personen in der Rheinprovinz sich mit dem Protokollhandel abgeben, wie diese Leute nicht allein eine bedeutende Personen- und Sachkenntniss, sondern auch auf diesem Gebiete nicht zu verachtende juristische Kenntnisse aufzuweisen haben. Das sind für die Protokollhändler nothwendige Eigenschaften. Wo sie fehlen, da kann das Cessionsgeschäft auf die Dauer mit Nutzen nicht betrieben werden. Besitzt die Verwaltung vieler Vereine nun diese Eigenschaften? Wir zweifeln daran. Und wenn auch in manchen Vereinen Personen an der Spitze stehen, die

1) Nöll, die ländlichen Darlehnskassen in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen) pag. 24 ff.

dem Cessionsgeschäft nach allen Seiten hin gewachsen sind, wer garantirt denn dafür, dass es auch ihre Nachfolger sind? Die Gefahr liegt deshalb gar zu nahe, dass Unberufene das Cessionsgeschäft übernehmen, und dass ein unbestimmtes Humanitätsgefühl zu unüberlegten Handlungen verleitet. Die Folgen solcher Verhältnisse bedürfen gewiss keiner weiteren Ausführung.

Noch bedenklicher erscheint der Handel mit Verkaufsprotokollen für die Darlehnskassen aber, wenn man erwägt, dass derselbe in das Darlehnsgeschäft vollständig eingefügt ist[1]), und die Gelder dazu, wie zu allen Darlehen in den Raiffeisen'schen Kassen, auf kurze Fristen angeliehen werden. Dadurch aber, dass die Vereine die auf kurze Fristen aufgenommenen Gelder zum Ankauf der Cessionen benutzen, legen sie ihre Kapitalien contractlich auf lange Fristen fest. Sie gehen also hierbei noch einen Schritt weiter, als sie bei der Gewährung von Darlehen thun. Bei der Gewährung von Darlehen auf lange Fristen behalten sich die Kassen doch das formelle Recht der vierwöchentlichen Kündigung vor, in dem Cessionsgeschäft müssen sie sich aber auch dieses Rechtes begeben. Wenn der Debitor cessus die im Kaufakt stipulirten Zahlungsfristen einhält, so kann keine Macht der Welt ihn zu einer früheren Zahlung zwingen. Gemildert wird zwar die hierdurch entstehende bedenkliche Lage der Vereine durch ihre grosse Vorsicht in der Aufnahme der Kapitalien[2]). Gelder von Mitgliedern und Gönnern des Vereins sind Dauerkapitalien gleich zu achten. Aber immerhin bleibt die Lage bedenklich, da ja nicht

1) Raiffeisen a. a. O. pag. 96. Das bezügliche Geschäft fügt sich sehr leicht in das Darlehnsgeschäft ein. Jeder, der in einem Verkaufsprotokolle aufgeführten Käufer bekommt für seine Terminzahlungen ein Conto in der Buchführung, und es wird dann die Abzahlung ebenso behandelt, wie diejenige eines Darlehens.

2) Siehe den 1. Theil dieser Schrift pag. 21 ff.

in allen Vereinen eine solche Vorsicht geübt wird, und manche der jetzt am vorsichtigsten arbeitenden Vereine durch den Rücktritt der Leiter vielleicht in andere Bahnen gelangen können, aller Voraussicht nach aber der Handel mit Cessionen sich ausdehnt. Man kann hier allerdings einwenden, dass die Darlehnskassen, nachdem die Ansteigerer der Immobilien einige Termine abgetragen haben, die Cessionen bei irgend einem Unfall ohne Verlust an einen Kapitalisten übertragen können. Nehmen wir an, es sei so, obschon sich diese Annahme für manchen Bezirk sehr bezweifeln lässt, wie sieht es dann mit jenen Cessionen aus, worauf noch wenig oder gar nichts abgetragen ist? Nehmen wir einen concreten Fall aus den Raiffeisen'schen ländlichen Vereinen. Wir kennen eine Darlehnskasse, die im Jahre 1873 für 9960 Mark, im Jahre 1874 für 22,833 Mark und im Jahre 1875 für 15,390 Mark Cessionen erworben hat. Das eigene Capital derselben betrug Ende 1875 erst 3174 Mark. Das Geld zum Ankauf der Cessionen war demnach auf dreimonatliche Kündigung angeliehen. Wenn wir nun annehmen, dass sämmtliche Kaufschillinge in drei Jahresterminen abgetragen werden müssen (wir nehmen für die Kasse gewiss eine günstige Terminstellung an), so wird von den Cessionsgeldern aus dem Jahre 1873 ein Drittel, von den aus dem Jahre 1874 zwei Drittel und von den aus dem Jahre 1875 noch das Ganze einzuziehen sein. Bei irgend einem Unfall, der die Kasse treffen kann in Folge allgemeiner Geldklemme, in Folge von Missbräuchen bei Nachbarkassen, von Prozessen, worin sie durch Güterzieler verwickelt werden kann u. s. w., genug in Fällen, die zur Folge haben, dass sich das Kapital scheu zurückzieht und die Cessionen veräussert werden müssen, kann man als sicher annehmen, dass die Protokolle aus dem Jahre 1873 ohne Verlust zu veräussern sind. Bei denen aus dem Jahre 1874 ist es aber schon höchst zweifelhaft und bei denen aus dem Jahre 1875 ganz undenkbar. Der Kreis der Käufer

von Cessionen ist in den Städten ja ein verschwindend kleiner, und die wenigen Personen auf dem Lande, die sich früher damit beschäftigten und denen die Kasse ihr sauberes Handwerk gelegt hat, werden gewiss nicht aus Mitleidsgefühl für die Kasse die Cessionen zu hohen Preisen übernehmen. Der Ankauf der Versteigerungsprotokolle kann daher sonst höchst solide Kassen zur Liquidation zwingen.

Nach unserer Ansicht ist deshalb auf diesem Gebiete den Darlehnskassen die grösste Vorsicht anzurathen. Wir sagen nicht, dass der Ankauf der Protokolle gänzlich zu entfernen sei, gewisse Umstände können ihn ja empfehlen, aber immerhin sollten die Kassen der Sicherheit wegen die Summen für Cessionen einen gewissen Procentsatz des eigenen Kapitals nicht übersteigen lassen. Wir verstehen auch vollständig die Gründe, die manchen Leiter der Vereine zur Uebernahme der Kaufschillinge bewegen. Aber niemals darf man darüber vergessen, dass nicht ein krankhaftes, sondern nur ein umsichtiges Humanitätsgefühl, welches alle Verhältnisse des Lebens in Betracht zieht, für die Geschäfte einer Kasse massgebend sein kann. Dann erst können die Kassen der Landbevölkerung Segen bringen. Wir glauben um so mehr auf diesen Punkt aufmerksam machen zu müssen, als die Kassen durch den Ankauf der Protokolle zu Personen in ein Rechtsverhältniss treten, die sonst in keiner Beziehung zu ihr stehen, sei es, dass sie sich vornehm und gleichgiltig von den Vereinen fernhalten, sei es, dass die Mitglieder der Kasse selbst sie nicht zu den Ihrigen zählen wollen. Es ist nämlich eine falsche Vorstellung, wenn man glaubt, die Verkäufer der Mobilien und Immobilien und die Ansteigerer derselben gehörten immer zu den Vereinsmitgliedern. Dieses kann der Fall sein, wenn die Cession innerhalb des Vereinsbezirkes erworben wird, ist aber nicht immer der Fall. Zu Personen aber, welche der Kasse nicht angehören, ihr Wohl und Wehe nicht mittragen, kann auch

keine Verpflichtung vorliegen, und deshalb können die Vereine auf den Handel mit Protokollen verzichten ohne irgend etwas von ihren Principien aufzugeben. Verzichten sie jedoch nicht darauf, so verlassen sie das Princip der genossenschaftlichen Selbsthilfe und nähern sich Erwerbsgesellschaften. Die Kasse macht dann nach Aussen hin Geschäfte und muss Geschäfte machen, da sie auch den möglicherweise eintretenden Verlust zu tragen hat. Und wie gewinnreich die Geschäfte sind, mögen die oben angegebenen Zahlen aus der Schulze'schen Bank zeigen. Sobald sich der Spekulationscharakter einer Genossenschaft aber aufdrückt, dann wird er auch rückwirken auf die Mitglieder der Genossenschaft d. h. dieselben werden entweder die Vermögenstheilung beantragen oder auf eine Dividendenvertheilung dringen. Der Fall ist in der That schon praktisch geworden.

VII. Die unentgeltliche Verwaltung der Raiffeisen'schen Vereine.

In den Schulze-Delitzch'schen Volksbanken besteht der Vorstand aus drei Personen, die sämmtlich besoldet werden, während bei Raiffeisen der Vorstand aus dem Vorsteher und mehreren Beisitzern besteht, die für ihre Thätigkeit keine Vergütung geniessen. Nur der Rechner erhält als dienendes Glied der Genossenschaft für seine Bemühungen eine Entschädigung, aber die Personen, welche den Verein geistig und moralisch leiten, sollen aus Gemeinsinn handeln.

Diese Einrichtung hat sich bei manchen Raiffeisen'schen Darlehnskassen ganz vorzüglich bewährt. Ein Theil derselben, nahezu ein Drittel der von uns besuchten Ge-

nossenschaften, kennt jedoch eine unentgeltliche Verwaltung nicht mehr, und der Vorsteher erhält gleich dem Rechner für seine Bemühungen eine Vergütung. Deshalb darf man wohl die Frage aufwerfen, ob Raiffeisen ausschliesslich auf der Basis des unentgeltlichen Ehrenamtes für den Vorstand sein System weiter ausbauen und ausdehnen soll. Zu einer annähernd sichern Beantwortung dieser Frage wird man gelangen, wenn man erwägt, was Raiffeisen von den Vorstandsmitgliedern fordert und fordern muss, und daneben hält, aus welchen Ständen sich die Vorstandsmitglieder rekrutiren. Besitzen letztere einen hinreichenden Opfersinn zu einer unentgeltlichen Thätigkeit, und können sie unbeschadet ihrer Berufsthätigkeit sich den Geschäften der Darlehnskassen widmen, so wäre es Thorheit, den vorhandenen Gemeinsinn nicht benutzen zu wollen. Können die Vorstandsmitglieder aber sich den Geschäften der Darlehnskassen ohne Schädigung ihrer Berufsthätigkeit nicht widmen, oder wenn sie dieses auch können, fehlt ihnen dann der nöthige Gemeinsinn, so wäre es eine eben so grosse Thorheit eine unentgeltliche Verwaltung verlangen zu wollen. Die einfache Folge einer solchen Vorschrift würde dann die sein, dass der Vorstand den übernommenen Pflichten nicht nachkäme und die Kasse vernachlässigte.

Fragen wir nach den Obliegenheiten des Vorstandes, so sind diese theilweise durch das Genossenschaftsgesetz vorgeschrieben. Ausserdem verlangt aber Raiffeisen noch, um die hauptsächlichsten Punkte hier in Kürze anzugeben, dass der Vorstand die Vereinscorrespondenz führe, das Kassen- und Rechnungswesen speziell beaufsichtige, also die Ein- und Ausgabeanweisungen ertheile, die Anweisungen in die Ein- und Ausgabecontrole eintrage, die Vereinskasse revidire, den Kassenabschluss und die aufgestellte Bilanz des Rechners prüfe und letztere dem Verwaltungsrath und der Generalversammlung vorlege, den Verein in Prozessen vertrete, die nöthigen An-

lehen innerhalb der von der Generalversammlung festgestellten Grenze bewerkstellige und über die Gewährung von Darlehen beschliesse.

Wenn man diese Vorschriften, von denen man wahrhaftig nicht sagen kann, dass auch nur eine zu viel gegeben wäre, mit ruhigem Blick übersieht, so wird man finden, dass der Vorstand, und vor Allem der Vorsteher als Kassencontroleur, Revisor u. s. w. weit mehr Arbeiten zu verrichten hat als der Rechner, und zwar sind in die Beschäftigungen des Vorstandes eine recht hübsche Zahl mechanische Arbeiten eingeschlossen. Der Vorsteher kann zwar die Arbeit unter die Beisitzer vertheilen, einige sogar noch dem Rechner aufbürden, aber auch dann hat ein Jeder von diesen noch ein nicht geringes Stück Arbeit zu verrichten. In den meisten Darlehnskassenvereinen findet jedoch eine Arbeitstheilung nicht statt, sondern die ganze Arbeit ist der einen Person des Vorstehers übergeben.

Die Vorstände, oder besser gesagt die Vorsteher der Kassen nun, welche diese Arbeit zu verrichten haben, rekrutiren sich aus dem Beamten- und Gutsbesitzerstande, zum erheblichen Theil aber auch schon aus den kleinen Ackersleuten, den Winzern, Handwerkern und kleinen Gewerbtreibenden. Von den Personen aus den erstgenannten Ständen kann man mit ziemlicher Gewissheit annehmen, dass ihnen ihre Berufsgeschäfte hinreichende Zeit zu den Kassenarbeiten übrig lassen. Und Opfersinn und thätige Bruderliebe ist in diesen Kreisen auch vorhanden. Wir haben manchen Vorsteher aus diesen Ständen sagen hören, sie würden sofort aus dem Vereine austreten, wenn ihnen in irgend einer Weise für ihre Bemühungen eine Vergütung angeboten würde. Und dazu leiteten sie die Kasse musterhaft. Das ist höchst anerkennenswerth, und wenn Raiffeisen nach solchen Personen für die Leitung seiner Kassen besonders sucht, so kann daraus seinem System nur Gewinn erwachsen.

Bei den Vorstehern jedoch, welche sich aus den andern genannten Ständen rekrutiren, ist es schon mehr als zweifelhaft, dass sie den Geschäften der Kasse aus Gemeinsinn sich widmen können. Diese Leute sind vielfach selbst zu schlecht gestellt, um noch Zeit zu derartigen humanitären Zwecken zu finden. An Opfersinn fehlt es auch hier nicht, aber es fehlt an hinreichender Musse, um sich dem Wohle der Nachbarn thätig widmen zu können, und deshalb durchbrechen oft die Kassen das System Raiffeisen und besolden den Vorsteher gleich dem Rechner. In dem ersten Heft meldeten wir, dass 18 der von uns besuchten Vereine dem Vorsteher für seine Bemühungen eine Vergütung gewährten. In diesem Heft können wir die Zahl derselben noch um 6 weitere vermehren. In diesen Vereinen konnte man, einzelne Fälle ausgenommen, von den Vorstehern billigerweise eine unentgeltliche Verwaltung nicht fordern. Hätte man den Vorstehern keine Vergütung gewährt, so würde die wahrscheinliche Folge eine Vernachlässigung der Kasse gewesen sein. So sind uns zwei Fälle bekannt, in denen sich die unbesoldeten Vorsteher aus diesen Ständen gar nicht mehr um die Kassen bekümmerten. In dem einen Verein hatte der Vorsteher nun seit zwei Jahren keine Rechnung mehr unterzeichnet, keine Revision vorgenommen u. s. w., in dem andern hatte er sogar die Generalversammlung versäumt und dem Rechner das Präsidium überlassen. Ueberhaupt waren in beiden Vereinen die Rechner das A und das O. Beide Rechner sind Ehrenmänner, auf welche sich die Kasse verlassen kann, aber die Zustände in den beiden Orten sind anormale. Die Zustände würden bessere, darüber sprachen sich beide Rechner gleichlautend aus, wenn man den Vorsteher besoldete.

Wenn wir so unter gewissen Umständen von den unbesoldeten Ehrenämtern absehen müssen, so möchten wir doch nicht, dass Raiffeisen sein Princip fallen liesse.

Es gibt noch allenthalben auf dem Lande Personen, denen Zeit für eine unentgeltliche Thätigkeit übrig bleibt. Uebernehmen diese die Leitung der Kasse, so erwächst daraus nicht nur ihr, sondern auch den socialen Verhältnissen im Allgemeinen grosser Gewinn. Nur in den Fällen, in welchen eine unentgeltliche Verwaltung des Vorstandes billiger Weise nicht zu verlangen ist, da muss man im Interesse der Kasse vor einer Besoldung nicht zurückschrecken. Das Wort unbesoldetes Ehrenamt könnte sonst leicht eine schnöde Phrase für Unthätigkeit und Schlaffheit werden.

Dass so viele Kassen schon zu den besoldeten Vorstandsämtern übergegangen sind, hat seinen Grund nicht allein in den dürftigen Vermögensverhältnissen mancher Vorsteher, sondern nach unserer Ansicht auch in der Art und Weise, wie man die Vereine gegründet und später gestellt hat. Hatte der Wanderlehrer die Gründung der Kasse vollzogen, dann war seine Mission erfüllt, dann überliess man die Genossenschaft rath- und hilflos sich selbst. Zu Vorstehern und Rechnern wurden durchschnittlich Personen gewählt, die ein hohes philantropisches Interesse für die gute Sache an den Tag legten, die aber bis dahin niemals in einer Beschäftigung, wie sie eine Kassenführung erheischt, thätig gewesen waren. Für sie wäre es daher dringend nothwendig gewesen, persönliche Anleitung zur Kassenführung und spätere Nachhilfe darin zu erhalten. Das geschah jedoch nicht. Man empfahl nur den Leitern der Kasse zum Studium das Buch von Raiffeisen, da dieses alles enthalte, was auf die Buchführung u. s. w. Bezug habe. Das ist nun zwar richtig, aber Jedermann wird zugeben, dass zwischen dem praktischen Vormachen und Nachhelfen und der theoretischen Auseinandersetzung einer gewissen Beschäftigung für den, der sie lernen soll, doch ein grosser Unterschied besteht. Nicht jeder Kopf ist so construirt, dass er eine theoretische Auseinandersetzung, wenn die-

selbe auch durch praktische gedruckte Beispiele erläutert ist, in die Praxis übertragen kann. Hier ist nur Vormachen am Platz. Da das nicht geschehen ist, so finden wir, dass die Buchführung in vielen Vereinen Manches zu wünschen übrig lässt. Mit der grössten Gewissenhaftigkeit sieht man in allen Vereinen die Ein- und Ausgaben u. s. w. in die Bücher eingetragen, aber es fehlt vielfach der geschäftliche Gang. Das ist die wunde Stelle, woran so mancher Verein krankt, und welche dem Vorsteher sowohl als dem Rechner die Sache verleidet. Bei der Gründung hat man ihnen die Arbeit so leicht hingestellt, später stellt sich heraus, dass sie mit der gedruckten Anleitung in der Hand doch nicht fertig werden können. Missmuth ist die Folge und das philantropische Interesse schwindet. Manche Vereine, dess sind wir überzeugt, würden zu besoldeten Aemtern nicht gekommen sein, wenn man die Vorsteher und Rechner mit der Geschäftsführung gehörig vertraut gemacht hätte. Doch nicht allein dieserhalb, auch im Interesse der Kassen halten wir eine genaue, persönliche Instruction für dringend geboten. Der Wanderlehrer muss in Zukunft sich nicht allein auf das Gründen von Genossenschaften legen, sondern auch von Zeit zu Zeit zu den bestehenden Vereinen zurückkehren, den Geschäftsgang revidiren, Anleitung und Nachhilfe geben. Regierungsrath Beck in Trier hat für die Kassen in seinem Bezirk diesen Weg eingeschlagen und herrliche Resultate erzielt. Daneben und zur raschern Einführung in eine nach allen Seiten hin geschäftsmässige Verwaltung könnte Raiffeisen oder sein Inspector an irgend einem Orte, wo eine blühende und umsichtig geleitete Kasse sich befindet, die Vorsteher und Rechner der Vereine zu einem etwa achttägigen Uebungscursus versammeln, in welchem die Geschäftsführung praktisch erlernt und theoretische Winke über Genossenschaften u. s. w. gegeben würden. Die letzten Tage des Uebungscursus könnten allgemeinen Erörte-

rungen anheimfallen und so die Anfänge eines Genossenschaftstages für die ländlichen Vereine herbeiführen.

Wenn Raiffeisen so vorgeht, der Vergangenheit sowohl als der Zukunft sein Auge zuwendet, dann wird für sein System nach unserer Ansicht daraus ein grosser Gewinn erwachsen.

VIII. Die verschiedenartigen Credite, mit denen die Vereine wirthschaften.

Der wunde Punkt in den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen sind die verschiedenartigen Credite, mit denen sie wirthschaften. Die auf 3 Monate angeliehenen Kapitalien werden von ihnen auf Jahre wieder ausgeliehen. Nicht alle Kassen verleihen auf gleich lange Fristen. Wir kennen 2 Vereine, welche die aufgenommenen Gelder nur auf ein Jahr ausleihen, dann aber prolongiren, und zwar fanden wir in dem einen Verein Darlehen, die 5 Mal, in dem andern, die 6 Mal prolongirt waren. Das ist nun offenbar dasselbe, als wenn von vorneherein auf 5 resp. 6 Jahre verliehen worden wäre, nur noch mit dem verschlimmernden Zusatz, dass in jedem Jahr die Prolongationsgebühren entrichtet werden müssen und Abschlagszahlungen zwar gestattet, aber doch nicht vorgeschrieben sind. Die andern Vereine gewähren auf längere Fristen Darlehen, so ein Verein auf 3 Jahre, 24 auf 5 und die übrigen bis auf 10 Jahre.

Die Beleihungsgrenzen werden entweder vom Vorstande allein oder vom Vorstand und Verwaltungsrath zusammen festgestellt. So findet man in vielen Vereinen, dass der Vorstand nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt, etwa bis zu 5 Jahren, aus eigener Machtbefugniss Darlehen gewähren darf. Darlehen über 5 Jahre können

aber nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes bewilligt werden. In andern Vereinen dagegen darf der Vorstand auch ohne den Verwaltungsrath zu fragen bis auf 10 Jahre Darlehen geben. Was von beiden Formen für die Kasse am erspriesslichsten ist, kann nur nach genauer Kenntniss der örtlichen Verhältnisse beantwortet werden. Darlehen über 10 Jahre werden in keinem Verein gewährt, und sogar die bis zu 10 Jahre sind schon äusserst selten. Was die statistische Tabelle in Columne 46 als Darlehen auf 5—10 Jahre angiebt sind fast durchgängig Darlehen auf 6, 7 und 8 Jahre. Darlehen unter 5 Jahren werden in der Regel gegen sichere Bürgschaft, zuweilen aber auch schon gegen hypothekarische Sicherheit, über 5 Jahre jedoch nur gegen hypothekarische Sicherheit gewährt. Wer von der Kasse ein Darlehen auf länger als 6 Monate erhält, wird von Zeit zu Zeit wieder auf seine Creditwürdigkeit geprüft und hat im zweifelhaften Falle die sofortige Kündigung zu erwarten. Bezahlt er dann nach der üblichen vierwöchentlichen Kündigungsfrist nicht, so wird er sowohl, als auch sein resp. seine Bürgen eingeklagt. Das hat Erfolg, so dass Verluste bei den Vereinen kaum zu verzeichnen sind.

Fragen wir nach den Gründen, die Raiffeisen bewogen, die auf kurze Fristen aufgenommenen Gelder bis 10 Jahre zu verleihen, so ergeben sich dieselben theilweise aus seinem System, theilweise aber auch aus den Verhältnissen der kleinen bäuerlichen Wirthe. Raiffeisen wollte nicht allein der Creditnoth der rheinischen Landwirthe abhelfen, sondern dieselben auch aus den drückendsten Fesseln des Wucherthums herausreissen. Wer nur einigermassen die Verhältnisse der Rheinprovinz kennt, wird zugeben, dass in verschiedenen Gegenden derselben ein Druck auf der ländlichen Bevölkerung ruht, der der alten Hörigkeit in Nichts nachsteht, nur wird der Druck jetzt nicht mehr vom Gutsherrn, sondern von einer gewissen Klasse von Kapitalisten ausgeübt.

Eine Aufhebung dieses Abhängigkeitsverhältnisses, dem Landwirth die Möglichkeit gewähren, seine Schulden in festen Ratenzahlungen zu tilgen, das war es, was Raiffeisen zunächst wollte. Deshalb appellirte er an den Gemeinsinn, an die christliche Pflicht der Wohlhabenden. Aus Pflichtgefühl sollten sie seinen Kassen beitreten, damit durch ihr Ansehen und ihren Einfluss den bis aufs Aeusserste erschöpften kleinen Bauern das nöthige Geld zur allmählichen wirthschaftlichen Wiedererstarkung gewährt werden könne. Und viele Wohlhabende sind aus diesen Beweggründen seinen Kassen beigetreten. Dass dadurch aber manches Kapital auf eine längere Zeit verliehen worden ist, als vom wirthschaftlichen Standpunkte gerechnet zu seiner Reproducirung nöthig gewesen wäre, wer wollte das leugnen? So wie aber die Gemeinden wirthschaftlich erstarkten, konnten die Beleihungsgrenzen enger gezogen werden, und thatsächlich finden wir manche Darlehnskasse, die früher auf 10 Jahre, jetzt nur noch auf 5—6 Jahre verleiht. Die rein landwirthschaftlichen Creditverhältnisse werden deshalb in Zukunft für die Kassen allein massgebend sein. Diese sind aber andere als die Creditverhältnisse des Gewerbebetriebes.

Im Gewerbebetrieb ist das umlaufende Kapital vorherrschend. Bei der relativ schnellen Umlaufszeit desselben bedarf der Gewerbtreibende vorwiegend nur eines kurzen persönlichen Credits, und da dessen Formen durch die Arbeit von Jahrhunderten genügend ausgebildet sind, so brauchten die Schulze'schen Vorschussvereine nur kleine Handelsbanken zu sein, um das Creditbedürfniss ihrer Kunden, der kleinen Kaufleute und Handwerker, vollständig zu befriedigen. Auch erreichte Schulze-Delitzsch damit vollständig seinen Zweck, indem er durch den kurzen bankmässigen Credit die Ungleichheit, die in Bezug auf die Leichtigkeit Credit zu bekommen zwischen den grossen und kleinen Firmen besteht, gänzlich ausglich.

Anders musste jedoch Raiffeisen verfahren, wenn

er das Creditbedürfniss der Landwirthe überhaupt befriedigen wollte. Der Landwirth braucht auch umlaufendes Kapital, also kurzen Credit. Mit der Gewährung des kurzen Credits ist die Creditnoth der Landwirthe aber noch keineswegs gehoben, da für die Landwirthschaft vorzugsweise das fixe Kapital massgebend ist. Raiffeisen musste auch dieses gewähren, und er kam dadurch einem um so allseitiger gefühlten Bedürfniss entgegen, als das fixe Kapital, welches zum Ankauf von Vieh, zu Meliorationen u. s. w. verwendet wird, erst den rationellen Betrieb der Landwirthschaft ermöglicht, dieser aber in der Jetztzeit allein rentiren kann. Wenn daneben die Raiffeisen'schen Darlehnskassen noch Geld zum Ankauf von Grund und Boden gewähren, so hat das insofern seine Berechtigung, als andere Institute in der Rheinprovinz, welche langen Credit aufgenommen und den Landwirth mit hinreichendem Kapital versehen hätten, nicht existiren. Genug Raiffeisen hat durch seine Kassen das Creditbedürfniss der kleinen Landwirthe nach allen Seiten befriedigt, er hat, wo die Vereine schon eine geraume Zeit bestehen, aus den unterdrückten, für Andere arbeitenden Landwirthen eine freie, wieder selbstbewusste ländliche Bevölkerung geschaffen. Dieses Zeugniss kann Niemand Raiffeisen versagen. Indem Raiffeisen aber durch seine Kassen das Creditbedürfniss der Landwirthe allseitig befriedigte, gerieth er in Conflikt mit den landläufigen Ansichten über die verschiedenartigen Credite, die dahin lauten, kurzen Credit gegen kurzen Credit, langen Credit gegen langen Credit[1]). Die auf lange

1) Die Frage der verschieden befristeten Credite bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen ist von Anfang an der Stein des Anstosses gewesen. Wir finden kaum einen kleinern Aufsatz, geschweige denn eine grössere Schrift über die Raiffeisen'schen Kassen, welche diesen Punkt nicht einer Besprechung unterzöge. Wenn wir daher hier einen kurzen Ueberblick der verschiedenen Meinungen über diese

Fristen verliehenen Gelder wurden von Raiffeisen auf kurze Fristen aufgenommen. Wenn er auch den Vor-

---

Frage bringen, so können wir selbstverständlich nur die Aeusserungen der hervorragendsten Autoren anführen.

Raiffeisen beruft sich für sein Verfahren auf die Nothwendigkeit langer Credite für den ländlichen Kleinbesitz (Raiffeisen a. a. O. pag. 52). Da aber den langen Crediten gegenüber Anlehen nicht über 3 Monate zu erlangen sind (Raiffeisen a. a. O. pag. 42 und 52) so behält er sich für den Fall der Noth den Mitgliedern der Kasse gegenüber eine vierwöchentliche Kündigung vor. Raiffeisen sowohl als auch Capaun-Karlowa (Die ländlichen Darlehnskassenvereine der Rheinprovinz. Eine Entgegnung auf die unter gleichem Titel erschienene Schrift des Regierungsrathes Nöll, Neuwied 1873, pag. 8) halten durch dieses Verfahren ihr System für völlig unbedenklich und theoretisch für correct. Held dagegen (Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Jena 1869 pag. 52) und auch Marchet (Ueber landwirthschaftlichen Credit u. s. w. Prag 1874 pag. 46) sehen in den verschieden befristeten Crediten eine »Schwäche« und die »Achillesferse«. Aber beide betonen die Nothwendigkeit langer Credite für den Landwirth und berufen sich auf die Thatsache, dass die Raiffeisen'schen Kassen trotz dieser Schwäche noch niemals in Verlegenheit gerathen sind.

Ganz anders urtheilen Schulze-Delitzsch und seine Freunde. In den Genossenschaftsblättern vom Jahre 1869 wird das Raiffeisen'sche Verfahren als ein »Verstoss gegen die wirthschaftlichen Gesetze« (pag. 75) und das Vertrauen auf die Gutmüthigkeit der Gläubiger und das Nichthereinbrechen von Krisen als »ein höchst leichtsinniger Vertrauensdusel« bezeichnet (a. a. O. pag. 76). Auf dem Verbandstage der Schulze'schen Genossenschaften in Neustadt a. d. H. wurde auf Antrag der Anwaltschaft der Raiffeisen'sche Modus beim An- und Verleihen der Kapitalien als im Widerspruch stehend mit den »auf Vernunft und Erfahrung« beruhenden wirthschaftlichen Gesetzen verworfen (a. a. O. pag. 139 ff.).

Tiefere Gründe gegen das Raiffeisen'sche Verfahren bringt Nöll vor. Nöll hält die verschiedenartigen Credite, nachdem er die oben angegeben Aeusserungen der Schulze'schen Genossenschaftsblätter acceptirt hat (Nöll, Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Einige kritische Bemerkungen. Berlin 1873, pag. 10 und 11) sowohl für die Schuldner, als auch für die Vereine für höchst gefährlich. »Es ist seines Erachtens von vorneherein entweder Unklarheit

stehern der Kasse einschärfte darauf zu halten, dass die Vereine möglichst lange Kündigungsfristen vereinbaren,

---

oder Zweideutigkeit, Jemanden ein Kapital mit zehnjähriger Rückzahlungsfrist zu leihen und sich neben den zehn Jahren gleichzeitig eine vierwöchentliche Kündigungsfrist vorzubehalten. Wenn der Verein in Folge von Massenkündigung, die ihm selber zu Theil wird, genöthigt ist von seinem vierwöchentlichen Kündigungsrechte Gebrauch zu machen. so ist doch darüber kein Zweifel, dass alle Vereinsmitglieder, welche sich auf die lange Rückzahlungsfrist eingerichtet hatten, in die allerbitterste Verlegenheit gerathen. Die Mitglieder sind einer Execution unterworfen. — Dem Vereine selbst nützt die vierwöchentliche Kündigungsfrist nicht im Geringsten, um seinen eigenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Es gehört ja nur geringe Kenntniss der Processgesetze dazu, um zu wissen, dass sich Execution gegen Immobilien, vom Tage der ersten Klage bis zur Empfangnahme der Kaufgelder gerechnet, innerhalb derjenigen zwei Monate, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Kündigungsfrist noch übrig bleiben, nicht durchführen lassen und damit ist das System verurtheilt.« (a. a. O. pag. 11 und 12.) Schulze-Delitzsch, der die kurzen Anlehen gegenüber den langen Darlehen die »Spezialität des Raiffeisen'schen Systems« nennt, urtheilt ähnlich (Schulze-Delitzsch. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen u. s. w. Leipzig 1875, pag. 15). Die officielle Antwort von Capaun-Karlowa auf die Nöll'sche Anklage findet dagegen das Raiffeisen'sche Verfahren ganz correct. Karlowa sagt: »Die Vereine leihen Geld an auf unbegrenzte Dauer und leihen es aus auf begrenzte Dauer, sie leihen Geld an mit der Kündigungsfrist von mindesten 3 Monaten und leihen es aus mit einer Kündigungsfrist von längstens 4 Wochen. Somit ist alle Vorsicht beobachtet, welche vernünftiger Weise beobachtet werden kann« (a. a. O. pag. 8). Allerdings ist das richtig, was Karlowa über das An- und Ausleihen der Gelder sagt (Raiffeisen a. a. O. pag. 115), aber er übersieht, dass die unbegrenzte Anleihezeit doch einzig und allein vom Willen des Gläubigers abhängt. Aendert sich der Wille, so tritt die dreimonatliche Kündigung in Kraft. Held (Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Eine Antwort auf die Abhandlung des Herrn Regierungsrath Nöll, Berlin 1873. pag. 7 ff.) sieht in den verschiedenartigen Crediten bei den Raiffeisen'schen Kassen »einen Verstoss gegen die obersten Principien solider Bankverwaltung«, aber, sagt er, »bei der grossen Creditnoth des ländlichen Kleinbesitzes wäre ohne Verstoss gar nichts erzielt worden und somit ist der Verstoss

so steht trotz dessen die Sache doch so, dass dieselben die meisten Gelder auf vierteljährliche oder sonstwie kurze

---

entschuldbar. Offenbar war der Verstoss praktisch auch von geringer Bedeutung, so lange es sich um einzelne isolirte Vereine handelte, die naturwüchsig in bestimmten Gemeinden entstanden waren: Schuldner und Gläubiger kannten einander und waren beide gleichmässig mit dem Vereine verwachsen. Störende Kündigungen der Gläubiger waren nicht zu fürchten und eventuell konnte die vierwöchentliche Kündigung aushelfen. Der gleiche und grössere Fehler kommt bei vielen andern Instituten vor z. B. bei jenen Depositenbanken, welche einen Theil der Depositen in Effecten anlegen und bei den Sparkassen, welche die nach kurzer Kündigung rückzahlbaren Spareinlagen in Staatspapieren und Hypotheken anlegen«. (Siehe auch hierüber den Bericht der Enquête-Commission pag. 12.)

Held giebt demnach zu, dass die Raiffeisen'schen Kassen gegen die obersten Bankprincipien verstossen, aber zugleich macht er durch den Hinweis auf die genaue Bekanntschaft der Gläubiger und Schuldner miteinander, durch das gleiche Interesse beider an den Vereinen u. s. w. auf die Ausnahmen aufmerksam, die die Regel nicht zur Anwendung bringen lassen. Wir haben uns dem Urtheil von Held angeschlossen. Auch wir haben es als einen unbedingten Grundsatz jedes soliden Bankverkehrs hingestellt, dass eine Bank niemals andern Credit geben soll, als den, welchen sie nimmt, aber wir haben auch zugleich die Massregeln der Vereine angeführt, wodurch das Gefährliche des Verfahrens in den Hintergrund tritt. (1. Heft pag. 20—26. Siehe auch den Bericht der Enquête-Commission pag. 11 ff.) Inzwischen ist ein Aufsatz von Professor Nasse in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern erschienen, der die Praxis der Darlehnskassen noch weit entschiedener in Schutz nimmt (Landwirthschaftliche Jahrbücher, V. Jahrgang. 1876. pag 557—596). Nasse hält die besprochenen Verhältnisse auch für einen schwachen Punkt in der Organisation der Vereine und dringt deshalb auf Reformen, aber die aufgestellte Formel: Langen Credit gegen langen Credit, kurzen Credit gegen kurzen Credit, lässt er nicht als oberstes Bankprincip gelten. Nasse führt eine Reihe von Beispielen an, welche beweisen, dass der obige Satz von der Gleichheit des Credits nicht unbedingt ohne Rücksicht auf Erfahrung aufgestellt werden darf. So verweist er auf die Aussagen des Landesältesten v. Thielau über die Praxis der landstädtischen Bank zu Bautzen, auf die Aufnahme von Depositen mit kurzer Kündigungsfrist durch die nassauische Landesbank vor ihrer

Kündigungsfristen aufnehmen. Hätten die Vereine auch den festen Willen gehabt nur gegen lange Fristen Anlehen zu machen, so würden sie doch gegen solche Bedingungen kein Geld bekommen haben, denn der Kapitalist, welcher eine unkündbare Rente haben will, kauft sich mindestens einen verkäuflichen Schuldtitel, um in der Verkäuflichkeit wenigstens einen Ersatz für die Kündbarkeit zu haben.

Raiffeisen suchte zunächst die verschiedenartigen Credite dadurch in Einklang zu bringen, dass er sich den Creditsuchenden gegenüber eine vierwöchentliche Kündigung vorbehielt. Allein diese Vereinbarung konnte doch nur eine formelle Correctur des Fehlers sein, denn wenn die Vereine von der Kündigung Gebrauch machen, so täuschen sie die Erwartungen der Kunden, die auf lange Fristen angeliehen haben, und wenn massenhafte Kündigungen eintreten, werden die Darlehen doch nur durch Execution und vielfach mit Verlust einzutreiben sein. Auf

---

Reorganisation und ganz besonders auf die schottischen Banken, welche Generationen hindurch Fonds, die sie als kurzfällige Depositen und durch Banknotenausgaben erhalten, den landwirthschaftlichen Pächtern zur Ergänzung ihres Betriebskapitals und zu Meliorationen in laufender Rechnung geliehen haben und die auch, was solidarische Haftbarkeit der Bankbetheiligten angeht, den Darlehnsvereinen ganz gleichartig sind. »Offenbar«, sagt Nasse, »lag in diesem Verfahren ein Verstoss gegen die obersten Principien des Bankwesens, der demjenigen Nichts nachgiebt, welchen sich die Raiffeisen'schen Darlehnskassen zu Schulden kommen lassen, und doch galten die schottischen Banken bisher wohl nicht ganz mit Unrecht für ein Muster der Solidität«. (Nasse a. a. O. pag. 583 ff.)

Nachdem ein so gewiegter Kenner des Bankwesens wie Professor Nasse gesprochen hat, dürfte wohl kaum noch etwas Neues vorzubringen sein. Natürlich kann man über diesen Punkt noch verschiedener Ansicht sein, aber den masslosen Angriffen seitens der Gegner der Raiffeisen'schen Kassen ist damit wohl der Boden unter den Füssen weggezogen.

eine Kündigung müssen die Vereine aber fortwährend gefasst sein. Das Nächstliegende und Einfachste zur Sanirung der Credite wäre daher gewesen, wenn Raiffeisen auch nur mehr auf kurze Fristen ausgeliehen hätte. Damit hätte er aber auf eine Bank, die die Creditbedürfnisse des kleinen Landwirthes befriedigen soll, überhaupt verzichtet. Es mussten daher andere Mittel ausfindig gemacht werden[1]).

Raiffeisen ging in seiner Weise vor und gründete im Jahre 1872 die landwirthschaftliche Centralbank in Neuwied[2]). Die landwirthschaftliche Centralbank war eine eingetragene Genossenschaft, deren Mitglieder aus einer Anzahl, am Ende vorigen Jahres aus 29 Raiffeisen'schen Genossenschaften bestand. Sie hatte den Zweck, den Mitgliedern, also den kleinen Vereinen, die disponiblen Geldmittel sicher und verzinslich anzulegen, und die fehlenden Geldmittel zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen. Die Mittel der Bank sollten durch Anlehen, vornehmlich aber durch Emission unkündbarer Obligationen beschafft werden. Wäre das geschehen, dann bestand kein Verstoss mehr gegen die obersten Principien des Bankwesens. Dann hatten wir ein Institut, das langen Credit nahm und wieder langen Credit durch die Vermittlung seiner Organe, der kleinen localen Vereine, gab. Allein zur Emission unkündbarer Obligationen ist die Bank nicht gekommen. Uebrigens ist zur Emission unkündbarer Obligationen auch die staatliche Genehmigung erforderlich. Der einzige lange Credit, den die Centralbank besass, bestand in der Gewährung eines Credits von 150,000 Mark seitens der Provinzial-Hilfskasse, rückzahlbar mit zehnjähriger

---

1) Wie sich die Vereine selbst aus dieser Verlegenheit herausziehen, siehe 1. Heft pag. 20 ff.

2) Die anderen Projecte berühren wir nicht, da sie niemals praktisch geworden sind.

Frist in 10 Annuitäten. Die weitere Entwicklung der Bank wurde gehemmt durch die bekannte Interpellation von Schulze-Delitzsch im Reichstag am 19. Januar 1876. Schulze-Delitzsch wies auf die ungesetzliche Eintragung dieses Instituts in das Genossenschaftsregister hin. Die Berechtigung der Schulze'schen Interpellation musste anerkannt werden, denn dass eine aus Genossenschaften bestehende Genossenschaft, in welcher Nichtmitglieder den Vorstand bilden, rechtlich unhaltbar ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Die einzige Rettung für die Centralkasse wäre gewesen, dass sie wirkliche Personen als Mitglieder neben den Einzelvereinen, wie es auch anderwärts geschieht (siehe unten), in den Verband aufgenommen hätte, allein das war zur Zeit in der Rheinprovinz unmöglich. Raiffeisen hat denn auch in richtiger Würdigung der Sachlage im Laufe des Monats October die genossenschaftliche Provinzialkasse aufgelöst und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Noch bevor Schulze-Delitzsch seine Interpellation über die Raiffeisen'schen Kassen im Reichstage einbrachte, hatte er dieselben in einer Brochüre [1]) scharf angegriffen. Am Schlusse dieser Schrift giebt er die Mittel an, durch welche die Wirksamkeit der ländlichen Darlehnskassen zu einer gedeihlichen und gesicherten gebracht werden kann. Er verlangt hier, dass die Vereine eine vollständige Trennung des Personal- und Realcredits eintreten lassen sollen. Der Personalcredit könnte dann auf kürzere Fristen gewährt werden, als es jetzt bei den Raiffeisen'schen Kassen geschieht. Den Realcredit hätten Realcreditanstalten gegen hypothekarische Sicherheit auf lange Fristen zu gewähren. Diese würden auch dann das Recht erhalten, einen entsprechenden Betrag unkündbarer Pfandbriefe auszugeben.

---

1) Schulze-Delitzsch, die Raiffeisen'schen Darlehnskassen in der Rheinprovinz, Leipzig 1875.

So gewiss es auch ist, dass eine solche Sonderung der landwirthschaftlichen Credite eine weit vollkommenere Creditorganisation wäre, als diejenige, welche gegenwärtig in der Rheinprovinz besteht, so glauben wir doch, dass der Vorschlag von Schulze-Delitzsch für die Rheinlande unausführbar ist. Zunächst müssten für die Realcreditanstalten, von denen Schulze-Delitzsch spricht, die gesetzlichen Grundlagen noch erst geschaffen werden. Diese sind aber im Bereiche des französischen Gesetzes nicht vorhanden. Wären sie aber auch vorhanden, dann würde auf eine erhebliche Wirksamkeit der Realcreditinstitute in der Rheinprovinz wenig zu rechnen sein. In der Rheinprovinz, wo der Boden so parzellirt ist, und wo die Landwirthschaft vielfach auf einem recht dürftigen Boden betrieben wird, da hängt der Erfolg doch mehr von der wirthschaftenden Person, als von den bewirthschafteten Grundstücken ab. »Nur eine Prüfung dieser persönlichen Eigenschaften«, wie Professor Nasse mit Recht sagt[1]), »und eine Ueberwachung der Wirthschaft des Schuldners sichert den Gläubiger davor, nicht in kurzer Frist in einen Concurs hineingezogen zu werden. In einem Concurs aber entstehen durch die Kleinheit der Darlehen unverhältnissmässig grosse Kosten, die Käufer der zu subhastirenden kleinen Parzellen können nur die Bewohner des oft recht armen Dorfes sein, die bei der Subhastation zu erzielenden Preise sind daher sehr wechselnde, eine Uebernahme des Grundbesitzes durch den Gläubiger aber hat grosse Bedenken, einmal der Geringfügigkeit des Besitzes halber, dann aber weil die Pachtzinse, welche für übernommene Parzellen zu erzielen wären, fast durchweg ausser Verhältniss stehen zu den Kaufpreisen, von denen sie nur eine sehr niedrige Verzinsung bilden, kurz eine Fülle von Schwierigkeiten

1) Landwirthschaftliche Jahrbücher. 1876. pag. 593.

stehen einer Entwicklung des Realcredits bei dieser Zwergwirthschaft entgegen.«

So können wir denn auf die Reformvorschläge von Schulze-Delitzsch für die Rheinprovinz kein grosses Gewicht legen. Nach unserer Ansicht hat Raiffeisen durch die Gründung einer Aktienbank für die Entwicklung des landwirthschaftlichen Credits das Richtige getroffen. Wir sind zwar keine grossen Freunde von Aktiengesellschaften für die Landwirthschaft, aber wie die Verhältnisse nun einmal liegen, war ein anderer und besserer Ausweg von Raiffeisen kaum zu finden. Und dringend zu wünschen wäre es, dass jetzt die Einzelvereine ihren Beitritt zu der Provinzialbank erklärten. Es wären dann, da die Aktienbank die staatliche Genehmigung zur Emission unkündbarer Obligationen nachsuchen will, alle Bedenken in Bezug auf die verschiedenartigen Credite gehoben. Dazu würden die Vereine unter Controle gestellt, was für die ganze ländliche Creditorganisation doch äusserst wünschenswerth ist. Es mag das vielleicht einzelnen Vereinen nicht behagen, aber jeder Verein, auch der bestverwaltete, kann sich doch nicht verhehlen, dass er durch grobe Missverwaltung anderer Vereine schwer geschädigt werden kann. Die Schulze'schen Vereine in der Rheinprovinz können in Folge des Falles der Düsseldorfer Gewerbebank davon erzählen. In Bezug auf den Credit herrscht bei gleichartigen Instituten eine gewisse Solidarität. Eine gewissenhafte Controle kann daher nur im gemeinsamen Interesse aller Vereine liegen [1]).

Da die Aktienbank auch noch andere Bankgeschäfte, namentlich das Diskontogeschäft betreiben soll, so wird am zweckmässigsten ihr Sitz wohl an einen grossen Handelsplatz, etwa nach Köln zu verlegen sein. In den Mittelpunkten der Kreise, in welchen viele Darlehnskassenvereine bestehen, können Agenturen errichtet werden.

---

1) Siehe auch hierüber Nasse a. a. O.

Im Nachstehenden wollen wir einen Auszug aus den Statuten der neuen Aktienbank bringen. Wir bemerken noch, dass sämmtliche Aktien der Bank schon gezeichnet sind.

Unter der Firma »Landwirthschaftliche Centraldarlehnskasse« wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche bezweckt, Bank- und Creditgeschäfte zu machen und dabei vorzugsweise die landwirthschaftliche Bevölkerung zu berücksichtigen. Speculationen, überhaupt alle Geschäfte, womit voraussichtlich Gefahr verbunden sein könnte, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Sitz der Gesellschaft ist in Neuwied.

Das Grundkapital der Centraldarlehnskasse besteht in 250,000 Mark, vertheilt in 250 Aktien auf den Namen lautend, eine jede zu 1000 Mark. Auf jede Aktie sind sofort bei der Zeichnung 10 % oder 100 Mark einzuzahlen. Weitere Einzahlungen werden vom Aufsichtsrathe in näher zu bestimmenden Zwischenräumen und in Raten von höchstens 10 % festgesetzt. Muss das Grundkapital erhöht werden, so hat die Generalversammlung darüber zu bestimmen [1]).

Die Geldmittel der Centraldarlehnskasse werden ausser dem Grundkapital aufgebracht durch Emission von unkündbaren Obligationen, durch Depositen, wobei möglichst lange Kündigungsfristen zu vereinbaren sind und durch Provision, Zinsüberschüsse und zufällige Einnahmen. Damit die Kasse zur Emission unkündbarer Papiere schreiten kann, wird der Aufsichtsrath ermächtigt durch den Vorstand die staatliche Genehmigung hierzu herbeizuführen.

Die Geldmittel der Centraldarlehnskasse werden verwendet zu Darlehen an eingetragene Genossenschaften, zu Wechsel- und Lombardgeschäften nach den

1) Eine vor Kurzem abgehaltene Generalversammlung beschloss, das Grundkapital auf eine Million Mark zu erhöhen.

Grundsätzen der deutschen Reichsbank, zur Anlage, Uebernahme, Tilgung und Belehnung von Hypotheken und Kaufschillingen auf Annuitäten, und, falls es nothwendig sein sollte, zur Anlage in Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Staate emittirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem festen Satz verzinslich sind.

Die Centraldarlehnskasse kann Filialen und Agenturen errichten. Es ist indess hierzu der zustimmende Beschluss des Aufsichtsrathes erforderlich.

IX. Anderweitige Versuche zur Lösung der Creditfrage für den ländlichen Kleinbesitz.

Bei der grossen Wichtigkeit und dem allseitig gefühlten Bedürfniss, der Creditnoth des kleinen ländlichen Grundbesitzes abzuhelfen, kann es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, was in andern Bezirken und Ländern in dieser Beziehung in jüngster Zeit geschehen resp. vorgeschlagen worden ist.

In unserer Nachbarprovinz Westfalen bestehen seit geraumer Zeit eine recht ansehnliche Zahl Raiffeisen'scher Darlehnskassen, die, gleich denen der Rheinprovinz, das Creditbedürfniss der kleinen Landwirthe allseitig befriedigen, indem sie, wie die rheinischen Kassen, Darlehen auf 3 Monate bis auf 10 Jahre gewähren. Für die westfälischen Vereine hatte man als Mittelpunkt die »Landwirthschaftliche Bank in Iserlohn« errichtet, die auf gleichen Grundsätzen beruhte, wie die Neuwieder Central-

bank, d. h. sie war eine Genossenschaftsbank, deren Mitglieder wieder aus Genossenschaften bestanden. Auch diese Bank wird man auflösen und beabsichtigt an deren Stelle ein Pfandbrief-Institut zu setzen, welches im Wesentlichen mit den bestehenden landwirthschaftlichen Creditinstituten anderer Provinzen auf gleicher Linie steht. In Westfalen kann an die Errichtung eines solchen Institutes gedacht werden, weil dort ein anderes Recht geltend ist, als in dem grössten Theil der Rheinprovinz. Nach dem Statut der »Landschaft der Provinz Westfalen«, welches am 29. März d. J. vom Ausschuss des Landwirthschaftlichen Provinzialvereins festgestellt worden ist, wird die Direction der Bank ihren Sitz in Münster haben und aus 3 vom Verwaltungsrath gewählten Personen bestehen. Den Verwaltungsrath bilden 9 Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Verbandes sein müssen und die einen Grundbesitz haben, auf welchen für den Verband eine Pfandbriefschuld von 20,000 Mark entweder eingetragen ist oder eingetragen werden kann. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheiden 3 Mitglieder aus. Die Pfandbriefe werden in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100 Mark in deutscher Reichswährung ausgegeben und ihnen zur Erhebung der halbjährlich zahlbaren Zinsen Coupons auf 10 Jahre beigegeben. Für die Sicherheit der Pfandbriefe und aller aus denselben entspringenden Rechte ist der Verband verhaftet. Der Gesammtbetrag der Pfandbriefe darf den Gesammtbetrag der dem Verband zustehenden Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Der Feststellung des Werthes von zu beleihenden Grundstücken sind die Ermittlungen zu Grunde zu legen, welche zufolge des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, erfolgt sind, und darf der Werth eines zu beleihenden Grundstückes nicht über den 33fachen Betrag des Katastral-Reinertrages angenommen werden.

Der Verwaltungsrath entscheidet endgültig über die Werthbestimmung eines Grundstücks innerhalb der vorstehend angegebenen Grenze. Der Schuldner hat das Darlehnskapital vom ersten Tage desjenigen Halbjahres ab, in welchem er dasselbe empfangen, mit $4^3/_4$ % incl. $^1/_2$ % Tilgungsbeitrag zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt halbjährlich pränumerando bis zum 5. der Monate Januar und Juli. Die Landschaft verzinst dem Inhaber eines Pfandbriefes denselben mit 4 % und zahlt den bezüglichen Geldbetrag nach vorgängiger 6monatlicher Kündigung, die aber nur dem Verbande zusteht, zurück.

Der Ausschuss hat ferner eine Commission gebildet, welche die landesherrliche Bestätigung des Statuts und die Ertheilung der Corporationsrechte für die Landschaft nachsuchen soll und welche zugleich bevollmächtigt ist, mit der Königlichen Staatsregierung Aenderungen des Statutenentwurfes rechtsgiltig zu vereinbaren. Sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist, wird die Commission den Bestimmungen des §. 8 des Statuts gemäss sich theilweise erneuern (jedes Mitglied muss nämlich einen in Westfalen belegenen Grundbesitz mit einem Katastral-Reinertrag von mindestens 1000 Mark haben), um den provisorischen Verwaltungsrath mit allen Rechten und Pflichten zu bilden, welche in dem Statut für die definitiven Mitglieder festgesetzt sind. Derselbe wird insbesondere drei provisorische Mitglieder der Direction und einen provisorischen Justitiar wählen, welche das Recht haben, Mitglieder des Verbandes aufzunehmen, die Ausgabe von Pfandbriefen zu bewirken und die für die Verwaltung erforderlichen Mittel zu beschaffen. Sobald mindestens 50 Mitglieder in den Verband aufgenommen und für diese zusammen mindestens für eine Million Mark Pfandbriefe ausgefertigt sind, beruft der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eine Generalversammlung, welche die Mitglieder des definitiven Verwaltungsrathes wählt, der

seinerseits die definitiven Mitglieder der Direktion erwählt [1]).

Wie man sieht ist dieses Institut für den Grossgrundbesitz bestimmt. Indessen ist es doch sehr gut ausführbar, dass sich die kleinen ländlichen Darlehnskassen an die Landschaft später anlehnen und an ihr einen Rückhalt gewinnen, und wie uns privatim mitgetheilt wird, soll dieses auch thatsächlich beabsichtigt sein.

Für Oestreich hat es Professor Marchet unternommen, eine Lösung der auch dort brennend gewordenen Creditfrage des ländlichen Kleinbesitzes herbeizuführen. Seine Gedanken über diese Frage hat er in dem vorzüglichen Werke »Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits für Oestreich, Wien 1876« niedergelegt. Der Hauptsache nach stimmt die von Marchet erörterte Organisation des landwirthschaftlichen Credits mit den in der Rheinprovinz bestehenden Genossenschaften nach dem Grundgedanken von Raiffeisen überein, aber er hat es versucht, die Raiffeisen'schen Gedanken nach mancher Richtung hin weiter auszuarbeiten und tiefer zu begründen.

Marchet hat die Raiffeisen'schen Vereine im Jahre 1872 an Ort und Stelle studirt und die Idee derselben in Oestreich auf die Tagesordnung gebracht. Die erste Gelegenheit dazu bot der im Jahre 1873 abgehaltene Agrarcongress. Derselbe war aus Abgeordneten der landwirthschaftlichen Gesellschaften aller Provinzen der östreichischen Reichshälfte, sowie aus einer Reihe von Männern zusammengesetzt, welche direkt vom Ackerbauminister in den Congress berufen waren. Die Zusammensetzung desselben bürgte somit gewiss für eine fachlich eingehende Erwägung der die Landwirthschaft betreffenden Fragen. Der Congress hat nun einhellig folgenden Be-

---

1) Nach der Handels- und Börsenzeitung für Rheinland-Westfalen.

schluss gefasst: Der Agrarcongress empfiehlt als ein Mittel zur Hebung des landwirthschaftlichen Personal- und Mobiliarcredits die thunlichste Agitation für das Inslebentreten von auf Selbsthilfe und Solidarbürgschaft beruhenden landwirthschaftlichen Creditvereinen, welche untereinander länderweise in Verbände treten und sich dadurch die Kapitalbeschaffung erleichtern können. Insbesondere wird auf die Darlehnskassenvereine nach dem Grundgedanken von Raiffeisen, als für die östreichische Landbevölkerung höchst nachahmenswerth hingewiesen[1]).

Um die hochwichtige Creditfrage für die bäuerliche Bevölkerung weiter in Fluss zu bringen, hielt Marchet im März des Jahres 1873 in der Generalversammlung der Wiener Landwirthschafts-Gesellschaft einen Vortrag über ländliche Creditgenossenschaften. Auf Antrag des Vicepräsidenten der Gesellschaft beschloss die Generalversammlung die erste Section für Ackerbau u. s. w. mit dem Studium der angeregten Frage zu beauftragen. Die erste Section übertrug die Vorbereitung an das dritte ständige Comité für politische und Rechtsverhältnisse, welches in einer Reihe von Sitzungen sich mit der Angelegenheit bis ins Detail befasste und ein von Marchet vorgelegtes Statut eingehend berieth. Die von diesem Comité ausgearbeiteten Statuten wurden dem Centralausschusse vorgelegt, und von demselben mit geringen Aenderungen genehmigt[2]).

Zugleich fanden im Sommer des Jahres 1875 im Ackerbau-Ministerium Sitzungen statt, in welchem vorerst in einem engern Comité die Organisation des landwirthschaftlichen Credits discutirt wurde. An den Berathungen nahmen ausser Marchet noch andere hervorragende Männer Theil und die von Marchet im Anfange seiner Schrift abgedruckten Statuten sind nun das Ergebniss der Be-

---

1) Marchet a. a. O. pag. 59.

2) Marchet a. a. O. Vorrede.

rathungen in der Landwirthschafts-Gesellschaft und im Comité des Ackerbau-Ministeriums [1]).

Ein Statut für einen »Darlehns- und Spar-Centralverein« wurde in der Landwirthschaftsgesellschaft nicht in Discussion genommen [2]).

Von weiteren Erfolgen in Oestreich kann noch nicht geredet werden, gewiss ist nur, dass das Marchet'sche Statut grossen Anklang gefunden hat.

Wie schon gesagt, stimmt das von Marchet ausgearbeitete Statut für die kleinen Lokalvereine mit dem von Raiffeisen herausgegebenen [3]) ziemlich überein. Es unterscheidet sich nur in der Art und Weise, wie Marchet die Frage der Geschäftsantheile gelöst hat, obschon auch hier die principielle Uebereinstimmung mit Raiffeisen kaum verkannt werden kann [4]). Marchet hält die Stammantheile für die Solidität der Kassen entbehrlich (siehe oben.) Er resumirt sein Urtheil über die heutige Stellung der Geschäftsantheile dahin [5]): dieselbe ist verwerflich, weil die Genossenschaften anfangs unter allen Verhältnissen fast ausschliesslich auf die Solidarbürgschaft ihrer Mitglieder angewiesen sind und der Fonds, welcher durch Guthaben gebildet wird, kein unangreifbarer ist. Man lege daher das Hauptgewicht auf den Reservefonds, welcher wirklich unangreifbar ist. Durch die zu grosse Pflege der Geschäftsantheile wird in die genossenschaftliche Bewegung ein gewinnsüchtiger Zug getragen, welcher besonders für die landwirthschaftliche Bevölkerung vom Uebel ist. Da aber auch das östreichische Gesetz nur Genossenschaften mit Geschäfts-

---

1) Marchet a. a. O. Vorrede.

2) Marchet a. a. O. Vorrede.

3) Wir meinen das im 1. Heft dieser Schrift mitgetheilte Musterstatut von Raiffeisen. Die in jüngster Zeit herausgegebenen neuen Musterstatuten weichen von den frühern bedeutend ab.

4) Marchet a. a. O. pag. 58.

5) Marchet a. a. O. pag. 50.

antheilen kennt, so schlägt Marchet, um die mit denselben verbundenen Nachtheile zu beseitigen, vor, für den Stammantheil einen niedrigen Satz, etwa 5 fl. anzusetzen[1]). Die Bildung eines Guthabens erkennt er als obligatorisch, die Bildung mehrerer Geschäftsantheile hat er freigestellt. Es schwebt Marchet hierbei die Möglichkeit vor, dass z. B. ein Grossgrundbesitzer einer sich bildenden Genossenschaft hilfreich zu sein wünscht, ohne ihr aber gerade ein Darlehen gewähren zu wollen. Die Form der Einzahlung als Geschäftsantheil ist in diesem Falle für die Genossenschaft sogar nützlicher, als die Bewilligung eines Darlehens, weil die ersteren so lange der Genossenschaft bleiben, als die Mitgliedschaft dauert und auch einige Zeit nach der Ausscheidung nicht aus der Genossenschaft herausgezogen werden können[2]).

Die Dividenden will Marchet auf ein billiges Mass zurückgeführt sehen, und deshalb proponirt er für die Geschäftsantheile eine 4procentige Verzinsung, die von dem Ertrage der Genossenschafts-Geschäftsführung vorerst abzuschlagen ist. Der darüber hinaus vorhandene Gewinn soll zu zwei Dritttheilen in den Reservefonds deponirt, das letzte Drittel als Dividende an die Mitglieder gegeben werden[3]).

Raiffeisen lässt den Reservefonds im Geschäft wieder arbeiten. Marchet dagegen wünscht, dass der Reservefonds, wenn möglich, wirklich aus der Geschäftsgebahrung der Genossenschaft ausgeschlossen und unberührt in guten Papieren angelegt bleibe[4]). Als ein Novum für die Organisation des landwirthschaftlichen Credits führt Marchet die Gemeinde- und Landesgarantie ein. Marchet geht bei der Begründung dieses

---

1) Marchet a. a. O. pag. 52. Statut §. 6 d.
2) Marchet a. a. O. pag. 52.
3) Marchet a. a. O. pag. 53. Statut §. 35.
4) Marchet a. a. O. pag. 45.

Vorschlages von der Voraussetzung aus, dass die Genossenschaften insbesondere im Beginne ihrer Thätigkeit manchmal mit Schwierigkeiten bei Erlangung der nöthigen Kapitalien zu kämpfen haben. Die Ursache davon liegt wohl hauptsächlich, meint er, darin, dass die Haftung der Genossenschafter ziffermässig nicht fassbar ist. Um nun die im Vermögen, speziell im Grundbesitze der Mitglieder schlummernde Kraft zum völligen Ausdrucke zu bringen, schlägt er vor, dass die Gemeinden für die Ausstände der Genossenschaft bis zu einer gewissen Höhe die Garantie übernehmen. Marchet versteht die Garantie so, dass die Gemeinden erklären, im Falle, als die Genossenschaft Verluste erleidet, welche weder durch das Vermögen, noch die Aktiva derselben, noch durch die Geschäftsantheile und das Zurückgreifen auf die Solidarhaft der Mitglieder im Falle eines Concurses gedeckt werden, tritt die Gemeinde für den unbeglichen gebliebenen Rest ein, welcher aber die Garantiesumme nicht überschreiten darf. Da der Geschäftskreis der von Marchet vorgeschlagenen Genossenschaften ein kleiner, häufig auf ein Gemeindegebiet beschränkter ist, so leistet die Gemeinde durch ihre Haftung eigentlich Niemandem einen Dienst als sich selbst. Die Uebernahme der Garantie macht natürlich manche Stipulationen zu Gunsten der Gemeinde nöthig. Es ist selbstverständlich nothwendig, dass sie eine gewisse Ingerenz auf die genossenschaftliche Verwaltung habe. Sie hat das Recht zu beanspruchen, dass ihr die Bilanz überschickt, Statutenänderungen bekannt gemacht werden. Ihr muss das Recht eingeräumt werden, durch einen Delegirten die Gebahrung des Vorstandes zu überwachen, die Bücher einzusehen und wahrgenommene Uebelstände dem Ausschusse anzuzeigen. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft fällt der gesammte Reservefonds der resp. den garantirenden Gemeinden zu mit der Bestimmung,

dass durch dieses Kapital landwirthschaftliche Zwecke gefördert werden sollen[1]).

Für die weitere Organisation will Marchet die einzelnen Genossenschaften zu einer Gesammtheit vereinigen. Das Centralinstitut, der landwirthschaftliche Darlehns- und Spar-Centralverein, soll, gleich der vor Kurzem von Raiffeisen aufgelösten Neuwieder Bank, eine Genossenschaft sein, deren Mitglieder niemals Privatpersonen, sondern nur Genossenschaften sein dürfen[2]). Ihr Zweck würde zunächst in der commissionsweisen Beschaffung von Kapitalien für die kleinen Genossenschaften, dann in der fruchtbringenden Anlegung überflüssiger Baarbestände für die Ortsvereine und endlich in der Regulirung des Ueberflusses und Mangels an Kapitalien bei den einzelnen Vereinen liegen[3]). Analog der für die Ortsvereine gewährten Gemeindegarantie schlägt Marchet vor, dass für den Centralverein das Land die Garantie übernehmen soll[4]). Die Gründe hierfür sind dieselben wie bei der Gemeindebürgschaft für die Ortsvereine.

Von besonders hohem Interesse für die Lösung der Creditfrage für den ländlichen Kleinbesitz ist das, was von Ungarn schon seit einiger Zeit in dieser Beziehung angestrebt wird. Auch in Ungarn handelt es sich darum, den schwer bedrängten ländlichen Kleinbesitz aus der drückenden Lage zu befreien und ihm flüssiges Geld zu soliden Bedingungen zu verschaffen. Sehr bemerkenswerth bei dem Vorgehen des ungarischen Aktionscomités ist, dass dasselbe von der Selbsthilfe nicht alles Heil erwartet, sondern ohne staatliche Hilfe, ohne von der Regierung gebotene Unterstützung und

1) Marchet a. a. O. pag. 74 ff. Statut §. 40.
2) Marchet a. a. O. pag. 79 ff. Statut des Centralvereins §. 4.
3) Marchet a. a. O. pag. 81. Statut des Centralvereins §. 2.
4) Marchet a. a. O. pag. 82. Statut des Centralvereins §. 48.

ohne Begünstigungen nicht glaubt das Unternehmen durchführen zu können[1]).

Die Idee, der Creditnoth der kleinen ungarischen Grundbesitzer abzuhelfen, stammt aus dem Jahre 1865. Damals forderte der ungarische Stadthaltereirath das ungarische Bodencreditinstitut, den ungarischen Landesagriculturverein und die Pester Handels- und Gewerbekammer auf, ihre Meinung darüber abzugeben, auf welche Weise der Realcredit den untern Schichten der Bevölkerung und solchem Grundbesitz, welchem wegen seines kleinen Umfangs kein Darlehen von dem ungarischen Bodencreditinstitut gewährt werde, zugänglich gemacht werden könne. In Folge dieser Aufforderung trat eine Commission zusammen, welche jedoch nach eingehenden Berathungen zu dem Resultat gelangte, dass die Creditnoth des kleinen Grundbesitzes nur durch Volksbanken nach Schulze'schem System zu beseitigen sei. Das war der erste Schritt im Interesse des kleinen Grundbesitzes. Die Folge hiervon war, dass im Laufe eines Deceniums mehr als 150 Volksbanken in den verschiedensten ungarischen Landestheilen entstanden sind. Indessen zeigte sich bald das Unzureichende der Vorschussvereine. Man erkannte die Nothwendigkeit eines Bodencreditinstitutes für den kleinen Grundbesitzer, und sobald diese Idee in weitern Kreisen verbreitet wurde, zeigte die ungarische Presse ein lebhaftes Interesse für die Entwicklung derselben. So entstand im Jahre 1873 die ungarische Volks-Bodencreditanstalt. Die Volks-Bodencreditanstalt war eine Aktienbank ohne besondere Privilegien, aber auch ohne die hinlängliche Kraft, welche zur Aufnahme der nöthigen unkündbaren Kapitalien unbedingt erforderlich ist. Dazu wurde sie von ihrem eigentlichen Beruf noch abgelenkt. Wie wenig die Anstalt

---

1) Siehe hierüber das Memorandum an den ungarischen Ministerpräsidenten, eingereicht vom Actionscomité. Abgedruckt im Pester Journal am 7. Januar 1876.

ihrer Hauptaufgabe Genüge geleistet hat, geht aus folgenden Zahlen hervor. Seit ihrem Bestehen hat dieselbe nur für 270,000 fl. Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit an Kleingrundbesitzer gegeben, während die Ansprüche derselben sich auf mehr als 5 Millionen Gulden beziffern. Unter diesen Umständen wurde der Gedanke eines Landes-Volks-Bodencredit-Verbandes gefasst, dessen Grundidee folgende ist:

Der Landes-Volks-Bodencredit-Verband [1]) besteht aus zwei verschiedenen Instituten, dem Centralverein und unzähligen landwirthschaftlichen Vorschussvereinen (Genossenschaften). Der Centralverein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Budapest, die Vorschussvereine werden in allen Städten und volkreichen Dörfern errichtet werden. Der ganze Organismus geht von den kleinen landwirthschaftlichen Vorschussvereinen aus und baut sich aus deren Vereinigung und Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Ziele auf. Der Zweck des Verbandes ist, den kleinen Grundbesitzer zur vollen Creditfähigkeit zu bringen, ihm also sowohl unkündbare, als auch kündbare Darlehen zu verschaffen. Die unkündbaren Darlehen gewährt der Centralverein, die kündbaren der Vorschussverein.

Der Centralverein soll nur der Rettung des Kleinbesitzes und der nationalen Wohlfahrt dienen und deshalb hat man bei der Organisation des Centralpunktes von der Form der Aktiengesellschaft abgesehen und aus seinem Wirkungskreise alle Risicogeschäfte und auf Gewinn abzielende Tendenzen ausgeschlossen. Man gedenkt den Centralverein zu Stande zu bringen durch sogenannte Gründungssummen, die mit 5% verzinst werden, und durch eine staatliche Subvention. Gründendes Mitglied

---

1) Siehe die obenerwähnte Zeitung und das Statut: Grundzüge des zu gründenden ungarischen Landes-Volks-Bodencredit-Verbandes. Budapest 1876.

kann Jedermann werden, wenn er dem Centralverein mit einer oder mehreren dem Reservefonds zufliessenden Gründungssummen beitritt. Der Betrag einer einzelnen Fundation wird auf 500 Gulden festgesetzt, wovon jedoch sofort nur baar 10 % zu erlegen sind. Ausser vollen Gründungssummen können auch partielle gezeichnet werden, jedoch nicht unter 50 Gulden. Die gezeichneten Summen werden mit 5 % verzinst, auf eine Dividende oder einen andern Nutzen kann kein Anspruch gemacht werden. Der Staat soll mit einer Unterstützung von 500,000 Gulden dem Institute beitreten. Sobald der Reservefonds durch das allmählige Zuschreiben des jährlichen Gewinnes um 10 % zugenommen hat, werden die Gründungssummen wieder zurückgezahlt. Diejenigen Mitglieder aber, welche nur 50 Gulden eingezahlt haben, ohne dass sie sich zu einer Weiterzahlung verpflichtet hätten, erhalten ihr Geld niemals zurück. Auch den übrigen gründenden Mitgliedern werden die letzten 10 % ihrer Gründungsumme nicht zurückerstattet. Die Gründungssummen können ohne Bewilligung des Centralvereins auf Fremde nicht übertragen werden.

Ausser den gründenden Mitgliedern gehören zu dem Centralverein noch die ordentlichen Mitglieder, das sind die zum Verbande gehörenden Vorschussvereine sammt allen ihren Mitgliedern, in deren Interese eigentlich der Centralverein gegründet worden ist.

Der Centralverein gewinnt seine Betriebsmittel aus den eingezahlten Gründungssummen, dem Reservefonds, der Landesdotation, den bei dem Verein auf längere Zeit angelegten Kapitalien, den auf Contocurrent u. s. w. angenommenen Einlagen, den Zinsen der Kassabaarschaften, den Geldüberschüssen der zum Verbande gehörigen Vorschussvereine und dem Erlös der zu emittirenden Pfandbriefe.

Der Centralverein haftet für seine Verpflichtungen mit seinem ganzen Vermögen, dem Reservefonds und

den Gründungssummen, ferner mit allen seinen Forderungen, welche hypothekarisch und mit der gegenseitigen Haftung aller Hypothekarschuldner des Centralvereins gesichert sind, mit seinen Forderungen an die Vorschussvereine, welche durch die Solidarhaft ihrer Mitglieder gesichert sind und endlich mit dem zu creirenden Garantiefonds.

Das Präsidium des Centralvereines besteht aus einem Präsidenten und 2 Vicepräsidenten, deren Wahl durch den König von Ungarn bestätigt wird.

Die Geschäfte des Centralvereins bestehen in Hypothekar-Darlehen gegen Amortisation mittelst Emission von Pfandbriefen, in Darlehen auf Personalcredit zum landwirthschaftlichen Betrieb durch die Vorschussvereine, in offenem Credit auf kleinere Summen für die gründenden und Vorschussvereinsmitglieder auf 3—6 Monate unter Zulassung der Prolongation, in Darlehen für Gemeinden auf kürzere oder längere Fristen im Falle ungünstiger Elementarereignisse oder Förderung wohlthätiger Zwecke, in offenem Credit den landwirthschaftlichen Vorschussvereinen gegenüber; der Centralverein übernimmt Einlagen auf Contocurrent, ertheilt zur zwischenzeitlichen Verzinsung seiner Baarvorräthe Vorschüsse auf seine eigenen Pfandbriefe und auf an der Budapester und Wiener Börse notirte, gut accreditirte Werthpapiere bis zu $^3/_4$ des Courswerthes, jedoch nur auf die Dauer von 3 Monaten, und endlich escomptirt er solide mit 3 Unterschriften versehene gute Wechsel, jedoch nur auf 3 Monate.

Hypothekar-Darlehen gegen Amortisation erhalten ausschliesslich nur die Mitglieder der zum Verbande gehörigen landwirthschaftlichen Vorschussvereine. Das Minimum des Darlehens gegen hypothekarische Sicherheit ist auf 200, das Maximum auf 5000 Gulden festgesetzt. Bei allzu kleinen Hypotheken können die Kleingrundbesitzer den Realcredit gruppenweise benutzen. Will Je-

mand auf sein Grundstück ein Darlehen aufnehmen, so muss er das Gesuch seinem Verein mündlich vortragen. Der Verein macht hierauf die Schätzung und trägt dann seinen Beschluss mit einer Hinweisung auf die Moralität, Lebensweise, Sparsamkeit und Arbeitsliebe des Bittstellers dem Centralvereine vor. Die nöthigen Dokumente müssen natürlich beigelegt werden. Nach erfolgter Bestätigung des Beschlusses des Vorschussvereins durch den Centralverein wird demselben das Darlehen zur Auszahlung an den Darlehnssucher übergeben.

Die Versilberung der Pfandbriefe vermittelt der Centralverein durch seine Commissionäre, wenn die Vorschussvereine dieselben selbst nicht placiren können. Die Hypothekarschuldner haften gegenseitig und solidarisch für die Einlösung der Pfandbriefe.

Die Staatsregierung controlirt den Centralverein durch einen eigens dafür angestellten Regierungscommissar, der die Emission der Pfandbriefe, die Darlehensangelegenheiten u. s. w. überwacht und die Pfandbriefe gegenzeichnet.

Ausser dem Gesagten macht es sich der Centralverein noch zur Aufgabe, landwirthschaftliche Vorschussvereine ins Leben zu rufen und zwar zunächst in denjenigen Gegenden, wo die Noth am grössten ist, ferner will er die Vereine überwachen, damit sie unter keiner Bedingung von ihrem Zweck abweichen, überhaupt will er der belebende Geist der Vereine sein.

Die kleinen Vorschussvereine sind ähnlich den in Deutschland bestehenden Genossenschaften.

Um die vorerwähnte Organisation des landwirthschaftlichen Credits rasch herbeizuführen ist das ständige Aktionscomité, das, beiläufig gesagt, unter dem Präsidium des Grafen Paul Festetics aus 4 Erzbischöfen resp. Bischöfen, 28 ungarischen Reichstagsabgeordneten und andern hochgestellten Personen besteht, um die Gewährung der nothwendigen Privilegien und Beneficien beim

Ministerium schon eingekommen. Die Regierung hat sich bereit erklärt, in kurzer Frist mit einer Summe von 500,000 Gulden als Gründungsmitglied dem Centralverein beizutreten, sobald sie sich über das segensreiche Wirken der Organisation Ueberzeugung verschafft hat.

Die kleinen Vereine hat man zum Beitritt aufgefordert und 37 derselben sind sogar mit Gründungssummen dem Centralverein beigetreten.

Nachwort.

Werfen wir einen Rückblick auf die verschiedenen Bestrebungen der Creditnoth des kleinen Grundbesitzers abzuhelfen, so können wir uns leider des drückenden Gefühls nicht erwehren, dass auf diesem Gebiet allenthalben noch wenig geschehen ist. Handel und Gewerbe haben für ihren Credit durch die Arbeit von Jahrhunderten feste Formen ausgebildet. Schulze-Delitzsch brauchte daher nur ins frische volle Leben zu greifen, um sofort für seine Schöpfungen die richtigen Formen zu finden. In der gesammten Landwirthschaft dagegen sieht es traurig aus. Wenn schon für den Grossgrundbesitzer Creditanstalten weder in hinreichender Menge noch in genügender Ausbildung vorhanden sind, — für den Kleingrundbesitzer ist fast noch Alles in dieser Hinsicht zu thun. Denn kaum sind es zwanzig Jahre, dass man Miene macht dem ländlichen Parzellenbesitzer die Hilfe des bankmässigen Credits zu gewähren. Wenn man daher sieht, dass in verschiedenen Ländern an die Lösung dieser Frage auf verschiedenen Wegen herangetreten wird, so sind das für den ruhigen Beobachter erfreuliche Zeichen, dass auch in der kleinen Landwirthschaft bald eine Wendung zum Bessern eintritt. An solche Bestrebung sofort den vollen Massstab der Correctheit anlegen wollen, wäre ungerecht. Auch die bestehenden Creditformen des Handels und Gewerbes sind nicht das Produkt einiger Jahre, auch sie haben sich durch gewaltige Irrthümer zu den bestehenden Formen durcharbeiten müssen.

Was speciell die Raiffeisen'schen Darlehnskassen anbetrifft, so suchen diese Vereine auf einem eigenthümlichen, selbst gefundenen Wege die Creditnoth des kleinen Grundbesitzers zu heben. Dass hierbei mancherlei Irrthümer unterlaufen sind und noch unterlaufen, wer wollte das leugnen. Aber sie verfolgen eine gute Sache, sowohl, wie Held sagt[1]), was die reinen Zwecke des Gründers, als was die von ihnen bewirkte moralische und wirthschaftliche Hebung der Genossen betrifft. Ihnen gegenüber muss man daher rathen, helfen, mitarbeiten. Diese Gedanken haben uns geleitet beim Niederschreiben dieser Zeilen. Wenn es uns gelungen ist, durch Aufklärung über die thatsächlichen Verhältnisse das Interesse an den ländlichen Darlehnskassen zu steigern und eine objektive Beurtheilung derselben ein wenig zu erleichtern, so ist unser Zweck erreicht.

1) Held, die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Eine Antwort auf die Abhandlungen des Herrn Regierungsrathes Nöll. Separatabdruck aus dem Arbeiterfreund. Berlin 1873.

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 27 07 01 007 7